

## Wortprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

10. Sitzung  
3. Juli 2017

Beginn: 11.07 Uhr  
Schluss: 14.21 Uhr  
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0023](#)  
**Terroranschlag vom Breitscheidplatz am 19.12.2016** InnSichO  
(auf Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Die  
Linke, Bündnis 90/Die Grünen, der AfD und der FDP)

**Vorsitzender Peter Trapp:** Ich würde darum bitten, dass wir dem Leiter der Abteilung Terrorismus bei der Generalbundesanwaltschaft am Bundesgerichtshof, Herrn Bundesanwalt Beck, als Erstem das Wort erteilen und dann den Zwischenbericht von Herrn Jost hören. – Wir würden dann auch beantragen, dass wir nach § 26 Abs. 7 unserer Geschäftsordnung ein Wortprotokoll davon fertigen lassen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann machen wir das so. – Dann würde ich als Erstes die Stellungnahme des Herrn Bundesanwalts in die Tagesordnung aufnehmen – und Sie haben auch das Wort.

**Bundesanwalt Thomas Beck** (Leiter der Abt. Terrorismus beim Generalbundesanwalt): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Sehr geehrter Herr Vorsitzender Trapp! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Zunächst möchte ich mich noch mal entschuldigen, dass der erste Termin nicht geklappt hat. Das war dem etwas merkwürdigen Geschäftsgebaren einer bekannten Fluglinie geschuldet, die ohne Ankündigung und ohne Angabe von Gründen den Flug gecancelt hatte. Aber auf die Deutsche Bundesbahn ist, wie Sie sehen, Verlass.

Ihre Einladung und meine Anwesenheit in diesem Hohen Haus sind eine Ehre für die Bundesanwaltschaft und auch für mich persönlich, und als Ihre Anfrage uns erreichte, stand für uns außer Frage, dass auch wir als Bundesbehörde Ihrem Anliegen auf Information und Aufklärung Rechnung tragen wollen. Schließlich hat sich der bisher schwerwiegendste islamistische Anschlag in Deutschland hier bei Ihnen in Berlin zugetragen. Ich möchte gerne versuchen, dem gerecht zu werden, gestatten Sie mir aber bitte einige erläuternde Vorbemerkungen zu den konkreten Modalitäten der Art und Weise und auch den Grenzen, die mir hierbei gesetzt sind.

Unsere von Verfassungs wegen gebotene parlamentarische Berichts-, Auskunft- und letztlich Rechenschaftspflicht besteht exklusiv gegenüber dem Deutschen Bundestag und seinen Abgeordneten, und deshalb hat ein Auftreten der Bundesanwaltschaft vor einem Länderparlament immer einen besonderen Ausnahmecharakter. Diese vom Grundgesetz vorgegebene föderalistische Grundsatzentscheidung haben wir zu achten, und es steht nicht in meinem Belieben, mich darüber hinwegzusetzen. Konkret heißt das, ich kann Ihnen nicht Rede und Antwort stehen, wie das gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestags der Fall ist, und selbst gegenüber dem Parlament des Bundes endet meine Auskunftspflicht dort, wo der Erfolg noch andauernder Ermittlungen gefährdet würde oder wo unsere Erkenntnisse zuvörderst und zuerst einem erkennenden Gericht in einem Strafverfahren zu präsentieren wären. All diese Gründe spielen auch hier im Fall Amri eine Rolle. Ich denke, das wissen Sie alle selbst.

Insofern darf ich Ihnen einen Bericht geben über den Stand des Ermittlungsverfahrens wegen des Anschlags vom 19. Dezember 2016 und auf die von Ihnen dankenswerterweise schriftlich zur Verfügung gestellten Fragen eingehen, soweit sie diese Ermittlungen betreffen. Es gibt da natürlich immer einen Graubereich, Sie werden es sehen. Die eine oder andere Frage aus diesem Spektrum werde ich auch zu beantworten versuchen.

Hinsichtlich aller darüber hinausreichenden Aspekte, insbesondere solcher, die präventivpolizeiliche oder ausländerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit sogenannten Gefährdern oder Fragen zu Landesjustizbehörden oder zur generellen Sicherheitsarchitektur in Deutschland betreffen, kann ich Ihnen sicher nicht umfassend dienen, sondern muss auf den von den zuständigen Bundes- und Landesministerien gemeinsam erarbeiteten Ablaufkalender, die Chronologie, verweisen.

Meinen Bericht möchte ich dreiteilen, zunächst einen eher generellen Überblick geben, was sich abgespielt hat, in welche Richtungen wir ermittelt haben. Im zweiten Schritt möchte ich die Zeit ab Ende September noch etwas konkreter beleuchten, weil es interessant ist für das Verständnis und für die Schlussfolgerungen, die den Abschluss dieses Teils bilden, und die Bewertungen, zu denen wir gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt gekommen sind. Der dritte Teil wird dann – ich gebe zu, nur rudimentär, aber immerhin – Ihre Fragen betreffen.

Der Stand im Verfahren wegen des Anschlags stellt sich zurzeit wie folgt dar: Am 19. Dezember 2016 fuhr gegen 20 Uhr in Berlin ein Sattelschlepper Typ Scania nebst Auflieger mit polnischem Kennzeichen, von der Kantstraße kommend, mit einer Geschwindigkeit von ca. 49 km/h in die Einfahrt des Weihnachtsmarktes an der Gedächtniskirche am Breitscheidplatz. Nach 60 bis 80 Metern kam der Lastkraftwagen auf der Budapester Straße zum Stehen. Das Fahrzeug erfasste auf dem Weihnachtsmarkt zahlreiche Personen. Hierdurch wurden unmit-

telbar oder mittelbar über 60 Personen körperlich oder seelisch verletzt sowie elf getötet. Darüber hinaus wurde Łukasz Robert Urban, der vom Halter des Sattelschleppers als Fahrer eingesetzt worden war, in der Fahrerkabine erschossen. Fahrer des Lastkraftwagens war Anis Amri, der anlässlich einer Personenkontrolle am 23. Dezember 2016 durch italienische Polizisten erschossen wurde.

Bei den Todesopfern handelt es sich um sechs Frauen und sechs Männer mit deutscher, israelischer, italienischer, polnischer, ukrainischer und tschechischer Staatsangehörigkeit. Die Verletzten stammen aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, dem Libanon, Israel, Italien, Spanien, Ungarn und den USA. Dieser internationale Einschlag verwundert nicht, wenn man weiß, dass der Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz ein Magnet für Touristen war.

Wir hatten einige Beschuldigte. Der erste war ein Naved Ballo – [phonetisch] –, der aufgrund eines Zeugenhinweises in den Fokus der Ermittlungen geraten ist. Er wurde auch kurz nach der Tat am 19. Dezember in der Nähe des Tatorts vorläufig festgenommen, aber die durchgeführten Ermittlungen haben den Tatverdacht sehr rasch entkräften können. Ballo wurde am Abend des 20. aus der Haft entlassen. Das Verfahren ist mittlerweile eingestellt.

Zu Anis Amri: In der Fahrerkabine des zur Tat verwendeten Sattelschleppers wurde am 20. Dezember ein Portemonnaie sichergestellt, in dem sich eine von der Ausländerbehörde Kleve am 16. August 2016 auf den Namen Ahmed Almasri – Achmed, der Ägypter – ausstellte Duldungsbescheinigung befand. Dabei handelt es sich um eine von zahlreichen Aliaspersonen des tunesischen Staatsangehörigen Anis Amri, geboren am 22. Dezember 1992 in Tunesien.

Spurenuntersuchungen am und im Umfeld des Lkw wurden zunächst vom LKA vorgenommen. Die aufwendigen Untersuchungen des Innenraums – DNA-, Faser-, Schmauchspuren, anschließend Durchsichtung nach Gegenständen – begannen am 20. Dezember, nachdem der Lkw vom Tatort abgeschleppt worden war.

Am Tatfahrzeug, außerhalb, in der Nähe der Stoßstange, wurde ein Smartphone der Marke HTC sowie im Fußbereich der Fahrerkabine unter einer Decke ein Klapphandy – kein Smartphone – Marke Samsung, aufgefunden, die Amri zuzurechnen sind. An der Fahrertür und der B-Säule der Zugmaschine wurden Fingerprints von Amri gesichert.

Daten auf dem Smartphone HTC sowie von den italienischen Behörden übermittelte Erkenntnisse aus früheren Einbuchungen des Telefons in Italien mit einer SIM-Karte eines Mobilfunkunternehmens aus der Schweiz deuten darauf hin, dass es in der Vergangenheit von einem schweizerischen Staatsangehörigen genutzt wurde, der am 24. September 2016 eine Diebstahlsanzeige in Berlin erstattet hat. An diesem Tag wurde auf dem Gerät ein Reset ausgeführt, sodass Amri es ab diesem Datum genutzt haben könnte. Dieses „könnte“, dieser Konjunktiv, bezieht sich auf die genaue Zeit. Wir sind sicher, dass es ab dem 26., spätestens ab dem 2. Oktober in seinem Besitz war. Der genaue Weg ist noch nicht festgestellt. Der Schweizer Staatsangehörige ist wohl auf der Brücke der Warschauer Straße in der Nacht in alkoholisiertem Zustand angetanzt worden, wie man das nennt, wahrscheinlich gezielt, sodass ihm dabei das Handy gestohlen wurde. Der weitere Weg lässt sich bis dato nicht weiter aufklären.

Im Klapphandy Samsung sind als Kontakte eine Vielzahl von in- und ausländischen Telefonnummern gespeichert. Die Ermittlungen zu diesen Kontaktpersonen des Amri, unter denen natürlich mögliche Tatbeteiligte hätten sein können, sind weitgehend abgeschlossen. Hinweise auf einen besonderen Zweck des Mobiltelefons haben sich dabei bislang nicht ergeben. Die Rufnummern sind Bekannten des Amri aus unterschiedlichen Personenkreisen, u. a. auch BtM-Kontakten, zuzuordnen.

Insbesondere aufgrund der zu dem Mobiltelefon HTC erlangten Daten, vor allem durch die Auswertung von Standortdaten, konnten Erkenntnisse zur Vorbereitung der Tat gewonnen werden. Zusammengefasst ist dabei von folgendem Sachverhalt auszugehen: Am 31. Oktober oder 1. November 2016 nahm Amri in Berlin auf der Kieler Brücke ein Video von sich auf. Darin schwört er den Treueeid auf den Anführer des sogenannten Islamischen Staates und ruft Muslime zum Dschihad auf. Spätestens seit dem 10. November 2016 kommunizierte Amri mit einem im Ausland aufhältigen Mitglied des IS. Zu ihm hatte Amri auch während der Tat ausführung Kontakt.

Ab Mitte November 2016 ändert sich das Surfverhalten von Amri. Ab diesem Zeitpunkt finden sich im Internetverlauf des HTC-Handys keine pornografischen Inhalte mehr. Bis dahin hatten solche den Internetverlauf dominiert. Ab Anfang Dezember 2016 ruft Amri fast nur noch islamistisch-dschihadistische Inhalte im Internet auf. Ende November ist Amri wiederholt zu Fuß im Bereich Hardenbergstraße, Budapester Straße, Breitscheidplatz unterwegs. Aller Wahrscheinlichkeit nach klärt er bereits zu dieser Zeit sein späteres Anschlagziel auf. Und ab Ende November ist er zudem nahezu täglich zwischen der Putlitzbrücke und dem Torfstraßensteg am Friedrich-Krause-Ufer unterwegs. Am 15. Dezember wurde Amri bei dem Versuch beobachtet, einen dort abgestellten Lkw zu öffnen.

Zum Tattag zunächst zusammenfassend wie folgt: Der polnische Lkw-Fahrer traf am 19. Dezember gegen 6.30 Uhr mit seinem Lkw in Berlin ein. Er stellte ihn am Friedrich-Krause-Ufer gegenüber der Firma Thyssenkrupp entgegen der Fahrtrichtung ab. Grund hierfür ist, dass er seine Ladung an diesem Tag nicht mehr abliefern konnte. Amri verließ gegen 14.15 Uhr seine Wohnung und traf sich mit zwei Personen auf dem Parkplatz eines Möbelmarktes in Berlin-Wedding. Von etwa 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr hielten sich die drei in einem Imbiss gegenüber der Masjid-Al-Ummah-Moschee auf. Anschließend nahmen sie die U-Bahn. An der Station Herrmannstraße trennten sich die drei, Amri fuhr weiter bis zur Station Gesundbrunnen. Dort nahm er die S-Bahn und erreichte gegen 18 Uhr die Station Westhafen. Von dort ging Amri zur Putlitzbrücke und weiter am Friedrich-Krause-Ufer entlang bis zum Torfstraßenweg und wieder zurück zur Putlitzbrücke. Dabei passierte er zweimal den Lkw von Urban. Videoaufzeichnungen eines Anliegers zeigen, dass Amri allein unterwegs war. Danach ging er zur Fusesilet-Moschee. Dort hielt er sich bis kurz nach 19 Uhr auf. Anschließend ging er wieder zurück zur Putlitzbrücke und von dort erneut am Friedrich-Krause-Ufer entlang. Dabei wurde er erneut von einer Kamera gefilmt. Auch diese Aufnahmen belegen, dass Amri allein unterwegs war.

Gegen 19.30 Uhr tötete Amri den polnischen Lkw-Fahrer mit einem Kopfstechschuss. Die Schussverletzung hat zeitverzögert zu dessen Tod geführt. Ob Urban zunächst noch handlungsfähig war, kann nach dem Obduktionsergebnis nicht bewertet werden. An seinem Leichnam befanden sich jedenfalls keine Verletzungen, die auf ein Kampfgeschehen schlie-

ßen lassen. Der Blick von Urban ging bei der Schussabgabe in Richtung der Waffenmündung. An seinem linken Handrücken und an der Gardine an der Fahrertür befanden sich Schmauchspuren. Der Leichnam von Urban lag mit dem Kopf in Richtung Frontscheibe in der Fahrerkabine, das Spurenbild und das Obduktionsergebnis legen daher nahe, dass sich Urban zunächst auf der Liege unmittelbar hinter den Sitzen aufhielt. Als er Amri an der Fahrertür bemerkte, beugte er sich vornüber, erfasste die Gardine an der Fahrertür und wurde von Amri erschossen.

Ob Amri zur Tatzeit unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stand, kann nicht bewertet werden. Nach dem toxikologischen Gutachten der italienischen Behörden hatte Amri weder kurz vor seinem Tod am 23. Dezember noch in den Tagen zuvor Betäubungsmittel oder bewusstseinsverändernde Mittel zu sich genommen. Allerdings wurden in seinen Haaren Rückstände von Kokain und THC festgestellt. Danach hatte Amri in der Vergangenheit mehrfach in geringen Mengen Cannabisprodukte und häufiger in größeren Mengen Kokain konsumiert.

Nach Mitteilung der italienischen Behörden wurde Amri am 23. Dezember 2016 um 3 Uhr in der Nähe des Bahnhofs Sesto San Giovanni bei Mailand von zwei Polizeibeamten einer Ausweiskontrolle unterzogen. Dabei zog er aus seinem Rucksack eine Pistole und eröffnete das Feuer auf die Beamten, die ihn daraufhin erschossen. Im Nachgang wurde Amri anhand seiner Fingerabdrücke identifiziert.

Ein Beschuldigter in dem Verfahren heißt Bilel Ben Ammar. Die Ermittlungen hatten zunächst Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dieser Ammar, auch in Tunesien geboren, wohnhaft in Berlin, in die Anschlagpläne Amris eingeweiht gewesen sein könnte oder bei den Planungen möglicherweise Hilfe geleistet hat. Dieser Ben Ammar stand seit mindestens Ende 2015 mit Amri und weiteren Personen aus dessen Umfeld in engem Kontakt. Am Vorabend der Tat, am 18. Dezember, kam es zu einem Treffen zwischen Ben Ammar und Amri in einem Restaurant in Berlin. Aus der Auswertung des am Tatort sichergestellten Mobiltelefons von Amri haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Ben Ammar und Amri letztmalig etwa fünfeinhalb Stunden vor der Tat telefonierten. Bei einer am 3. Januar 2017 erfolgten Durchsuchung der von Ammar bewohnten Unterkunft wurden Kommunikationsmittel beschlagnahmt. Die Sichtung eines ihm zuzuordnenden Facebook-Accounts sowie seiner beschlagnahmten Mobiltelefone hat Hinweise darauf ergeben, dass er sich dem IS verbunden fühlt. Dies wurde durch Zeugenaussagen bestätigt. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine mitgliederschaftliche Beteiligung Ammars am IS im Sinne des § 129a und b haben die Ermittlungen demgegenüber nicht ergeben. Ben Ammar befand sich vom 4. Januar bis zum 1. Februar in einem von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführten Verfahren wegen des Vorwurfs des gewerbsmäßigen Betruges in Untersuchungshaft. Am 1. Februar 2017 wurde er nach Tunesien abgeschoben. Wir haben dazu unser Einverständnis erteilt, da der Tatverdacht gegen ihn nicht erhärtet werden konnte und die Voraussetzungen eines Haftbefehls in unserem Zuständigkeitsbereich nicht vorlagen. Das Ermittlungsverfahren ist formal noch anhängig, wird aber voraussichtlich einzustellen sein, wenn weitere Erkenntnisse nicht hinzukommen.

Die Ermittlungen haben bisher keine belastbaren Hinweise dafür ergeben, dass Amri im Inland Mittäter oder Gehilfen hatte. Bereits der Umstand, dass das lange vor der Tat von ihm aufgenommene Video von der IS-Medienstelle Amaq veröffentlicht wurde, spricht dafür, dass es Mitwisser und möglicherweise Tatbeteiligte im Ausland gab. In diesem Zusammenhang wird auch weiterhin geprüft, ob das Verfahren bezüglich noch zu identifizierender Tatbetei-

ligter auf den Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu erweitern ist. Das ist der Bereich des Ermittlungsverfahrens, der noch offen ist und nach wie vor läuft – einer der Bereiche.

Zum Fluchtweg von Amri: Kurz nach dem Anschlag wurde er im Bereich Bahnhof Zoo von einer Videokamera aufgezeichnet. Sie kennen sicher dieses Bild mit dem erhobenen Zeigefinger, diesem Tauhīd-Finger, den er ganz bewusst in die Kamera zeigt. Gegen 21.30 Uhr erfasste ihn eine Videokamera in der Prinzenallee, eine halbe Stunde später wurde er abermals von einer Videokamera in der Prinzenallee gefilmt. Auf diesen Bildern ist er mit einem Rucksack und mit anderen Schuhen zu sehen. Es ist daher davon auszugehen, dass Amri noch einmal in seine Wohnung in der Freienwalder Straße zurückgekehrt ist. Das nächste Mal wurde er erst wieder am 21. Dezember festgestellt. Ein Zeuge beobachtete ihn gegen 7 Uhr in einem Bus von Emmerich nach Kleve.

Bestätigt werden die Beobachtungen des Zeugen durch Kleidungsstücke, die die italienischen Behörden originalverpackt bei Amri sichergestellt haben. Dabei handelt es sich um schwarze Boxershorts, Socken, eine Jogginghose und einen Schal. Es konnte rekonstruiert werden, dass diese Kleidungsstücke am 21. Dezember 2016 gegen 9.30 Uhr bei einem Textilunternehmen in Kranenburg – gehört zu Kleve oder liegt in der Nähe von Kleve – gekauft wurden. Nach wie vor unklar ist, wie Amri nach dem Anschlag von Berlin nach Emmerich kam. Die naheliegende Möglichkeit Flixbus, die er oft genutzt hat, scheidet wahrscheinlich aus, weil am 20. Dezember 2016 keiner gefahren ist und er am 19. Dezember 2016 dort nicht festgestellt werden konnte.

Nach im Wege der Rechtshilfe erlangten Erkenntnissen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass Amri am 21. Dezember 2016 über die niederländischen Städte Nimwegen und Amsterdam nach Brüssel gereist ist. Ab dem 22. Dezember 2016 flüchtete Amri mit der Bahn von Lyon, Frankreich, über Chambéry, Frankreich, und Turin nach Mailand, von wo er mit einem Bus nach Sesto San Giovanni fuhr. Interessant in diesem Zusammenhang ist: Er hatte sich an einem Schalter – ich glaube, in Amsterdam oder Brüssel, nageln Sie mich da bitte nicht fest – noch nach einer Verbindung nach Mailand erkundigt. Die nächstliegende wäre über Deutschland gegangen. Das hat er abgelehnt, wahrscheinlich, weil zu dieser Zeit die Öffentlichkeitsfahndung bereits gelaufen war. Auf den Überwachungsbildern sieht man auch, dass er ab dem 21. Dezember 2016 sein Gesicht mit einem Schal verhüllt hat, was er vorher nicht getan hatte.

Bei der in Mailand bei Amri sichergestellten Schusswaffe handelt es sich um eine Pistole Erma, Kaliber .22. Im Rahmen der ballistischen Untersuchung durch die italienischen Behörden konnte festgestellt werden, dass die in Italien von Amri genutzte Waffe identisch mit der am Friedrich-Krause-Ufer in Berlin verwendeten Waffe bei der Tötung des Herrn Urban war. Die Herkunftsermittlungen zur Tatwaffe haben bislang Folgendes ergeben: Sie wurde 1990 von der Firma ERMA, Erfurter Maschinenwerke, hergestellt und an die Wischo KG Erlangen ausgeliefert. Die Wischo KG hat die Waffe am 30. Januar 1992 an die Waffenhandelsfirma Frankonia in Würzburg verkauft. Frankonia hat die Waffe am 12. Oktober 1992 zusammen mit mehreren modellgleichen Pistolen an die Waffenhandlung Gehmann in Konstanz weiterverkauft. Es ist zu vermuten, dass die Waffenhandlung Gehmann die Waffe im Zeitraum Oktober bis Dezember 1992 an einen Einzelkunden in der Schweiz verkauft hat. Gemäß dortiger Gesetzeslage konnten Waffen bis 1999 nach Vollendung des 18. Lebensjahres frei erworben werden, allerdings nicht durch Staatsangehörige im Zusammenhang mit dem Jugoslawienkrieg. Deswegen war das wohl ein Schweizer Strohmann. Über die schweizerischen Behörden, die ein Rechtshilfeersuchen beantwortet haben, wurde erhoben, dass der Käufer, wie gesagt, mutmaßlich ein Schweizer Staatsangehöriger war, der die Waffe an eine aus dem früheren Jugoslawien stammende Person weitergegeben hat. Insoweit laufen die weiteren Ermittlungen, weil wir nicht feststellen konnten, ab welchem Zeitpunkt Amri im Besitz dieser Waffe war.

Zum Lkw: Die kriminaltechnischen Untersuchungen sind inzwischen abgeschlossen. Das schriftliche Gutachten, das wider Erwarten oder auch zum Erstaunen von uns Staatsanwälten ausgesprochen aufwendig ist – man glaubt nicht, welche verschiedenen Arten von Technik in einem solchen Lkw mittlerweile verbaut sind, die sehr mühsam zu rekonstruieren sind, wenn man nicht den Datenbestand vernichten will; so hat uns der Sachverständige das erklärt –, ist noch nicht eingegangen. Wir warten jeden Tag darauf. Der Lkw selbst ist an die polnische

Staatsanwaltschaft, die ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen gestellt hat, zurückgegeben worden.

Die IS-nahe Medienstelle Amaq News Agency hat ab dem 20. Dezember 2016 auf verschiedenen Kanälen eine arabisch- und deutschsprachige Erklärung zu dem Anschlag abgegeben, die keine Einzelheiten zum Tathergang enthält. Daneben wird offengelassen, ob Amri im Auftrag des IS handelte. Des Weiteren hat Amaq am 23. Dezember 2016 ein arabischsprachiges Video mit dem Titel „Das Testament des Soldaten des Islamischen Staats, der die Angriffe in Berlin und Mailand verübt hat“ veröffentlicht. Das Video zeigt ausschließlich Amri, der sich mutmaßlich mit einem Mobiltelefon auf der Fußgängerbrücke in Berlin selbst aufgenommen hat. Dort leistete er den Treueeid; ich habe das bereits berichtet. Ferner hat Amaq eine schriftliche Erklärung veröffentlicht, nach der der Attentäter von Berlin einen neuen Angriff auf eine italienische Polizeistreife der Stadt Mailand verübt habe und dabei bei einem Schusswechsel getötet worden sei.

In der deutschen Version der fünften Ausgabe des mehrsprachigen Online-Magazins Rumiyah, des Nachfolgers von Dabiq, das vom IS herausgegeben wird, wurde am 7. Januar 2017 ein Artikel veröffentlicht, der sich mit dem Anschlag Amris auf dem Weihnachtsmarkt befasst. Amri wird darin als Soldat des IS bezeichnet. Der Artikel enthält keine exklusiven Informationen zu Täter oder Tatgeschehen, sondern verarbeitet pressebekanntes Material. Deutschland wird als eines der wichtigsten Ziele des IS benannt, und es wird mit weiteren Anschlägen der Mudschaheddin-Brüder gedroht.

Die Ermittlungen haben sich naturgegeben nicht nur auf das Inland beschränkt. Insbesondere zu seinem Fluchtweg konnte zeitnah im Wege des internationalen polizeilichen Nachrichtenaustauschs sowie über Eurojust zahlreiche Informationen erlangt werden. Es bestehen Rechtshilfekontakte mit Belgien, den Niederlanden, Großbritannien, Italien, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien, Tunesien, Frankreich und den USA. Es finden Koordinierungsgespräche mit Eurojust statt, die uns in der Erstphase sehr unkompliziert und sehr rasch geholfen haben. Die Behörden der Vereinigten Staaten haben die Ermittlungen bereits durch die Übermittlung von Inhaltsdaten aus sozialen Netzen und Daten zur Lokalisierung des Beschuldigten ganz wesentlich unterstützt. Die USA haben wie viele andere Länder ein sogenanntes Spiegelverfahren, weil sie Verletzte zu beklagen haben. – Das war der generelle Überblick.

Ich würde mich jetzt gerne der Zeit ab September 2016 etwas detaillierter widmen. – Wir gehen davon aus, dass Amri am 25. September 2016 in den Besitz des Mobilhandys HTC gelangt ist. Aufgrund der mit dem Telefon erzeugten Standortdaten ist von einem ununterbrochenen Aufenthalt des Amri im Raum Berlin ab dem 2. Oktober 2016 auszugehen. Diese Festlegung beruht darauf, dass uns diese Geodaten ab dem 2. Oktober 2016 zur Verfügung gestellt werden konnten, vorher nicht.

Für den Zeitraum vom 21. Juli 2016 bis 5. Oktober 2016 liegt Kommunikation zwischen Amri und einem wohl IS-Angehörigen in Libyen, den Amri aus Tunesien gekannt hat, über den Facebook-Messenger vor. Von dieser Person erfährt Amri am 3. August 2016, dass ein Bekannter aus seinem Heimatort Weslatia getötet worden sei, ein IS-Mitglied. Am 5. Oktober 2016 schreibt Amri an ebendiesen: Ich möchte zu euch auswandern. Sagt mir, was ich tun soll! Ich bin jetzt in Deutschland. – Vereinbarung wurde mit diesem, dass Amri eine Telegramm-erreichbarkeit einrichtet. Die Kommunikation, die darüber gelaufen ist, ist uns nicht bekannt.



Am 27. Oktober 2016 zog Amri in die Wohnung im Anwesen Freienwalder Straße 30 in Berlin. Zuvor hatte er in der Lychener Straße 59 und dann in der Großbeerenstraße 26 gewohnt. Er bewohnte dort ein Zimmer in der Freienwalder Straße mit einem Khaled Abdedaim – [phonetisch] –, den er aus der Haft in Italien kannte und in Berlin wiedergetroffen hat. Die von dem HTC-Handy erzeugten Geodaten belegen, dass Amri in der Regel erst nach dem Mittag die Wohnung verlassen hat.

In Berlin bestritt er seinen Lebensunterhalt mit dem Verkauf illegaler Drogen. Nach Aussagen des Wohnungsgebers und seines Mitbewohners hatte Amri keine Geldprobleme. Am 28. Oktober 2016 war er letztmalig in der Seituna-Moschee in Berlin. Dort sind an diesem Tag Bilder von einer Schreckschusswaffe und Munition entstanden, die auf dem Handy gespeichert waren. Am 31. Oktober oder 1. November nahm er, wie schon gesagt, auf der Kieler Brücke das Video auf, mit dem er den Treueeid auf Al-Baghdadi leistet. Die Geodaten belegen seine Anwesenheit an beiden Tagen auf dieser Kieler Brücke, deswegen nicht die genaue Festlegung. Naheliegend ist, dass Amri das Video mit diesem Gerät aufgezeichnet hat, aber wir haben das Video nicht auf dem Handy gefunden, auch nicht in seiner Cloud. Dazu später noch etwas mehr.

Die Kontaktpersonen des Amri aus der salafistischen Szene, die auch Gegenstand des Verfahrens der EK Ventum sind, sind am 8. November 2016 festgenommen worden. Am 10. November 2016 bekam er von einer Person, die wir als seinen IS-Mentor bezeichnen, per Telegram Messenger ein 143-seitiges PDF-Dokument mit dem Titel „Die frohe Botschaft zur Rechtleitung für diejenigen, die Märtyrer-Operationen durchführen“ zugesandt. Darin werden, wie üblich beim IS, sehr ausführlich Begründungen und Rechtfertigungen für die Begehung von Märtyreranschlägen in Europa geleistet, und es werden Tatmittel aufgezählt, unter anderem natürlich auch Lkw in Anlehnung auch an den Anschlag vom 14. Juli 2016 in Nizza.

Ab dem 15. November 2016 finden sich im Internetverlauf von Amri keine Suchanfragen nach und Aufrufe von Seiten mit pornografischem Inhalt. Diese dominierten bis dahin den Internetverlauf. Hingegen sind ab dem 22. November 2016 Suchanfragen und Aufrufe von Webinhalten immer deutlicher dschihadistisch geprägt. Die größte Bedeutung hat IS-Propaganda, die massiv von verschiedenen Internetseiten abgerufen wird. Dies steigert sich so weit, dass ab dem 3. Dezember 2016 mit sehr wenigen Ausnahmen nur noch Seiten mit IS-Propaganda sowie das einschlägige islamistisch-dschihadistische Forum Ana Muslim aufgerufen wird.

Am 21. November 2016 eröffneten in Berlin viele Weihnachtsmärkte. Spätestens ab dem 22. November klärte Amri das spätere Anschlagziel, den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz, auf. Er bewegte sich fußläufig im Bereich Hardenbergstraße, Budapester Straße, Breitscheidplatz am 22. und 30. November, am 1., 2., 6., 7. und zweimal am 12. Dezember 2016.

Auffällig auch: Einer seiner BtM-Kontakte transferierte am 25. November Geld in Höhe von 4 000 Euro an Amris Familie in Tunesien und dann noch mal einen Betrag von 500 Euro, ebenfalls an einen Familienangehörigen in Tunesien.

Ab dem 28. November ging Amri nahezu täglich zwischen der Putlitzbrücke und dem Torstraßensteg am Friedrich-Krause-Ufer entlang. Dort befindet sich die Firma Thyssenkrupp und auch regelmäßig geparkte Lkw an der Straße. Am 1. Dezember nahm Amri ein 20-Sekunden-Video vom Breitscheidplatz und der Gedächtniskirche, dem späteren Tatortbereich, auf. Mit dem Datum 6. Dezember finden sich drei sogenannte Thumbnail-Bilder auf dem Handy, die die Hardenbergstraße mit Blickrichtung Technische Universität, die Budapester Straße mit Blickrichtung Breitscheidplatz und die Mittelinsel Budapester Straße/Hardenbergstraße mit Blickrichtung Gedächtniskirche zeigen. Es könnte sich da um Datenrückstände von Videos handeln.

Am 4. Dezember schickte der IS-Mentor per Telegram Messenger eine Audiodatei, bei der es sich um ein dschihadistisches Nasheed, also diesen bekannten Sprechgesang, handelt, an Amri. Die letzten Facebook-Aktivitäten des Amri sind am 6. und 7. Dezember nachweisbar.

Mitte Dezember bekam Amri von seinem Vermieter die Auflage, bis zum 26. Dezember aus der Wohnung in der Freienwalder Straße auszuziehen. Grund dafür seien die extrem radikalen islamistischen Ansichten gewesen, die Amri vertreten habe. Die späteren Aussagen seines Mitbewohners Abdedaim – [phonetisch] – lauten wie folgt: Er habe Amri als guten Menschen kennengelernt, doch im Laufe des Zusammenwohnens festgestellt, dass er religiöser geworden sei und andere Einstellungen bekommen habe, z. B. über den Islamischen Staat, dessen Märtyrertum Amri gut gefunden und dessen IS-Propaganda er sich angeschaut habe. Amri habe Abdedaim – [phonetisch] – dann auch zunehmend als Gegner gesehen und nicht mehr respektiert, weil er versucht habe, Amri davon abzubringen. Über Anschläge in Europa habe Amri aber nicht gesprochen. Über seine Kontakte wisse Abdedaim – [phonetisch] – kaum etwas. Er kenne niemanden, der eng mit ihm befreundet gewesen sei, auch nicht, ob die Person aus dem Café mit den langen Haaren – das war der Ben Ammar – viel mit Amri zu tun gehabt habe. Amri habe das Leben in Deutschland gehasst, habe sich kein normales Leben aufbauen wollen. Amri habe beim IS sein wollen und geglaubt, dass es gut sei, als Märtyrer zu sterben. Er habe ständig IS-Videos auf YouTube angesehen und diese dem Abdedaim – [phonetisch] – gezeigt.

Am frühen Abend des 15. Dezember 2016 hat ein Zeuge einen Mann bei dem Versuch, einen am Friedrich-Krause-Ufer abgestellten Lkw zu öffnen – ein sogenanntes Abklinken –, beobachtet. Laut Geodaten hat sich Amri an diesem Tag in der Zeit von 19.32 bis 19.52 Uhr dort aufgehalten.

Zum Ablauf am 19. Dezember: Um 6 Uhr verrichten Amri und Abdedaim – [phonetisch] – das Morgengebet. Um 6.30 Uhr trifft der polnische Staatsangehörige Urban mit seinem Lkw in Berlin ein und parkt wie geschildert. Um 12 Uhr sah der Mitbewohner Abdedaim – [phonetisch] – Amri zum letzten Mal. Er verließ die Wohnung, um zur Moschee zu gehen. Zu der Zeit habe Amri noch geschlafen. Um 13.27 Uhr ein Anruf von Amri bei einem Luigi 1, das ist ein bisher nicht identifizierter mutmaßlicher Drogenkontakt. Um 14.14 Uhr verlässt Amri die Wohnung. Um 14.20 Uhr wählt er die Nummern von einem Drogenkontakt und von Abdedaim – [phonetisch] – an. Um 14.32 Uhr: eine WhatsApp-Nachricht von Amri an einen Mahmoud – [phonetisch] –. Mit diesem und einem weiteren trifft er sich um 14.38 Uhr auf einem Parkplatz in Wedding, von einer Privatfirma aufgezeichnet. Von 15.39 Uhr bis 16.32 Uhr halten sich diese drei in einem Imbiss in der Buttmanstraße auf. Um 16.46 Uhr telefoniert Amri noch mal mit Abdedaim – [phonetisch] –, dem Mitbewohner. Es sei um den

gemeinsamen Wohnungsschlüssel gegangen. Nach den Angaben einer der zwei Personen, mit denen er sich getroffen hat, ist man dann zur U-Bahn gegangen, bis zur Pankstraße, und von dort aus weiter Richtung Hermannstraße gefahren. Dort haben Amris Begleiter die Bahn verlassen. Er fuhr bis zur Endstation und dann zur Station Gesundbrunnen, wo er um 17.54 Uhr ankam. Er stieg um in die S-Bahn S 42 und fuhr bis Bahnhof Westhafen, den er um 17.59 Uhr erreichte.

Von 17.59 bis 18.37 Uhr ging er vom S-Bahnhof Westhafen zur Putlitzbrücke, von dort ostwärts am Friedrich-Krause-Ufer entlang bis zum Torfstraßensteg und denselben Weg wieder zurück. Er passierte dabei zweimal den abgestellten Lkw des polnischen Fahrers. Amri wurde auf seinem Weg von einer Kamera der Firma Vattenfall aufgezeichnet, als er allein zunächst in östliche und zehn Minuten später wieder in westliche Richtung ging. Von dort ging er weiter zur Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße. Er hielt sich eine knappe halbe Stunde, bis 19.06 Uhr, dort auf. 19.06 bis 19.24 Uhr: Er geht wieder zur Putlitzbrücke und dann erneut am Friedrich-Krause-Ufer entlang bis zum Lkw. Auf dem Weg dorthin wird er wieder von einer Kamera aufgezeichnet. Er war allein unterwegs.

Von 19.24 bis 19.32 Uhr: Bemächtigung des Lkw und Tötung des Fahrers mit der Schusswaffe. Ein Zeuge hat einen Schuss wahrgenommen. Eine Geschosshülse ist am Tatort aufgefunden worden.

Von 19.16 bis 20.00 Uhr haben wir folgende Telegramm-Kommunikation mit dem IS-Mentor: 19.16 Uhr – also auf dem Weg von der Fussilet-Moschee zum Ufer – schreibt Amri: „Bleib in Kontakt mit mir!“ 19.17 Uhr die Antwort: „So Gott will.“ – 19.33 Uhr schreibt Amri: „Bruder, alles hat Erfolg!“ – und versendet ein Bild aus der Fahrerkabine. – 19.40 Uhr sendet Amri die Sprachnachricht: „Allah ist groß, Bruder, Allah ist groß.“ – 19.41 Uhr teilt er mit: „Bruder, alles ist in Ordnung, gepriesen sei Gott. Ich bin jetzt in der Karre, verstehst du? Bete für mich, Bruder!“ – 19.59 Uhr die Antwort: „Gott sei Dank.“ – 20.00 Uhr, also unmittelbar vor dem Anschlag, versendet Amri die Sprachnachricht: „Mach für mich Bittgebete! Bitte, mein Lieber, bete für mich!“

Um 19.35 Uhr hatte Amri im Mobiltelefon HTC die Navigation zur Hardenbergstraße gestartet. Zuvor hatte Amri dieses Ziel mithilfe eines Zettels, auf dem der Straßename „Hardenbergstr.“ handschriftlich notiert war, eingegeben. Von 19.32 bis 20.00 Uhr dauerte die Fahrt. 20.00 Uhr: Anschlag. Anschließend verließ er das Fahrzeug. In bzw. am Fahrzeug verblieben seine Geldbörse mit der Duldungsbescheinigung, das Mobiltelefon HTC und das Samsung sowie der Zettel mit der Notiz „Hardenbergstr.“. Ferner hinterließ er DNA- und Fingerspuren am Lkw. 20.06 Uhr: Videosichtung in der Unterführung. Er trug dieselbe Kleidung wie am Nachmittag auf diesem Parkplatz.

21.32 Uhr: Aufzeichnung Amri in der Prinzenallee Richtung Freienwalder Straße. 21.51 Uhr: Gegenrichtung, er kommt zurück. Er hat nicht mehr die roten Schuhe an, sondern dunkle, und er hat den Rucksack bei sich, war also offenbar noch mal in der Wohnung.

Um 22.00 Uhr schreibt einer der beiden, mit denen er sich am Mittag getroffen hat, an einen Bekannten eine WhatsApp-Nachricht, aus dessen Inhalt klar war, dass er jetzt über den Anschlag spricht und keine Kenntnisse von den Hintergründen oder der Identität des Täters hat.

20. Dezember bis 23. Dezember – das hatte ich Ihnen schon geschildert: Die erste Tatbekennung, seine Flucht über Emmerich usw.

Am 3. Januar 2017 wurde Ben Ammar vorläufig festgenommen. So lange hatte es gedauert, bis wir wussten, wo er untergekommen war. Er hat ihn geschildert, wie ich es Ihnen bereits vorgetragen habe. Ben Ammar ist am 1. Februar 2017 nach Tunesien abgeschoben worden. Der ehemalige Mitbewohner Abdedaim – [phonetisch] – wurde am 22. Februar nach Tunesien abgeschoben.

Den Abschluss dieses Blockes sollen einige Bewertungen und Schlussfolgerungen bilden, die wir gemeinsam mit dem BKA treffen. – Amri war weder willens noch in der Lage, sich in Deutschland zu integrieren. Die gesellschaftlichen Verhältnisse, Werte und Normen in Deutschland waren für ihn nicht mit seiner radikal-salafistischen Auslegung des Islam vereinbar. Er hat sein Leben nach Angaben des Abdedaim – [phonetisch] – hier in Deutschland gehasst. Er war Anhänger der vom IS verbreiteten gewaltbefürwortenden Ideologie, und er sah es als seine Pflicht an, dem IS in diesem Sinne zu dienen und als Märtyrer zu sterben. Jugendfreunde aus seinem tunesischen Heimatort hatten sich bereits dem IS in Syrien bzw. Libyen angeschlossen. Mindestens einer war dort ums Leben gekommen. Er war hier in Deutschland eine entwurzelte Persönlichkeit. Seit Jahren lebte er von seiner Familie getrennt. Er besaß lediglich die bis zum 16. September befristete Duldung auf Aliaspersonalien. Er hatte keinen dauerhaften festen Freundeskreis in Deutschland. Andere Meinungen hat er nicht geduldet. Enge und vertrauenswürdige Kontaktpersonen waren spätestens seit November in Haft oder aus dem Bundesgebiet ausgereist.

Der Kontakt zu Ben Ammar, den er seit Ende 2015 hatte, war zwar im September 2016 wieder aufgelebt, es ist jedoch fraglich, ob er diesem uneingeschränktes Vertrauen entgegengebracht hat. Es lag da ein Streit zugrunde, weil Ben Ammar einmal Gegenstand Berliner Ermittlungen war. Dort war auch Amri als Kontaktperson aufgetaucht, und Amri verdächtigte ihn, dass er ihn bei der Polizei angeschwärzt habe.

Seine Bemühungen, eine Lebensgefährtin zu finden, scheiterten sämtlich. Er schlug sich mit Drogenkriminalität durchs Leben. Daneben bezog er staatliche Leistungen, zuletzt am 15. August 2016. An einer festen Arbeit war er nicht interessiert. Auch aus seiner letzten Wohnung drohte ihm der Rauswurf.

Eine Vielzahl seiner Kontakte in Berlin waren Personen, die von ihm Drogen bezogen haben. – Ich habe das am Rande geschildert. – Er hat diese Personen auch genutzt, um die auffälligen Überweisungen an seine Familie zu tätigen. Über den Zeitraum, in dem Amri sich radikalisierte, liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Möglich erscheint, dass dieser Prozess während Amris vierjähriger Haft bis 2015 in Italien ablief. Nachdem Amri im Sommer 2015 von Italien nach Deutschland gekommen war, bewegte er sich spätestens ab Herbst im salafistischen Milieu von NRW und Berlin. In seiner radikalen Auslegung wurde er offenbar auch beeinflusst und bestärkt durch die Personen, die Gegenstand der EK Ventum sind.

Er stand seit spätestens Dezember 2015 über Facebook und Telegram Messenger mit IS-Angehörigen in Libyen in Kontakt. Bereits im Dezember 2015 bis Februar 2016 hatte sich Amri zu noch unspezifischen Anschlagplänen geäußert und hierfür einen IS-Mentor gesucht,

jedoch offenbar nicht gefunden. Gleichzeitig gab es Hinweise darauf, dass er sich dem IS in Libyen oder in Syrien anschließen wollte.

Nach einer Auseinandersetzung im kriminellen Milieu mit anderen Tunesiern, bei denen eine Person mit einem Messer gefährlich verletzt worden war, wollte Amri aus Furcht vor Strafverfolgung die Bundesrepublik Ende Juli 2016 Richtung Süden verlassen. Es gibt Anhaltspunkte, dass er über die Schweiz und Italien nach Tunesien reisen wollte. Von dort wäre ein Übertritt nach Libyen zum Anschluss an IS-Strukturen eine naheliegende Option gewesen. Diese Ausreise wurde durch eine Kontrolle der Bundespolizei in Friedrichshafen unterbunden.

Danach erfolgte offenbar eine sukzessive Neuorientierung des Amri. Am 3. August 2016 hat er, wie gesagt, vom Tod eines IS-Mannes in Libyen erfahren, den er aus seinem Heimatort kannte. Am 5. Dezember der Hilfe suchende Messenger-Ruf: „Ich möchte zu euch auswandern. Was soll ich tun? Ich bin jetzt in Deutschland.“ – und in der Folgezeit eine Kommunikation, die wir nur ganz bruchstückhaft haben. Das scheint für das weitere Geschehen von zentraler Bedeutung zu sein, weil der IS offenbar das Potenzial des zum Dschihad bereiten Amri erkannt hat. Spätestens seit den Anschlägen von Paris im Jahr 2015 ist es Gewissheit, dass die westlichen Staaten im Zielspektrum liegen, und seit Anfang 2016 wissen wir, dass der IS abgekehrt ist von seiner Strategie: Kommt alle zu uns! –, sondern dass er die Ausreisewilligen dazu bewegt hat: Bleibt wo ihr seid! Ihr seid uns wichtiger mit Anschlägen in Europa. – Beispiele: Safia S. in Hannover, die 15-Jährige, die beiden Flüchtlinge im Juli 2016 im Regionalzug Würzburg, das Festival in Ansbach. Das ist seinerzeit ein auch über die Propagandamedien des IS verbreiteter wesentlicher Baustein der IS-Strategie gewesen. Amri konnte für den IS von weitaus größerem Nutzen sein, wenn er hier einen Anschlag beging, als wenn er mit unbestimmtem Ausgang versucht hätte, nach Libyen zu reisen. Der Aufwand für den IS im Fall Amri war gering. Das Risiko des Erfolges lag allein bei Amri.

Es ist also naheliegend, dass dieser IS-Mentor ihn zu dem Anschlag in Deutschland inspiriert hat. Die endgültige Entscheidung muss wohl am 31. Oktober oder 1. November 2016 mit dem Bekennervideo gefallen sein. Von dort gab es seitdem eigentlich keinen Weg mehr zurück für den guten Amri. Die in Tunesien erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Führen eines Lkw – seine Brüder waren Lkw-Fahrer, er war wohl auch mal in einen Diebstahl eines Lkw verwickelt – ließen den Plan entstehen, einen Lkw-Anschlag zu verüben. Sicher inspirierend waren die Geschehnisse in Nizza vom 14. Juli 2016.

Ab dem Tatentschluss bis zur Ausführung hatte er einen Mentor an der Seite, der über den Messenger-Dienst Telegram mit ihm in Kontakt stand. Wir kennen, wie gesagt, diese Kommunikation nur sehr bruchstückhaft. Wir wissen, dass er zahlreiche Löschungen auf diesem Messenger vorgenommen hat. Man schickt dann immer wieder neue E-Mails, die die Neueinrichtung des Telegram-Accounts bestätigen sollen. So erklärt sich, dass wir ganz wenig davon haben.

Die Durchführung des Anschlags ist eine sogenannte Inghimasi-Operation. „Inghimasi“ bedeutet: Das ist ein Kämpfer, der bewaffnet in die Reihen des Feindes stürmt, um dort größtmöglichen Schaden anzurichten. Das heißt eigentlich wörtlich: der Eintauchende, der Stürmer, der Erstürmer. – Es wird damit gerechnet, dass er dabei zu Tode kommt, aber das ist nicht unbedingt so. Es ist durchaus möglich, dass er mit dem Leben davonkommt und bei der nächsten Gelegenheit eine weitere Aktion unternimmt und möglicherweise dort stirbt. Das ist also ein gängiges Szenario beim IS.

Er hinterlässt bewusst seine Geldbörse mit der Duldungsbescheinigung – davon gehen wir aus –, um die Tat mit seiner Person in Verbindung zu bringen. Der IS soll über die öffentliche Berichterstattung erfahren, dass Amri die Tat ausgeführt hat. Er will den IS damit in die Lage versetzen, sich öffentlichkeitswirksam zu der Tat zu bekennen und Amri als Märtyrer zu loben, was dann am 23. Dezember tatsächlich erfolgt ist. Das wissen wir aus unseren Erkenntnissen zu den Abläufen über diese Amaq Agency, wie in anderen Fällen auch in anderen europäischen Ländern vorgegangen wird.

Auch das Zurücklassen beider Handys belegt, dass Amri sich über die Abläufe nach der Tat wohl keine Gedanken gemacht hat. Erst nachdem er realisiert hatte, dass er die Tat überlebte – wenn Nizza sein Vorbild war, konnte er damit nicht rechnen –, begibt er sich ohne Geld, Telefon und Ausweis, aber immer noch mit der Tatwaffe zu seiner Wohnung, packt den Rucksack, zieht andere Schuhe an, nimmt die letzten Geldreserven mit sich und begibt sich sodann auf die Flucht.

Die Hinwendung zunächst nach Emmerich in NRW, wo Amri sich auskennt, scheint folgerichtig. Auch die über mehrere Etappen und Umwege verlaufende weitere Flucht nach Italien ist nachvollziehbar. Dort kennt er sich aus, dort kann er kommunizieren. Und von Italien der Weg nach Tunesien und dort nach Libyen entspricht seinen Vorstellungen.

Ich hatte bereits gesagt, dass er seine Sicherheitsvorkehrungen für die Kommunikation erhöht hat, das meiste gelöscht hat. Wir haben, wie gesagt, nur Bruchstücke auch aus der Cloud rekonstruieren können. Wir gehen davon aus, dass die Kommunikation zwischen seinem Mentor und ihm viel enger war, so wie wir es beispielsweise aus Ansbach oder Würzburg wissen.

Fazit: Die bereits durch die Ermittlungen des LKA NRW von Dezember 2015 bis Februar 2016 erlangten Erkenntnisse über die unspezifischen Überlegungen von Amri zur Begehung eines Anschlages, immer begleitet durch Ausreiseabsichten in Dschihadgebiete, zeigen einerseits noch eine gewisse Unentschlossenheit und Wankelmütigkeit des Amri in dieser Phase, andererseits aber auch schon die ihm seinerzeit innewohnende Gefährlichkeit. Offenbar hat jedoch zunächst der Wille zur Ausreise, wie Ende Juli 2016 dokumentiert, überwogen. Erst im Nachgang zu der unterbundenen Ausreise entstand der Entschluss zur Tatbegehung in

Deutschland, den Amri mit dem Treueid auf Baghdadi besiegelte. Von wesentlicher Bedeutung waren die Inspiration und die Einwirkung durch den IS-Mentor.

Die Bemächtigung des polnischen Lkw und die Ermordung des Fahrers waren die Tat des Einzeltäters Amri. Anhaltspunkte für die Einbindung weiterer in Deutschland ansässiger Personen in Vorbereitung und Ausführung, die Aufklärung der Tatorte sowie die Nachtatphase konnten bislang nicht erlangt werden. Er hat ab Ende November fast täglich den Bereich Friedrich-Krause-Ufer erkundet. Er hat offenbar auf eine passende Tatgelegenheit gewartet. So ist es auch nachvollziehbar, dass selbst die Personen, mit denen er am Tattag oder kurz vorher noch Kontakt hatte, von seinen Plänen nichts wussten. Die Tat war daher nach unseren Erkenntnissen von Anbeginn an als Tat einer Person ausgelegt. Der Involvierung weiterer bedurfte es nicht.

Nicht geklärt ist, was er in der halben Stunde in der Fussilet-Moschee gemacht hat. Ob er dort die Tatwaffe deponiert hatte, ob er sie schon bei sich trug, wissen wir nicht und werden wir vermutlich auch nicht erfahren. – Das war der zugegebene etwas detaillierte Ablauf, wie wir ihn kennen.

Ich möchte nun, wenn Sie gestatten, kurz auf die Fragenkataloge von Ihrer Seite eingehen. Ich beginne in der Reihenfolge, wie sie bei uns eingegangen sind. Ich bitte, daraus keine sonstigen Schlüsse zu ziehen.

Zunächst zu den Fragen von Herrn MdA Burkhard Dregger: Im Bereich der Frage 12 geht es um Kameras an der Fussilet-Moschee, inwieweit wir da eingebunden waren, was mit diesen Aufnahmen passiert ist. – Wir haben diese Observationsbilder zur Verfügung gestellt bekommen. Sie sind umfassend in unsere Ermittlungen einbezogen worden. Die Anordnung oder der Grund beruhen nicht auf Maßnahmen von uns – da sind wir auch nicht eingebunden gewesen –, aber die Erkenntnisse, die sich daraus ergaben, sind dem LKA Berlin und im Fortgang natürlich dem BKA zur Verfügung gestellt worden. Die Schlussfolgerungen, die ich Ihnen gezogen habe, beruhen auch darauf. Wir konnten daraus keine weiteren konkreten Anhaltspunkte auf sonstige Straftaten ziehen.

Frage 15:

Warum hatte die Bundesanwaltschaft das Verfahren der GenStA Berlin gegen Amri im Zuge der sich verdichtenden Hinweise auf kriminelle und staatschutzrelevante Straftaten nicht wieder an sich gezogen?

Hinweise auf staatschutzrelevante Straftaten hatten sich aus dem Verfahren der GenStA nicht ergeben. Hinweise auf kriminelle – das übersteigt die Zuständigkeit des GBA; das dürfen wir nicht. Dafür sind die GenStA und die Staatsanwaltschaft Berlin der richtige Ansprechpartner.

Frage 17:

War die Bundesanwaltschaft informiert oder involviert im Zusammenhang mit Behörden-Abreden, im Fall Amri zurückhaltend zu reagieren? Was war ggf. das Ziel dieser Abreden?

Solche Abreden sind uns nicht bekannt. Wir waren da nicht involviert, wenn es solche gegeben haben sollte – was ich nachdrücklich bezweifele.

Frage 20: Jetzt komme ich in einen Bereich, der eigentlich nicht mit dem Strafverfahren zu tun hat, aber es betrifft den Untersuchungsausschuss in NRW. Dazu hat sich der Generalbundesanwalt, Herr Frank, dort geäußert, deswegen will ich das beantworten. – Widersprüche um nicht erfolgte gerichtsverwertbare Freigabe von Erkenntnissen des GBA an die Sicherheitsbehörden im Rahmen einer beabsichtigten Abschiebung nach § 58a: Eine Anfrage an den GBA ist niemals gestellt worden. Es gab vorbereitende Gespräche des LKA mit der SiKo in NRW. Dort haben wir in Aussicht gestellt, dass wir alles das zur Verfügung stellen, was das Leben und die Gesundheit der eingesetzten VP 01 und die weiteren Ermittlungen nicht gefährdet. So geschehen in mehreren Teilen an die Berliner Polizeibehörden, an den Generalstaatsanwalt. So geschehen auch in Form eines Behördenzeugnisses des BfV. Wie gesagt, eine formelle Anfrage an uns hat es nicht gegeben.

Zum Fragenkatalog der FDP, Komplex B, Frage 2:

Ist die Suche nach dem Tatverdächtigen – wenn ja, wann, auf wessen Weisung und aus welchen Gründen – vorübergehend oder endgültig eingestellt worden?

Antwort: Nein.

Komplex C, Frage 7:

Warum wurden die gegen Amri anhängigen Verfahren nie zu einem Sammelverfahren zusammengeführt?

Das ist eine der, ich will nicht sagen, Gretchenfragen, aber der sehr häufig gestellten Fragen, die sich auch aufdrängen. Ich kann dazu nur sagen: Für Sammelverfahren gibt es Regelungen in der Strafprozessordnung. Dafür sind die Generalstaatsanwälte zuständig. Sammelverfahren sind zugeschnitten typisch auf den reisenden Täter, der mehrere Bundesländer durchschreitet, um nicht jedes Verfahren isoliert zu betrachten, sondern eine Gesamtbetrachtung, eine richtige Bewertung hinzubekommen. Jeder, der sich mit der Justiz auskennt, weiß, wie freudig erregt ein Staatsanwalt ist, wenn er ein Sammelverfahren bekommt. Deswegen ist es kein Geheimnis, dass die Justiz und auch die Generäle davon eher zurückhaltend Gebrauch machten – bislang.

Die Tagung der Generalstaatsanwälte hat dieses aufgegriffen. Das wird sich in Zukunft ändern, insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Generalstaatsanwälte mit den LKÄ in Bezug auf Gefährder, um zu versuchen, eben genau diese Problematik nach dem – das haben Sie sicher schon gehört – sogenannten Al-Capone-Prinzip in den Griff zu bekommen. Ich darf davor warnen, darin das Allheilmittel zu sehen. Um es mal zu übertreiben: Fünfmal null bleibt null. Es muss auch da einen Grad erreichen, der eine Haft rechtfertigt, und glauben Sie nicht, dass in solchen Fällen eine Untersuchungshaft auf unbestimmte Zeit in Betracht kommen kann, selbst, wenn sie angeordnet wird! Aber es ist selbstverständlich eine Option, die es künftig in den Blick zu nehmen gilt und noch intensiver gerade im Hinblick auf die Staatsschutzgefährlichkeit von bestimmten Personen. Aber da gibt es bundesweit Übereinstimmung unter den Generalstaatsanwälten, das in Angriff zu nehmen. Das wird in den



bereits geschaffenen und noch zu errichtenden sogenannten Staatsschutzzentren der Länder bei den Staatsschutzgeneralstaatsanwaltschaften – das sind diejenigen, bei denen ein Staatsschutzsenat bei den Oberlandesgerichten besteht – nach dem Vorbild, das sage ich hier in diesem Rahmen gern, der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin, die das seit Jahren praktiziert, einzurichten sein.

Eine letzte Frage aus dem Bereich der FDP, Komplex E, Frage 5:

Welche Erkenntnisse über Verbindungen zwischen Terroristen und Organisierter Kriminalität, insbesondere dem Drogenmilieu, hat der Generalbundesanwalt und wann hat er diese, insbesondere in den Jahren 2015 und 2016, wem bei den Berliner Sicherheitsbehörden übermittelt?

Unsere Erkenntnisse zu diesen Verflechtungen sind eher oberflächlich. Speziell nach Berlin gerichtet, haben wir das erst im Fall Amri getan, im Fall des Nachvollziehens der Ermittlungsarbeit nach dem Breitscheidplatz. Da sind natürlich durch die Abklärung der vielen Kontaktpersonen Verdachtsmomente entstanden: Das ist Drogenmilieu. – Das alles haben wir natürlich über den GenStA an die Staatsanwaltschaft Berlin weitergegeben. Ansonsten ist das Thema „Verbindung von allgemeiner Kriminalität und Terrorismus“ ein Bereich, den wir natürlich bearbeiten, zu dem ich mich jedoch jetzt hier noch nicht verbreiten möchte. Nur so viel: Seit dem Strategiewechsel des IS im Gegensatz zu Al-Kaida – so die reine Lehre der Islamisten und der Dschihadisten verbreitet haben – müssen wir uns dem mehr widmen. Beim IS wird jeder genommen, jeder Kriminelle, das spielt für den IS keine Rolle. Jeder, der den Ungläubigen schadet, wird beim IS genommen. Deswegen müssen wir uns der OK – denen es, wie Sie wissen, völlig gleichgültig ist, woher sie ihr Geld beziehen, an wen sie Waffen verkaufen können etc. – in Zukunft sicher etwas intensiver widmen.

Zur Frage 22 der Fraktion Die Linke:

Wie beurteilt die GBA vor dem Hintergrund ihrer eng gefassten Zuständigkeit eine mögliche Beteiligung der Landesstaatsanwaltschaften an den Besprechungen des GTAZ?

Zum GTAZ bin ich zurückhaltend. Das ist eine Einrichtung der Sicherheitsbehörden. Wir sind bislang als einzige Staatsanwaltschaft, weil Staatsanwaltschaft des Bundes und zuständig für den Staatsschutz, dabei. Ich halte es für sehr sinnvoll, in geeigneten Fällen alle entscheidungsbefugten Stellen einzubeziehen. Das werden auch Staatsanwaltschaften oder Generalstaatsanwaltschaften sein. Ab 1. Juli ist die neue AG Risikomanagement zur Behandlung von Top-Gefährdern eingerichtet. Natürlich wird da die Expertise auch von Staatsanwaltschaften erforderlich sein, weil es nämlich nur mit § 129a und b nicht getan ist. §§ 89a ff. oder das Al-Capone-Prinzip erfordern das Tätigwerden von Staatsanwaltschaften. Insofern ist es unseres Erachtens sinnvoll, die auch anlassbedingt hinzuzuziehen. Soviel ich vom BKA weiß, ist das so beabsichtigt und wurde in Einzelfällen durchaus auch schon praktiziert. Bei ständigen Sitzungen warne ich etwas davor. Das GTAZ ist jetzt schon sehr groß. Wenn Sie da noch 120 Staatsanwaltschaften reinpumpen, werden die Sicherheitsbehörden zu Recht sagen: Um Gottes willen! Jetzt haben wir noch mehr von diesen Justizjuristen, die uns möglicherweise in unsere präventive Ausrichtung – das ist es nun mal – hineinreden! – Das wäre kontraproduktiv. Auch wir halten uns da strikt zurück. Die Expertise liegt bei den Sicherheitsbehörden, das

muss man eindeutig sagen, aber wenn es um konkrete Maßnahmen geht: Wie kriegen wir einen von der Straße – das ist letztlich immer die Entscheidung –, werden auch Landesstaatsanwaltschaften/-generäle gefordert sein. Ich denke, das ist eine Selbstverständlichkeit.

Dann habe ich noch die Frage 2c der Fraktion Alternative für Deutschland zu § 58a AufenthG. Das habe ich aber schon beantwortet: Eine solche Aufforderung gab es, wie gesagt, nicht.

Damit wäre ich mit meinem Bericht und der Beantwortung durch. Ich denke, es war ausführlich genug. Ich danke Ihnen! – [Allgemeiner Beifall] –

**Vorsitzender Peter Trapp:** Schönen Dank, Herr Beck, für eine derart umfangreiche und ausführliche Besprechung dieses Falls! Es gibt nur eine Wortmeldung von Herrn Luthe. Wenn ich Sie richtig verstanden habe: Sollte es noch weitere Fragen geben, wären Sie nicht abgeneigt, wenn man diese noch schriftlich einreicht. Ich glaube aber, wir lassen es erst mal bei der Wortmeldung von Herrn Luthe. – Bitte!

**Marcel Luthe (FDP):** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Herr Beck! Herzlichen Dank für die in der Tat ausführliche Darstellung! Es haben sich aus dieser Darstellung allerdings zwei Nachfragen ergeben. Zum einen – wir hatten diese Frage aufgegriffen, und Sie haben sie eigentlich auch kurz angeschnitten – hatten Sie formuliert, Amri habe zuletzt am 15. August 2016 staatliche Leistungen bezogen. Wo, durch wen und unter welcher Identität hat er die denn bezogen? Die generelle Frage war, ob in Berlin oder in Nordrhein-Westfalen.

**Bundesanwalt Thomas Beck (Leiter der Abt. Terrorismus beim Generalbundesanwalt):** Nordrhein-Westfalen. – Die Frage nach der Identität kann ich Ihnen aus dem Stand nicht beantworten.

**Marcel Luthe (FDP):** Zum anderen hatten Sie gesagt, es gab Fingerspuren an der Außentür des Lkw und an der B-Säule. Das klang für mich so, als habe es keine Fingerspuren des Amri in der Fahrerkabine gegeben. Und in dem Kontext weiter: Sie haben von der Tatwaffe, einer Erma, Kaliber .22, gesprochen. Wenn Sie noch näher erläutern könnten, um welche Waffe es sich konkret gehandelt hat, also um welches Modell – um die 885 zum Beispiel – es sich gehandelt hat und wie dann der ballistische Nachweis geführt worden ist, dass das die Tatwaffe war, denn die Erma verschießt ja Vollbleigeschosse, die sich beim Eintritt in den Schädel so verformen, dass Sie zumindest an dem Projektil selber keinen Nachweis führen könnten, sondern allenfalls über die Hülse. Sind Hülsen am Tatort gefunden worden? – [Bundesanwalt Thomas Beck (Leiter der Abt. Terrorismus beim Generalbundesanwalt): Eine!] – Eine ist gefunden worden.

**Bundesanwalt Thomas Beck (Leiter der Abt. Terrorismus beim Generalbundesanwalt):** Das ist abgeklärt worden mit den italienischen – –

**Marcel Luthe (FDP):** Verstehe! Die sind also entsprechend darüber zugeordnet worden. Vielen Dank!

**Bundesanwalt Thomas Beck (Leiter der Abt. Terrorismus beim Generalbundesanwalt):** Und es ist eine Erma Modell EP 552.

Zu den Fingerspuren: Das war der erste Angriff der Tatortsicherung. Es war dann also klar: Er hat sich an der Tür zu schaffen gemacht und an der B-Säule. Wie es beim Lkw üblich ist, zieht man sich da hoch. Natürlich sind im Innenraum noch zahlreiche Spuren festgestellt worden. Das war nur der erste Angriff.

**Vorsitzender Peter Trapp:** Bitte, Herr Dregger!

**Burkard Dregger (CDU):** Ich möchte nur eine Frage stellen, obwohl natürlich viele bestehen. Sie sprachen davon, dass am 15. Dezember der Amri bei dem Versuch beobachtet worden sei, einen Lkw zu öffnen. Erfolgte diese Beobachtung durch Sicherheitsbehörden oder durch Privatpersonen, die Ihnen das später erzählt haben?

**Vorsitzender Peter Trapp:** Bitte schön, Herr Beck!

**Bundesanwalt Thomas Beck (Leiter der Abt. Terrorismus beim Generalbundesanwalt):** Das war ein Zeuge, eine Privatperson. Der hatte den Amri nicht identifizieren können. Der Schluss auf die Identifizierung verlief parallel durch den Abgleich der Geodaten, weil er just zu dem Zeitpunkt – Der Zeuge sagte: am Abend –, und wir haben einen, glaube ich, Zeitraum von etwa zehn Minuten, in denen Amri sich genau dort aufgehalten haben muss. So der kriminalistische Rückschluss: Da hat er es wieder mal probiert und sogar abgeklinkt.

**Vorsitzender Peter Trapp:** Bitte schön, Herr Lux!

**Benedikt Lux (GRÜNE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank, Herr Beck! Mich interessiert, wie viele Nebenklagevertreter sich zu dem Verfahren gemeldet haben, wie die Perspektive für die Opfer ist, über Ihre Anwältinnen und Anwälte Akteneinsicht in das Verfahren zu bekommen, und welche Zusammenarbeit Ihrerseits mit dem Opferbeauftragten der Bundesregierung besteht. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Peter Trapp:** Schönen Dank! – Bitte, Herr Beck!

**Bundesanwalt Thomas Beck (Leiter der Abt. Terrorismus beim Generalbundesanwalt):** Es gibt einige. Die genaue Zahl kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, es tut mir leid. Aber ich bin Ihnen dankbar, dass Sie das ansprechen. Die Betreuung der Opfer rückt, ich denke, zu Recht, immer mehr in den Fokus, auch bei Ermittlungen. Das war bislang nicht so. Wir werden in Zukunft auch beim GBA für solche Fälle mit Sicherheit einen eigenen Opferstaatsanwalt abstellen, der nichts anderes tut als die Kommunikation mit den Opfern und den Hinterbliebenen, denn es zeigt sich, dass – natürlich insbesondere bei internationalen Opfern – oftmals großes Unverständnis herrscht. Denken Sie an Israel! Da ist ein israelisches Opfer in Deutschland, besondere Befindlichkeiten, und dann kriegen die von uns, von den Polizeibehörden die Mitteilung: Wir können die Leiche noch nicht freigeben, weil ... Wir können Asservate oder persönliche Gegenstände noch nicht herausgeben, weil ... – Das stößt, wenn man nicht eine intensive Kommunikation mit den Betroffenen selbst oder mit beauftragten Anwälten hat, oftmals auf Unverständnis. Das haben wir festgestellt. Da müssen wir besser werden. Deswegen hat die Bundesregierung auch einen Opferbeauftragten eingesetzt, mit dem wir natürlich ganz eng – nicht wegen der Namensgleichheit mit mir, sondern natürlich aus sachlichen Gesichtspunkten – zusammenarbeiten. Er hat zurzeit einen Stab im BMJV zur Verfügung, dem

wir ständig zuarbeiten. Ich fürchte, das wird uns auch in Zukunft beschäftigen, weil wir in Zukunft noch weitere Anschläge einkalkulieren müssen. Das wird ein Bereich sein, dem wir uns intensiver widmen müssen.

**Vorsitzender Peter Trapp:** Schönen Dank! – Die letzte Frage hat Herr Taş.

**Hakan Taş (LINKE):** Herzlichen Dank, Herr Beck, für die Ausführungen! Sie haben heute erneut bestätigt, dass Amri am Tattag in der Fussilet-Moschee war, möglicherweise, um sich noch von anderen, die sich an dem Tag in der Moschee aufgehalten haben, zu verabschieden oder um eine Waffe abzuholen, die er dort deponiert hat. Gibt es dazu vielleicht noch ausführlichere Informationen?

Sie haben von Telegram-Nachrichten und Geodaten gesprochen. Waren diese Daten auf dem Handy gespeichert, oder gibt es andere Quellen dazu?

**Vorsitzender Peter Trapp:** Bitte schön, Herr Beck!

**Bundesanwalt Thomas Beck (Leiter der Abt. Terrorismus beim Generalbundesanwalt):** Wir haben keine Erkenntnisse – ich hatte es schon gesagt –, was er in der halben Stunde in der Fussilet-Moschee getan hat. Eine denkbare Möglichkeit ist, dass er die Tatwaffe dort deponiert hatte. Die andere ist, wie Sie sagen: Er hat sich möglicherweise verabschiedet. Das hätte aber der Grundkonspiration, die er an den Tag gelegt hat, widersprochen. Er hätte dann einen weiteren eingeweiht. Wir können das nicht ausschließen, wir haben aber keine Anhaltspunkte dafür. Wir haben durch Zeugenbefragungen und sonstige Erkenntnisse versucht, das aufzuhehlen. Das ist uns nicht gelungen.

Und der zweite Teil? – [Vorsitzender Peter Trapp und Benedikt Lux (GRÜNE): Die Geodaten!] – Die Geodaten haben wir aus den USA erhalten. Das war ein HTC-Handy. Ich glaube, es ist Google, die das aufzeichnen. Gott sei Dank hatte er die Funktion nicht ausgeschaltet. Jedenfalls ist es uns gelungen, teilweise ab dem 2. Oktober akribisch nachzuverfolgen: Wo war das Handy? – Dann kommt natürlich immer der Schluss dazu: Hat Amri auch das Handy in der Hand gehabt? –, aber wir haben keinerlei gegenteilige Feststellungen.

**Peter Trapp (CDU):** Recht schönen Dank, Herr Beck! Falls es noch Fragen geben sollte, haben Sie sich bereiterklärt, unseren Kolleginnen und Kollegen noch mal zur Verfügung zu stehen. – Ich wünsche Ihnen mit der Deutschen Bahn AG eine angenehme Heimreise. Sie müssen bitte nicht den Flughafen Tegel oder Schönefeld wählen, sondern den Hauptbahnhof. – Ich danke Ihnen noch mal ganz herzlich im Namen aller Mitglieder dieses Ausschusses. – [Allgemeiner Beifall] –

**Bundesanwalt Thomas Beck (Leiter der Abt. Terrorismus beim Generalbundesanwalt):** Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren!

**Vorsitzender Peter Trapp:** Dann kommen wir jetzt zum angekündigten Zwischenbericht von Herrn Jost. – Sie haben auch sofort das Wort, Herr Jost!

**Bruno Jost (Sonderermittler des Senats im Fall Anis Amri):** Herr Vorsitzender, vielen Dank! – Meine Damen und Herren! Darf ich vielleicht zunächst mit einer Gegenfrage antworten?

Soll ich jetzt den Bericht in Gänze vorstellen, oder soll ich mich auf einzelne Punkte, insbesondere auf die Frage der Manipulationsvorwürfe, beschränken?

**Vorsitzender Peter Trapp:** Der Herr Senator möchte dazu eine Ergänzung machen. – Bitte!

**Senator Andreas Geisel (SenInnDS):** Es steht mir nicht zu, Herr Vorsitzender, dazu Ratschläge zu geben. Ich wollte nur darüber informieren, dass wir diesen Bericht nach Behandlung dieses Tagesordnungspunktes auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Inneres und Sport einstellen, in voller Länge, für alle öffentlich einsehbar.

**Vorsitzender Peter Trapp:** Diesen Bericht kriegen wir natürlich auch als Anlage zum Protokoll.

**Senator Andreas Geisel (SenInnDS):** Selbstverständlich!

**Vorsitzender Peter Trapp:** Dann würde ich darum bitten, dass Sie, Herr Jost, Ihre Entscheidung treffen, wie Sie uns informieren. Ich glaube, wenn wir das dann alles nachlesen können und noch das Wortprotokoll dazu haben, gibt es noch genügend Fragen für den hoffentlich am Donnerstag installierten Untersuchungsausschuss. – Bitte, Herr Jost! Sie haben das Wort.

**Bruno Jost (Sonderermittler des Senats im Fall Anis Amri):** Ich möchte mit einer Vorbemerkung beginnen. Ich hatte bereits am 19. Juni angekündigt, dass ich mich in Anbetracht der seit Mitte Mai bekannt gewordenen Manipulationsvorwürfe im Wesentlichen zunächst auf die Klärung dieser Manipulationsvorwürfe beschränken würde. Das habe ich dann mit Zustimmung des Senats auch getan. Entsprechend ist mein Zwischenbericht, den ich am vergangenen Mittwoch abgeliefert habe, schwerpunktmäßig mit den Manipulationsvorwürfen befasst. Ich werde am Ende des Berichts allerdings kursorisch auch auf andere Themen eingehen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen und bei der augenblicklichen Aktenlage gehe ich von folgendem Sachverhalt aus. – Ich gebe jetzt zunächst mal eine Art Managerfassung und werde dann im Detail Einzelnes schildern. –

Der vom LKA 544 am 19. Januar 2017 der Staatsanwaltschaft vorgelegte zweiseitige Bericht mit Datum 1. November 2016 zu den Betäubungsmittelaktivitäten Amris ist inhaltlich fehlerhaft, unvollständig und tatsächlich erst am 18. Januar 2017 erstellt worden. Er ist die – in Anführungszeichen – überarbeitete, das heißt, inhaltlich stark verkürzte und rechtlich erheblich veränderte Kopie eines tatsächlich am 1. November 2016 erstellten zehnsseitigen Berichts zum selben Thema. Dieser zehnsseitige Originalbericht sowie 66 der insgesamt 72 ihm zugrunde liegenden TKÜ-Protokolle aus der TKÜ Amri und die sich daraus ergebenden rechtlichen Möglichkeiten und Konsequenzen wurden bei der Vorlage des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft verschwiegen. Alle für den Originalbericht verwendeten Erkenntnisse lagen dem LKA 541 nach Abschluss der TKÜ am 21. September 2016 vor und waren seit dem 1. November 2016 zusammengefasst, aufgearbeitet und mit Beweismitteln unterlegt, sodass der Bericht Anfang November 2016 der Staatsanwaltschaft über das weitere strafprozessuale Vorgehen hätte vorgelegt werden können und müssen.

Bei den bisherigen Untersuchungen hatte ich bis zum Mittwoch vergangener Woche keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass sich an den genannten Manipulationen eventuell noch

weitere Beamte des Landeskriminalamts beteiligt haben könnten. Inzwischen haben sich jedoch Hinweise ergeben, dass dies vielleicht doch der Fall gewesen ist. Ich kann dazu jetzt nicht viel mehr sagen. Ich werde allerdings bei der Darstellung des Berichts etwas näher darauf eingehen.

Darüber hinaus spricht einiges dafür, dass im Zusammenhang mit dem Geschehen die Fachaufsicht ganz oder teilweise versagt hat, wobei ich hier vielleicht zur Klarstellung sagen will: Fachaufsicht heißt nicht, der Polizeipräsident oder der LKA-Chef, sondern der unmittelbare Dienstvorgesetzte, das heißt in diesem Fall wohl, der Kommissariatsleiter. Die Fragen, die sich jetzt daraus ergeben, sind Gegenstand laufender und weiterer Untersuchungen, natürlich auch der Staatsanwaltschaft. Deren bisherige Erkenntnisse zeigen übrigens aus meiner Sicht, dass die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren zur Aufklärung der Vorgänge richtig und geboten war.

Letztlich: Eine undifferenzierte und pauschale Verurteilung der Polizei bzw. des LKA Berlin ist meines Erachtens nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen nicht gerechtfertigt. Trotz der stark verkürzten, fehlerhaften, abgeschwächten und unvollständigen Darstellung des Tatgeschehens in dem am 19. Januar 2017 der Staatsanwaltschaft vorgelegten zweiseitigen Bericht und obwohl diesem Bericht nur sechs von insgesamt 72 TKÜ-Protokollen beigelegt waren, hat die Staatsanwaltschaft zumindest bei einem der Mittäter Amris ein gewerbsmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln bejaht. Bei Amri stellte sich diese Frage selbstverständlich nicht mehr am 19. Januar, aber sie wäre bei vollständiger Kenntnis des Sachverhalts und aller Beweismittel möglicherweise genauso entschieden worden, wenn sie früher bekannt gewesen wäre, und hätte damit auch die Möglichkeit weiterer strafprozessualer Maßnahmen gegen ihn eröffnet. – Das ist die zusammengefasste Darstellung des Ermittlungsergebnisses der Arbeit der letzten drei Monate.

Ich will kurz darstellen, was bisher an Arbeit erfolgt ist, und wie ich bei der Arbeit vorgegangen bin: Bei Aufnahme meiner Tätigkeit fand ich bereits eine Reihe von Unterlagen vor, die seitdem ausgewertet wurden und natürlich auch weiterhin werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die vom BMI und BMJV erstellte Chronologie, die sogenannte Bundeschronologie, die einen groben Überblick über das Geschehen und über das vor allem im Vorfeld des Geschehens bekannt Gewordene beinhaltet und die diesem Bericht zugrunde gelegt wurde, ferner die von dem Sachverständigen der Landesregierung NRW beauftragt wurden, diese vorgelegte Analyse vom 27. März 2017 nebst eigener Chronologie, ferner eine vom BMJV zur Verfügung gestellte Übersicht der bei Bund und Ländern geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Amri, auch unter seinen Aliaspersonalien – diese Übersicht war in der vorgefundenen Form lückenhaft und bedurfte mehrfach der Ergänzung –, die öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages vom 29. März 2017 und die inzwischen am 31. Mai 2017 veröffentlichte erläuternde Sachverhaltsdarstellung, dann Wortprotokolle aus dem Innenausschuss des Bundestages sowie eine Reihe von Fragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die Zwischenberichte des Untersuchungsausschusses des Landtags von Nordrhein-Westfalen, Wortprotokolle aus dem Innenausschuss und dem Rechtsausschuss des hiesigen Abgeordnetenhauses sowie Mehrfertigungen der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport dem Untersuchungsausschuss in Düsseldorf übergebenen Unterlagen des LKA Berlin. Diese Aufzählung ist nicht vollständig, sondern enthält nur die wichtigsten der zunächst vorgefundenen Unterlagen. Daneben erfolgt parallel eine Auswertung der Presse. Und schließlich wurde mir als Entwurf eine Chronologie der Ereignisse mit Schwerpunkt aus Berliner Sicht, eine sogenannte Berliner Chronologie, übergeben. – Ich hatte das schon einmal erwähnt. – Sie ist wesentlich detaillierter als die Bundeschronologie und soll eventuell dem Abschlussbericht als Anlage beigelegt werden. Sie werden sehen, dass zumindest eine Eintragung aus dieser Chronologie für die Arbeit im vorliegenden Fall eine Schlüsselbedeutung erlangt hat.

Um die Akteninhalte besser zu verstehen, das Behördenhandeln in seinen Abläufen im Fall Amri nachvollziehen zu können und dabei ggf. entstandene Fehler oder Versäumnisse zu erkennen und geeignete Nachfragen stellen zu können, habe ich darüber hinaus mit einer Reihe von Vertretern von Berliner Behörden Gespräche geführt, die nach ihrer Aufgabenstellung mit der Registrierung, Aufnahme, Versorgung usw. der nach Berlin gekommenen Menschen befasst waren oder hätten befasst sein können. Diese Gespräche verfolgten explizit noch nicht das Ziel, einzelnes Behördenhandeln im Fall Amri zu untersuchen, vielmehr sollte damit das jetzt und im Vergleich zu damals, im Sommer 2015, vorgesehene übliche, mögliche und tatsächlich praktizierte Handeln der Behörden mit entsprechenden Aufgaben erfragt werden, und zwar sowohl Berlin-intern als auch im Verhältnis zu den Behörden des Bundes und anderer Länder. Insbesondere habe ich diese Gespräche geführt mit dem Leiter der Ausländerbehörde beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, mit der Präsidentin des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten als Nachfolgeorganisation der ehemaligen Abteilung II des Landesamtes für Gesundheit und Soziales und mit den Abteilungsleitern des BAMF in Berlin und des Ankunftsentrums Berlin sowie mit einer Vertreterin des BAMF beim GTAZ.

Dann habe ich mit dem Generalstaatsanwalt von Berlin wegen der schon mehrfach angesprochenen problematischen Akteneinsicht relativ früh ein längeres Gespräch geführt und nach Lösungen für eine Akteneinsicht gesucht und diese Lösung auch gefunden. Ich muss allerdings gleich sagen: Diese Lösung beschränkt sich nur auf Berlin und nicht auf andere Bundesländer.

Darüber hinaus habe ich gleich zu Beginn meiner Tätigkeit auch mit dem Polizeipräsidenten von Berlin, mit dem Leiter des Landeskriminalamtes, sowie mit den Leitern der Abteilungen II – Verfassungsschutz – und III – Öffentliche Sicherheit und Ordnung – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gesprochen. Bei allen Gesprächen habe ich viel Interesse an meiner Tätigkeit und großes Entgegenkommen erfahren und die Zusicherung jeder benötigten Unterstützung erhalten. Und ich kann gleich an dieser Stelle sagen: Diese Unterstützung habe ich auch erhalten.

Auf der Basis der durch Aktenauswertung und Fachgespräche gewonnenen Erkenntnisse habe ich dann etwa Anfang Mai begonnen, bei Berliner Behörden sowie bei Behörden des Bundes und der Länder Akten oder einzelne Unterlagen zur Einsichtnahme anzufordern oder einzelne Fragen zu stellen. Bei diesem Vorhaben wurde ich durch die Senatsverwaltung für Inneres, Herrn Senator Geisel und Herrn Staatssekretär Akmann, in der Weise unterstützt, dass beide an ihre Amtskollegen in Bund und Ländern Schreiben versandten, in denen sie mich und meine Tätigkeit vorstellten und baten, mich in meiner Arbeit zu unterstützen. Und auch das, muss ich sagen, war nach meinem bisherigen Eindruck weitgehend von Erfolg gekrönt.

Die bisherige Resonanz auf meine Schreiben ist aus meiner Sicht zufriedenstellend. Fälle vollständiger oder unbegründeter Ablehnung meiner Ersuchen oder gar obstruktiv verzögernde Haltungen, von denen Prof. Kretschmer in seinem Gutachten zum Teil berichtet hat, gab es bislang nicht. Manchmal wäre allerdings eine schnellere Erledigung zu wünschen gewesen. Über den Erfolg meiner Akteneinsichtsgesuche und die Auskunftersuche habe ich eine tabellarische Übersicht erstellt, die als Anlage dem Bericht beigelegt ist und eingesehen werden kann. Soweit sich aus den eingegangenen Antworten bzw. aus den übersandten Akten Ansät-



ze für weitere Ermittlungen ergeben haben, wird dem natürlich nachgegangen und wurde in der Vergangenheit auch bereits mehrfach nachgegangen.

Zu einer kurzen Zwischenbilanz: Nach meinem ursprünglichen Konzept zur Erledigung des Auftrags sollte eigentlich das Handeln oder Nichthandeln der Berliner Behörden, ihre Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Behörden des Bundes und der Länder unter den Themenschwerpunkten Asyl-, Ausländer- und Aufenthaltsrecht, Fragen des Polizeirechts und der Gefahrenabwehr, Fragen der strafprozessualen und strafrechtlichen Behandlung Amris sowie die Einbindung der Nachrichtendienste und eine Reihe jeweils damit zusammenhängender Einzelfragen untersucht und dargestellt werden. Mit dieser Zielrichtung habe ich – das haben Sie eben meinen einführenden Worten entnehmen können – auch bei der Auswertung und Anforderung von Akten und bei der Führung von Fachgesprächen begonnen. Entsprechend war eigentlich auch die Darstellung hier im Zwischenbericht vorgesehen – ich habe es bereits gesagt –, aber seit dem Aufkommen der Manipulationsvorwürfe habe ich mich dann auf die Prüfung dieser Vorwürfe beschränkt, wobei ich betonen muss, dass die Prüfung der Strafbarkeit eventueller Manipulationen nicht meine Aufgabe ist, sondern die der Staatsanwaltschaft Berlin.

Jenseits des Manipulationsvorwurfes ist angesichts des bereits ausgewerteten und noch auszuwertenden umfangreichen Materials und der Komplexität des Sachverhalts eine auch nur vorläufige Bewertung des Vorgehens der Berliner Behörden, anderer Behörden des Bundes oder der Länder oder ihrer Zusammenarbeit zurzeit noch nicht möglich. Dies gilt vor allem wegen der im Sommer 2015 offensichtlichen Diskrepanz zwischen dem vorgeschriebenen und dem damals tatsächlich erfolgten und möglichen Behördenhandeln. Eine Folge der damaligen Umstände war beispielweise, dass sich die asyl- und ausländerrechtliche Erledigung des Falles Amri, das heißt letztlich, seine Abschiebung nach Tunesien, als schwierig erwies, weil seine wahre Identität erst Anfang 2016 definitiv geklärt wurde und er bis zu diesem Zeitpunkt und darüber hinaus für längere Zeit für die Behörden nicht greifbar war. – Darauf wird im Abschlussbericht noch weiter einzugehen sein. – Auf das Problem der lange unterbliebenen Identifizierung Amris dürften – zumindest teilweise – auch die Schwierigkeiten einer frühzeitigen und konsequenten Strafverfolgung zurückzuführen sein, denn diese hätte das Wissen vorausgesetzt, dass man es statt mit vermeintlich verschiedenen Tätern tatsächlich immer mit derselben Person zu tun hatte.

Nun komme ich zu dem Vorwurf der Aktenmanipulation: Mitte Mai ergab sich, wie schon erwähnt, der Verdacht, dass beim LKA Berlin Ermittlungsvorgänge und Ermittlungsergebnisse manipuliert dargestellt in dieser Form und zudem rückdatiert der Staatsanwaltschaft vorgelegt und dass Ermittlungen gegen Amri wegen schwerer Straftaten verzögert oder sogar verhindert worden seien. In letzter Konsequenz stellt sich bei Zutreffen dieser Vorwürfe die Frage, ob bei sachlich richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die ermittelten Sachverhalte vielleicht sogar eine Inhaftierung Amris und so eine Verhinderung des Anschlags vom 19. Dezember 2016 möglich gewesen wären.

Zunächst einmal zu der Entdeckung der Manipulation, und da komme ich auf den bereits erwähnten Passus der Berliner Chronologie zu sprechen, den ich wegen seiner Bedeutung wörtlich zitiere. In dieser Berliner Chronologie findet sich für den 20. Oktober 2016 folgender Eintrag:

Am 20. Oktober 2016 wird gegen Anis Amir, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine, alias Anis Amri, geboren am 22. Dezember 1992 in unbekannt, ein Strafverfahren wegen unerlaubten Handels mit Kokain gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 Betäubungsmittelgesetz eingeleitet. Das LKA Berlin hatte zuvor nach Rücksprache mit der GStA Berlin einen Gesamtvermerk zur Auswertung der TKÜ-Maßnahmen gefertigt und der Strafanzeige beigelegt. Hintergrund sind Erkenntnisse aus den TKÜ-Maßnahmen gegen Amri, die den Verdacht entstehen ließen, dass Amri mutmaßlich dem unerlaubten Kleinhandel mit Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes nachgehen könnte. Der Verdacht lautet, dass Amri auf unbekanntem Wege mutmaßliche Betäubungsmittel erlangt und sie anschließend an verschiedenen Orten in Berlin verkauft. In den aufgezeichneten, den Verdacht begründenden Gesprächen wurde stark verklausuliert kommuniziert. Belegt werden konnten konkrete Drogen-Handelstätigkeiten des Amri nicht. Das Verfahren wird am 25. Januar 2017 betreffend Amri eingestellt (Einstellungsgrund: „Tod des Beschuldigten“).

Nachdem ich diesen Gesamtvermerk, der in dieser Eintragung erwähnt ist, wiederholt vergeblich bei der Berliner Polizei angefordert und dabei die Auskunft erhalten hatte, er liege der Staatsanwaltschaft vor, wurde mir am 17. Mai 2017 ein von einem KOK L. – ich anonymisiere die Namen der Betroffenen aus gutem Grund weiterhin – gefertigter und unterschriebener zweiseitiger Bericht mit dem Datum 1. November 2016 übergeben. Bei diesem sollte es sich um den in der Berliner Chronologie genannten Gesamtvermerk handeln. Gleichzeitig erhielt ich den POLIKS-Ausdruck eines zehneitigen Berichts einer Kriminalkommissarin W. mit dem Bemerken, dieser sei bei der Polizei bisher nicht bekannt gewesen und erst aufgrund meiner wiederholten Anforderungen entdeckt worden. Beide unterschieden sich gravierend in der Darstellung des Geschehens und in der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts. Seit Aufkommen des Verdachts der Aktenmanipulation habe ich alle aus meiner Sicht notwendigen und möglichen Maßnahmen getroffen, um diesen Vorwurf zu klären. Die entsprechenden Untersuchungen sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Es bedarf vielmehr weiterer Abklärungen, wobei auch die im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin gegen KOK L. gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden sollen. Erste Unterlagen aus diesen Ermittlungsverfahren habe ich bereits erhalten und ausgewertet.

Bezogen auf den Stichtag 23. Juni 2017 – da habe ich für meinen Zwischenbericht sozusagen Redaktionsschluss gemacht – hat sich Folgendes ergeben. Zunächst zur Vorgeschichte: Der Generalstaatsanwalt von Berlin führte seit Ende März 2016 unter dem Aktenzeichen 173 Js 12/16 gegen Amri wegen Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsverbrechen ein Ermittlungsverfahren, das aus Erkenntnissen hervorgegangen war, die in einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung angefallen waren. – Ich kann insoweit auf das Bezug nehmen, was der Kollege Beck eben sagte. – Daneben wurde Amri von den Polizeibehörden Nordrhein-Westfalens und Berlins seit Februar 2016 wechselweise, je nach bekanntem Aufenthaltsort, als sogenannter Gefährder geführt, seit durch Hinweise sowie durch Erkenntnisse aus anderen Verfahren bekannt geworden war, dass er mit dem Islamischen Staat sympathisierte und möglicherweise sogar einen Anschlag plante. Sachbearbeiter für dieses Verfahren beim zuständigen Staatsschutzkommissariat LKA 541 in Berlin und zugleich sogenannter dritter Mann sowie Abwesenheitsvertreter der Kommissariatsleitung war KOK L. Zur Unterstützung wurden ihm die Kommissarin W. und ein weiterer Kommissar K. zugeordnet.

Die seit April 2016 in dem Berliner Verfahren durchgeführten Observationen und Telekommunikationsüberwachungen erbrachten allerdings für den Vorwurf der Verbrechensverabredung im staatsschutzrelevanten Sinn keine weiterführenden Erkenntnisse, dafür aber zunehmend den Verdacht des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln durch Amri und weitere Personen.

Nach einer gemeinsamen Besprechung des Dezenten der Generalstaatsanwaltschaft mit dem Staatsschutzkommissariat 541 des LKA Berlin am 18. August 2016 erhielt dieses den Auftrag, die bezüglich des Verdachts des Betäubungsmittelhandels gewonnenen Erkenntnisse zusammenzutragen, zu bewerten und eine entsprechende Strafanzeige zu erstatten. Diese sollte unmittelbar der für die Betäubungsmittelverfahren zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Berlin vorgelegt werden. Der Dezent der Generalstaatsanwaltschaft unterrichtete nach eigenen Angaben den damaligen Leiter dieser BtM-Abteilung der Staatsanwaltschaft telefonisch über diese Absprache. So sollte in einem neuen Ermittlungsverfahren versucht werden – falls rechtlich möglich –, über eine möglichst nahtlos anschließende eigene TKÜ-Maßnahme weitere Erkenntnisse zum Drogenhandel Amris zu erlangen oder vielleicht sogar einen Haftbefehl gegen ihn zu erwirken. Dahinter stand die Überlegung, Amri wegen der von ihm ausgehenden Gefahr wenigstens so lange inhaftieren zu können, bis seine Abschiebung nach Tunesien möglich sei. – Auch hier also das von Herrn Kollegen Beck angesprochene Al-Capone-Prinzip. – Zu diesem Zeitpunkt, also Sommer 2016, bestanden im Ausgangsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft noch gerichtliche Beschlüsse, die eine Fortsetzung der im Frühjahr 2016 wegen des Verdachts der Anschlagplanung begonnenen Überwachungsmaßnahmen gegen Amri bis zum 30. August 2016 erlaubten. Diese Befugnisse wurden durch Beschlüsse vom 22. August 2016 bis zum 21. September 2016 für die TKÜ und bis zum 21. Oktober 2016 für die Observation verlängert.

Allerdings erhielt Kriminalkommissarin W. erst Ende September oder Anfang Oktober von KOK L. den Auftrag, einen Bericht für die beabsichtigte Strafanzeige wegen der BtM-Verstöße zu verfassen. Die entsprechende Strafanzeige wollte KOK L. selbst fertigen. Im Oktober erstellte Frau W. auf der Basis von 72 Telefonaten Amris eine Übersicht über den Drogenhandel Amris und zwei seiner Freunde. Einen von ihnen hatte sie im August 2016 bereits als Mohamad K. identifizieren können. Die 72 Gesprächsprotokolle stellte sie in drei PDF-Dateien zusammen, geordnet nach den drei Personen. – Ich muss an dieser Stelle etwas einfügen: Im Bericht ist von 73 Gesprächsprotokollen die Rede, aber es waren tatsächlich nur 72. Das beruhte auf einer Doppelzählung eines Gesprächs. Das war mein Fehler; ich habe das zu spät bemerkt.

Diese Übersicht fasste sie unter dem Datum 1. November 2016 nach Rücksprache mit KOK L. in einem zehn Seiten umfassenden Schlussbericht zusammen – dieser Schlussbericht wird künftig als „großer Bericht“ bezeichnet – und kam zu dem Ergebnis, dass gegen Amri der Verdacht des gewerbs- und bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln bestehe. Hierüber hatte sie sich zuvor mit zwei Kommissariatskollegen ausgetauscht und zudem den fachlichen Rat von Kollegen aus dem Rauschgiftbereich eingeholt. Das im Bericht von Frau W. beschriebene Verhalten Amris würde sich rechtlich als Verbrechen nach § 29 Abs. 3 Nr. 1, § 30 Abs. 1 BtMG darstellen und wäre zugleich Voraussetzung für eine TKÜ-Maßnahme nach § 100a StPO, also eine sogenannte Katalogtat gewesen.

Dieser Bericht vom 1. November wurde von ihr am 4. November 2016 in das polizeiliche Aktensystem POLIKS eingestellt und abgeschlossen. Gemeinsam mit den drei PDF-Dateien speicherte sie ihn auch in der kommissariatsinternen digitalen Ordnerstruktur. Auch hierüber informierte sie KOK L. Kurze Zeit später trat Frau W. einen mehrwöchigen Urlaub an, aus dem sie erst am Tag des Anschlags zurückkehrte. Sie wurde noch am Abend des 19. Dezember den eingesetzten Polizeikräften zugewiesen und ab Ende Dezember 2016 zu einer anderen Dienststelle abgeordnet, von der sie erst am 1. März 2017 an ihre Stammdienststelle zurückkehrte.

Nun das eigentliche Manipulationsgeschehen, wie es sich bisher für mich darstellt: Anders als zwischen Generalstaatsanwaltschaft und LKA vereinbart, gelangten weder der von Frau W. gefertigte zehnteilige Bericht vom 1. November 2016 noch die von Herrn L. verfasste Strafanzeige rechtzeitig, das heißt, vor Ende der Geltungsdauer der Beschlüsse im Ursprungsverfahren, an die Staatsanwaltschaft. Damit war also die eigentliche Intention, nämlich nahtlos an die vorangegangenen Maßnahmen anknüpfen zu können, schon nicht mehr zu erreichen.

Erst am 19. Januar 2017, also nach Amris Tod, gingen dort eine Strafanzeige sowie ein von KOK L. unterschriebener zweiseitiger – künftig „kleiner Bericht“ – mit dem Datum 1. November versehener Bericht ein, in dem die Betäubungsmittelaktivitäten Amris, in Inhalt und Diktion sehr zurückhaltend, häufig im Konjunktiv und mit deutlichen Zweifeln an der Tragfähigkeit der Mittelung, beschrieben wurden. Der Bericht kam zu der Schlussfolgerung, dass Amri allenfalls ein Kleinhandel mit Drogen nachzuweisen sei. Als Erfassungsgrund der Strafanzeige war ohne weitere Spezifizierung „Unerlaubter Handel mit Kokain“ angegeben. Der von der Kriminalkommissarin W. verfasste große Bericht war der Anzeige weder beigelegt noch wurde er überhaupt erwähnt. Dem kleinen Bericht waren ohne weitere Erklärungen lediglich die Kurzauswertungen von sechs insgesamt weitgehend nichtssagenden Telefonaten Amris beigelegt, als Beispiel: Montasser gibt Anis auf, zum Café von Nabil zu gehen. Dort wartet ein Dritter. Anis solle ihm „Dings“ in die Hand drücken, das Geld entgegennehmen und fertig ist die Sache. – Von dem im Bericht von Kriminalkommissarin W. hervorgehobenen bandenmäßigen und gewerbsmäßigen Handeltreiben war keine Rede. Die ebenfalls dort im großen Bericht als mögliche Mittäter Amris genannten Personen, darunter auch der seit August 2016 identifizierte Mohamad K. alias Montasser wurden überhaupt nicht erwähnt.

Mit diesem Kurzbericht als Grundlage wäre es – abgesehen davon, dass das nach Amris Tod natürlich ohnehin obsolet war – sehr schwierig geworden, ein Verfahren wegen der o. g. Verbrechenstatbestände einzuleiten, denn sowohl das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit – wegen des zu geringen Umfangs – als auch das der Bande – wegen Fehlens von Bandenmitgliedern – fehlten. Damit wäre auch die Möglichkeit weiterer TKÜ-Maßnahmen entfallen, da der – in Anführungszeichen – einfache Betäubungsmittelhandel keine Katalogtat im Sinne von § 100a StPO darstellt. Ein Haftbefehl wegen eines solchen einfachen Delikts wäre damit im Herbst 2016 wesentlich unwahrscheinlicher gewesen als wegen des ursprünglich angenommen Verbrechens mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr.

Zusätzlich ist in den letzten Tagen – inzwischen kann man schon fast sagen, Wochen – noch Folgendes bekannt geworden – eines hatte ich Ihnen bereits am 19. Juni hier angekündigt: Neben der bisher besprochenen Berichtsversion vom angeblich 1. November gibt es eine weitere Fassung einer Strafanzeige, wobei es unklar ist, ob das überhaupt als Strafanzeige gedacht war. Es handelt sich um ein Dokument mit dem Quervermerk „Kein Dokument“, datiert

vom 2. Januar 2017, das der Staatsanwaltschaft am 2. Januar nachmittags von KOK L. per E-Mail übersandt wurde. Diese Strafanzeige – ich nenne sie mal so, obwohl sie wohl keine sein sollte – unterscheidet sich von der späteren, am 19. Januar bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen in einer Reihe von Punkten ganz drastisch. Zum einen wird der oben bereits erwähnte Tatbeteiligte Mohamad K. alias Montasser in diesem Entwurf einer Strafanzeige mit vollem Klarnamen genannt. Amri, Mohamad K. und eine weitere Person, die mit ihrem Decknamen bezeichnet ist, werden als Mittäter eines gemeinschaftlichen Rauschgifthandels bezeichnet.

Laut Sachverhaltsschilderung in dieser Anzeige sei es trotz der zunächst stark verklausulierten Gesprächsinhalte im weiteren Verlauf möglich gewesen, den Handel mit Kokain und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch mit Haschisch und Amphetaminen nachzuweisen. Es wird ferner ausgeführt, alle drei Personen würden ihren Lebensunterhalt aus dem Handel mit Rauschgift bestreiten, was, wenn es zutrifft, – das ist jetzt eine Anmerkung von mir – auf den gewerbsmäßigen Handel hindeuten würde, und es wird hervorgehoben, dass alle drei über längere Zeit gemeinsam in Wohnungen lebten, sich gegenseitig über konkurrierende Gruppen und über potenzielle Kunden informierten und vor Polizeiaktionen warnten. Daraus wird der Schluss des bandenmäßigen Handeltreibens im Sinne von § 30 Abs. 1 BtMG gezogen.

Diese Beschreibung des Tatgeschehens in diesem Anzeigenentwurf und seine rechtliche Bewertung entsprachen zum einen im Wesentlichen dem, was KOK L. auf eine Anfrage aus Nordrhein-Westfalen nach dem Ermittlungsstand hin bereits am 29. September 2016 dem LKA Düsseldorf als weiteres geplantes Vorgehen mitgeteilt hatte. Damals schrieb er: „Hierzu wird zeitnah eine gesonderte Anzeige wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen BtM-Handels gefertigt.“. Zum anderen entsprach diese Anzeige – oder Nicht-Anzeige – vom 2. Januar auch dem erwähnten großen Bericht von Frau W. Als Erfassungsgrund dieser Version war in der Anzeige als zusätzliche Spezifizierung banden- und gewerbsmäßiger Handel angegeben.

Zu den Gründen und Hintergründen der Übersendung dieser Strafanzeige, bzw. dieser Fassung der Strafanzeige, an die Staatsanwaltschaft hat sich bisher Folgendes ergeben: Nach dem Anschlag vom 19. Dezember 2016 wandte sich der neue Leiter der Rauschgiftabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin am 2. Januar 2017 an die Polizei mit der Frage, ob Amri dort wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bekannt sei, nachdem entsprechende Recherchen im staatsanwaltschaftsinternen Informationssystem ergebnislos verlaufen waren. Seine Nachforschungen führten zu KOK L. als zuständigem Sachbearbeiter des entsprechenden Verfahrens, der ihm dann allerdings mitteilte, das Verfahren sei noch nicht fertig. Wegen der Eilbedürftigkeit der Anfrage sagte Herr L. dem Abteilungsleiter allerdings zu, vorab ein Dokument aus diesem Verfahren zu schicken, und übersandte dann den oben bereits beschriebenen POLIKS-Ausdruck vom 2. Januar 2017 noch am selben Nachmittag. In einer kurze Zeit später übermittelten ergänzenden Mail teilte Herr L. mit, dass er wegen der unklaren Gesprächsinhalte auf die Wiedergabe konkreter Mengenangaben verzichtet habe.

Nachdem dann der angekündigte Vorgang innerhalb von zwei Wochen noch immer nicht bei der Staatsanwaltschaft eingegangen war, wandte sich der Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft am 18. Januar 2017 erneut an die Polizei und erhielt die Information, dass der Vorgang noch immer nicht fertig sei. Man bemühe sich aber um eine Erledigung bis zum 20. Januar 2017. Auf nochmaliges Drängen wurde schließlich eine Übersendung bis zum 19. Januar zugesagt, und die Akte wurde dann auch tatsächlich am 19. Januar 2017, allerdings mit dem bereits erwähnten kleinen Bericht unter dem Datum 1. November 2016 als Anlage, der Staatsanwaltschaft überbracht und führte dann zur Einleitung des Verfahrens 273 Js 310/17 gegen Amri. So erklärt sich auch die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Toten. Das war gar nicht zu vermeiden. Das Verfahren war in der Welt und musste formal abgeschlossen werden. Es wurde dann auch wegen Tod des Amri nach § 170 Abs. 2 StPO unverzüglich eingestellt.

Ich muss an dieser Stelle etwas näher auf das bereits erwähnte POLIKS eingehen. Wenn man das soeben beschriebene Geschehen genauer betrachten will, kommt den Inhalten von POLIKS und deren Auswertung eine herausragende Bedeutung zu. Dabei ist zum Verständnis der sich aus POLIKS ergebenden Erkenntnisse und zu deren Würdigung eine eingehendere Darstellung des Systems unerlässlich. Ich habe es bereits gesagt: Es ist sehr kompliziert. Ich habe mich zwei Stunden lang einer kompakten Schulung unterzogen und bin nicht sicher, ob ich alles richtig verstanden habe. Ich hoffe es aber und versuche, es hier so weiterzugeben, wie ich es verstanden habe und wie es mir inzwischen auch bestätigt wurde.

Bei POLIKS handelt es sich um ein IT-gestütztes System der Berliner Polizei, in dem Vorgangsbearbeitung und -abfrage zusammengefasst sind. Bei der Eröffnung eines Vorgangs, also zum Beispiel beim Anlegen einer Strafanzeige, ist der Verfasser auch der sogenannte Vorgangsverantwortliche. Er kann seinerseits weitere Kollegen ermächtigen, auf den Vorgang zuzugreifen und daran zu arbeiten. Diese Kollegen nennt man Vorgangsberechtigte. Diesen verleiht der Vorgangsverantwortliche damit die Berechtigung, an seinem Vorgang zu arbeiten und sogenannte Anwendungsfälle zu erstellen. Jede Maßnahme ist ein eigenständiger Anwendungsfall – Strafanzeige, Bericht, Vernehmung, Durchsuchung, kriminaltechnische Untersuchung und alles Mögliche – und wird am Ende ihrer Erstellung verdokumentiert, das heißt, damit erhält der Anwendungsfall Dokumentenstatus und kann nicht mehr verändert werden. Alle Vorgangsberechtigten und der Vorgangsverantwortliche können solche Anwendungsfälle erstellen.

Daraus ergeben sich folgende Recherchemöglichkeiten in POLIKS: Zu jedem in POLIKS erfassten Vorgang existiert ein sogenanntes Vorgangsjournal, und anhand dieses Vorgangsjournals sind dann bestimmte Aussagen möglich. Zum einen: Jedes Mal, wenn an dem Vorgang gearbeitet wird, also Daten erfasst, geändert bzw. ergänzt werden, wird die Tatsache, dass – nicht zwingend was, aber dass – gearbeitet wurde, im Vorgangsjournal gespeichert. Werden Personen, die im Vorgang bereits erfasst sind, wieder gelöscht, wird auch dies dokumentiert und auch, welche Person es ist – allerdings nicht, mit welchem verfahrensrechtlichen Status, also zum Beispiel, ob eine Person Zeuge oder Beschuldigter ist.

Jetzt kommt ein wichtiger Aspekt, der nachher noch eine Rolle spielen wird: Wird an einem Vorgang länger als 30 Tage nicht gearbeitet, ist nach polizeiinternen Vorgaben der Vorgang vom Vorgangsverantwortlichen zu bearbeiten oder ein sogenannter Liegevermerk zu fertigen – das heißt, es ist zu begründen, warum der Vorgang nicht bearbeitet wurde. Der Vorgang wird dem Vorgangsverantwortlichen außerdem in einer Liste angezeigt, die der Erinnerung an noch nicht abgeschlossene Vorgänge dienen soll. In dem Fall, dass eine Bearbeitung weitere vier Arbeitstage nicht erfolgt, wird der Vorgang am 35. Tag Eingang in eine Liste mit dem Titel „Dienststellenvorgänge zur Qualitätssicherung mit Liegevermerksrelevanz“ finden, die der Fachaufsicht angezeigt wird. – Noch einmal der Hinweis: Fachaufsicht ist die Kommissariatsleitung. – Nach weiteren vier Tagen, also am 39. Tag nach der letzten relevanten Bearbeitung einer Straftat in POLIKS, erhalten der Vorgangsverantwortliche und die Fachaufsicht automatisch eine Mail, die über die Nichtbearbeitung informiert. Als letzte Erinnerungsmaßnahme sozusagen wird der Vorgang ab dem 43. Tag der Dienststellenleitung angezeigt, die noch am selben Tag eine sogenannte Standardrecherche veranlassen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen ableiten soll.

Bevor ein Anwendungsvorgang in POLIKS nicht beendet wurde, tragen vorher erstellte Ausdrücke immer den zusätzlichen Quervermerk „kein Dokument“. Nach der Beendigung erstellte Ausdrücke können sowohl mit als auch ohne diesen Quervermerk ausgedruckt werden. Ist vom Vorgangsverantwortlichen geplant, einen Vorgang abzuschließen, wird dies im Vorgangsjournal ebenfalls gespeichert, mit der Bemerkung „Abschluss vorbereitet“. Fehlt diese Auskunft, hat der Vorgangsverantwortliche den Vorgang eben nicht zum Abschluss vorbereitet. Für den Fall, dass er den Vorgang zeitnah von der Staatsanwaltschaft zurückerwarten sollte, kann er die Option „vorläufiger Abschluss“ wählen. Ein Vorgangsabschluss – den man auch Qualitätssicherung nennt – kann nur von der Fachaufsicht, das heißt, von der Kommissariatsleitung bzw. dem sogenannten ersten Sachbearbeiter vorgenommen werden. Hat der Vorgangsverantwortliche den Abschluss vorbereitet, erhält die Fachaufsicht hierüber eine Mail und sieht den Vorgang in ihrer persönlichen Vorgangsliste. Sofern sie nicht in den Folgetagen die Qualitätssicherung vornimmt, also den Abschluss billigt und bestätigt, erhält sie eine weitere Erinnerungsmail.

Wegen der ursprünglich geringeren Benutzerfreundlichkeit von POLIKS war es in der Vergangenheit üblich, zusammenhängende Texteintragungen bzw. längere Texte zunächst nicht in POLIKS, sondern in Word zu erstellen und sodann in POLIKS zu überführen. Dies ist inzwischen zwar wegen der Verbesserungen in POLIKS nicht mehr notwendig, wird aber vereinzelt noch so praktiziert, sodass in POLIKS enthaltene Texte auch außerhalb von POLIKS an anderen Speicherorten vorgefunden werden können. Das spielt hier im Folgenden auch eine Rolle.

Überträgt man diese Erkenntnisse zu POLIKS auf den vorliegenden Fall, ergibt sich Folgendes aus dem Vorgangsjournal und aus dem POLIKS-Vorgang: Vorgangsverantwortlicher des Verfahrens war KOK L. Als Vorgangsberechtigte, also als diejenigen, die an seinem Fall arbeiten durften, waren Frau W. und Herr K. eingetragen. Der Vorgang wurde am 20. und 21. Oktober 2016 durch KOK L. mit dem Vorwurf „Handel mit Kokain“ angelegt. Wie mir erläutert wurde, sind bezüglich der Form des Handelstreibens – zum Beispiel gewerbsmäßig – im Vorgangsjournals keine weiteren Spezifizierungen möglich; wenn hier also nur „Handel mit Kokain“ steht, ist das sozusagen lege artis. – Als Täter ist Anis Amri sowohl unter seiner richtigen als auch unter der falschen Personalie Anis Amir erfasst, wobei hier allerdings die richtige und die falsche Personalie vertauscht worden sind.

Der letzte Eintrag der Vorgangsanlegung ist der Name Mohamad K., wobei aus dem Vorgangsjournal dessen verfahrensrechtlicher Status nicht hervorgeht. Es ist also nicht ersichtlich, ob er „Mittäter“ oder „Zeuge“ oder sonst einen Status hat. Aus dem dann ebenfalls eingesehenen POLIKS-Vorgang ergibt sich allerdings, dass Mohamad K. als Tatbeteiligter Amris angesehen wurde; denn zu dem im Vorgangsjournal enthaltenen sogenannten Objekt mit der Bezeichnung „Täter alleinhandelnd“ ergibt sich aus dem POLIKS-Vorgang die Eintragung „Nein“. Das heißt, KOK L. ging bei Anlage des Vorgangs davon aus, dass Amri nicht alleinhandelnder Täter sei, sodass die gleichzeitige Nennung von Mohamad K. nur dann einen Sinn ergibt, wenn er Mittäter war.

Die zeitlich nächste Eintragung im Vorgangsjournal datiert dann vom 1. November 2016 um 15.29 Uhr und stammt von Frau W. Sie trägt den Titel „Enleitungsbericht“ – das soll „Einleitungsbericht“ heißen; es ist als „Enleitungsbericht“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um den von



ihr verfassten zehnsseitigen großen Bericht über Amris Handelsaktivitäten, der am 4. November 2016 um 9.16 Uhr abgeschlossen und verdokumentiert und damit unveränderbar wurde.

Die nächsten Eintragungen stammen dann wieder von KOK L. und datieren vom 2. Januar und vom 18. Januar 2017. Die Eintragungen vom 2. Januar 2017 um 15.26 Uhr unter dem Objekt „Schaden“ ergaben zunächst einmal keinen Sinn. Ich weiß auch nicht, ob sie jetzt einen Sinn ergeben, aber sie könnten durchaus mit der eben beschriebenen Nicht-Strafanzeige in Zusammenhang stehen, die am 2. Januar 2017 erstellt wurde und dann einen sogenannten Stand beinhalten würde. Das heißt, der dort wiedergegebene Inhalt der Anzeige ist der vom Tag des Ausdrucks, also vom 2. Januar 2017, eine sogenannte Momentaufnahme. Dieser „Stand“ würde dann inhaltlich und in rechtlicher Würdigung dem großen Bericht vom 4. November 2016 entsprechen.

Dass der bereits erwähnte Anzeigenentwurf vom 2. Januar 2017 den Quervermerk „kein Dokument“ trägt, erklärt sich daraus, dass – wie sich aus dem Vorgangsjournal ergibt – der Anwendungsfall Strafanzeige erst- und letztmalig am 18. Januar 2017 beendet wurde. Er konnte also zuvor, Anfang Januar, da er nicht beendet war, noch verändert werden, und dieser Quervermerk „kein Dokument“ wurde beim Ausdrucken automatisch gespeichert.

Laut dem Vorgangsjournal wurden am 18. Januar 2017 – das ist jetzt wieder interessant – um 17.26 Uhr alle den möglichen Mittäter Amris, Mohamad K., betreffenden Eintragungen mit dem Hinweis „irrtümliche Eingabe“ gelöscht. Wenige Minuten später wurden dann auch die Vorgangsberechtigten Frau W. und Herr K. gelöscht, sodass sie künftig nicht mehr an dem Vorgang arbeiten konnten. Ermittlungsbezogene Eintragungen finden sich zu dieser Zeit nicht. Insbesondere fehlt an dieser oder sonstiger Stelle der sogenannte kleine Bericht, der dann am Folgetag der Staatsanwaltschaft überbracht wurde. Die förmlich erforderliche Abschlussvorbereitung durch KOK L. erfolgte erst am 7. März 2017, der Vorgangsabschluss durch die Kommissariatsleitung erst nach Mahnung am 13. März 2017.

Aus der vorstehenden Abfolge der Geschehnisse und dem, was ich generell zu POLIKS gesagt habe, ergibt sich, dass zwischen dem 4. November 2016 und dem 2. Januar 2017 keine Bearbeitung des Vorgangs erfolgte. Eine Überprüfung bei der Polizei hat ergeben, dass am 13. Dezember 2016 und am 26. Februar 2017 die oben genannten Erinnerungsmails zur Information über die Nichtbearbeitung an den Vorgangsverantwortlichen, also an KOK L., und an die Fachaufsichten für den Vorgang übersandt wurden.

Ich habe es bereits erwähnt: Es gibt außer POLIKS noch weitere Speicherorte, und zwar gibt es in jedem Kommissariat ein digitales Ablage- und Vorgangssystem, auf das alle Kommissariatsangehörigen Zugriff haben. Im Kommissariat 541 hatte Frau W. eine Word-Version ihres Berichts vom 1. November 2016 in einem Unterordner mit dem Titel „Betäubungsmittel“ zum Vorgangsordner „Amri“ angelegt. Im Zuge der vorliegenden Untersuchungen zeigte sich dann, dass bei LKA 544 eine Kopie des Vorgangsordners „Amri“ lag. Das dürfte sich daraus erklären, dass KOK L. im November 2016 von Kommissariat 541 zu 544 gewechselt war, seine Zuständigkeit für das Verfahren aber behalten hatte.

In der Sicherung dieser Ordnerkopie fand sich, nachdem bei polizeiinternen Recherchen zur Beantwortung des Auskunftersuchens zum Gesamtvermerk am selben Tag der „Enleitungsbericht“ von Frau W. in POLIKS entdeckt worden war, am 16. Mai 2017 der von KOK L. erstellte kleine Bericht als Word-Dokument. Gemäß den Dateneigenschaften wurde das Ursprungsdokument Anfang November 2016 durch Frau W. erstellt, als Autorin, sowie zuletzt durch KOK L. geändert, und zwar am 18. Januar 2017 um 18.58 Uhr. Dies bedeutet – oder deutet zumindest darauf

hin –, dass Herr L. den ursprünglichen Bericht von Frau W., also die Word-Fassung hiervon, als Grundlage für seinen kleinen Bericht verwendet hat. – Ich habe bereits gesagt: Die in POLIKS verdokumentierte Fassung war ohne Mitwirkung von Frau W. durch Dritte – auch nicht durch den Vorgangsverantwortlichen – nicht mehr zu ändern.

Für diese Lesart spricht auch Folgendes: Vergleicht man Text und Aufbau des großen und des kleinen Berichts, so fällt zum Beispiel bei der Einleitung sowie bei der Beschreibung der Tatorte einerseits die streckenweise fast identische Formulierung auf, andererseits unterscheiden sich beide Berichte drastisch dort, wo es um die Schilderung und Wertung des Tathandelns und die Beteiligung weiterer Personen geht. Während der große Bericht zwei Mittäter – einen davon mit Klarnamen und mehreren Aliasnamen – benennt, ist im kleinen Bericht keinerlei Hinweis enthalten, dass es überhaupt Mittäter geben könnte. Es ist also davon auszugehen, dass der kleine Bericht eine – in Anführungszeichen – überarbeitete Kopie des großen ist. Daraus erklärt sich auch das Datum 1. November 2016, das bei der Überarbeitung quasi übernommen wurde. Dass dies nur versehentlich geschehen sein könnte, ist zwar nicht völlig auszuschließen, aber in der Gesamtschau der Manipulation wenig wahrscheinlich. Da die Überarbeitung auf jeden Fall erst im Januar 2017 stattfand, ist auch die bloße Übernahme des alten Datums 1. November aus dem Originalbericht zumindest faktisch als Rückdatierung anzusehen.

An dieser Stelle will ich etwas einfügen, was mir erst nach Abschluss des Berichts bekannt geworden ist und über das ich jetzt nicht allzu viel sagen kann, vor allem, weil da seitens der Staatsanwaltschaft noch weitere Ermittlungen laufen. Vergangene Woche ist ein weiterer Bericht bekannt geworden. Dieser Bericht trägt ebenfalls das Datum 1. November 2016 und stellt sich als eine Art Zwitter zwischen dem großen und dem kleinen Bericht dar, insoweit als er zwar einerseits Amri und seine beiden Mittäter benennt, andererseits aber das Tatgeschehen so reduziert darstellt, dass am Schluss nur wieder der Kleinhandel übrig bleibt. Dieses Dokument ist, soweit ich bisher weiß, nicht nach außen gedrungen, sondern wurde an einer Stelle gefunden, an der ich es jedenfalls nicht erwartet hätte. Alles Weitere muss jetzt im Zuge der weiteren Ermittlungen geklärt werden. Es ist aber tatsächlich so, dass es inzwischen eine dritte Version dieses Berichts gibt.

**Vorsitzender Peter Trapp:** Ist der Urheber bekannt?

**Bruno Jost** (Sonderermittler des Senats im Fall Anis Amri): Es sieht so aus, dass der Urheber auch wieder KOK L. ist. – [Canan Bayram (GRÜNE): Können Sie noch sagen, wo der Bericht aufgetaucht ist?] –

**Bruno Jost** (Sonderermittler des Senats im Fall Anis Amri): Mit Blick auf die laufenden Ermittlungen möchte ich das im Augenblick nicht sagen. – [Canan Bayram (GRÜNE): Alles klar. Danke!] –

Ich komme nun zu den möglichen Folgen der Manipulation. Begreift man als Manipulation ausschließlich den Austausch des großen Berichts – der Amri stark belastete und als Mitglied einer Gruppe weiterer Personen beschrieb, die ihren Lebensunterhalt mit Rauschgifthandel bestritten – gegen den kleinen Bericht – in dem das Tatgeschehen wesentlich harmloser geschildert wurde und weitere Beteiligte verschwiegen wurden – und bezieht man die mögliche Rückdatierung mit ein, so waren beide für das Anschlagsgeschehen vom 19. Dezember 2016 nicht ursächlich, denn die Abfassung des kleinen Berichts sowie seine Übersendung an die Staatsanwaltschaft erfolgten erst im Januar 2017, als der Anschlag längst verübt und Amri bereits verstorben war.

Eine solche auf den Zeitpunkt der Manipulation beschränkte Sichtweise würde allerdings den Kern des Problems außer Betracht lassen, nämlich die Frage, ob der Anschlag mutmaßlich hätte verhindert werden können, wenn die über Amris BtM-Handelsaktivitäten erlangten oder erlangbaren Erkenntnisse rechtzeitig und vollständig zusammengetragen, richtig ausgewertet und bewertet, gegebenenfalls durch weitere Ermittlungen vervollständigt und unverzüglich der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden wären. Dass diese Frage schon angesichts des richterlichen Vorbehalts für die Anordnung der dann vielleicht möglichen weiteren Maßnahmen – seien es nun TKÜ, Observation oder vielleicht sogar ein Haftbefehl – nicht mit absoluter Sicherheit erfolgen kann, darf nicht dazu führen, die Frage nicht zu stellen; denn nach Aktenlage ist von Folgendem auszugehen:

Die im Ursprungsverfahren laufenden Überwachungsmaßnahmen waren bereits eingestellt worden – die Observation bereits am 15. Juni 2016, die TKÜ am 21. September 2016. Die bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Zufallserkenntnisse zu den Rauschgiftaktivitäten Amris und eventueller Mittäter konnten also spätestens ab diesem Zeitpunkt ausgewertet, rechtlich bewertet und zur Entscheidung über die Folgemaßnahmen der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden. Ein entsprechender Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft an das LKA 541 hierzu lag seit August 2016 vor. Dies geschah jedoch, jedenfalls nach Aktenlage, bis Anfang November 2016 nur teilweise. Frau W. wertete nämlich auftragsgemäß – was mit Sicherheit nicht einfach und sehr zeitaufwendig gewesen sein dürfte – eine Vielzahl von Telefongesprächen Amris mit Bezug auf eine mögliche BtM-Relevanz aus und erstellte auf der Basis von 72 von insgesamt über 7 000 Datensätzen einen Auswertungsbericht, in dem sie abschließend von einem gewerbs- und bandenmäßigen Rauschgifthandel gemäß §§ 29 und 30 BtMG ausging. Ob diese Bewertung in allen Punkten zutreffend war, kann für die weitere Beurteilung dahinstehen, weil dies in erster Linie Aufgabe der Staatsanwaltschaft war. Jedenfalls ist es keineswegs so, dass die Gespräche Amris durchgehend so verklausuliert gewesen wären, dass sie keinen zuverlässigen Schluss auf seinen BtM-Handel zugelassen hätten.

Ich will beispielhaft einige Gespräche aus der von Frau W. getroffenen Auswahl erwähnen – zum Beispiel:

- Gespräch über einen Kunden, der seine Schulden nicht bezahlen, aber weiterhin neues BtM im Wert von 150 Euro beziehen will.
- Amri und K. unterhalten sich über einen Handelserlös in Höhe von 260 Euro sowie darüber, dass möglicherweise bei einem Polizeieinsatz ihr „Bunker“ gefunden worden sein könnte.
- Amri beschwert sich bei K., dass er noch keinen Joint verkauft habe. K. rät ihm dazu, es im Bereich der Clubs „Watergate“ und „Chalet“ zu versuchen.
- Amri fragt einen X, ob dieser Pillen habe. Er habe dafür Interessenten.
- Amri spricht mit einem Y. Dieser will von Amri Ecstasy haben.
- Amri erzählt, er habe vor einer Diskothek eine Person angesprochen, der er Kokain verkaufen wollte. Dabei habe es sich um einen Zivilpolizisten gehandelt.
- Eine gewisse Anne ruft zwei Mal bei Amri an und bestellt Kokain, einmal ein Gramm, einmal zwei Gramm, innerhalb von 24 Stunden.

Außerdem war es Frau W. bereits im August 2016 gelungen, zumindest ein Mitglied der mutmaßlichen Bande, nämlich den bisher nur als „Montasser“ bekannten Mohamad K., zu identi-

fizieren und zu lokalisieren. Er saß nämlich in anderer Sache in Untersuchungshaft in der JVA Moabit.

Auf dieser Basis wäre spätestens Anfang November 2016 eine Befassung der Staatsanwaltschaft mit dem Vorgang möglich und notwendig gewesen. Dadurch wäre auch die Möglichkeit der Aufnahme von Ermittlungen gegen die Mittäter Amris und einer frühzeitigen Abklärung des gemeinsamen Handelns eröffnet worden. Immerhin hat sich, wenn auch nach dem Tod Amris, auch durch Zeugenaussagen ergeben, dass Amri in erheblichem Umfang mit Rauschgift gehandelt haben muss. Ich erinnere an das, was der Herr Kollege Beck gerade ausgeführt hat, und aus den Ermittlungen des Generalbundesanwalts liegen inzwischen auch Zeugenaussagen vor. So berichtet ein Zeuge zum Beispiel, dass er allein 30-mal bei Amri Kokain gekauft habe, und eine weitere Zeugin gibt an, Amri habe nur in größerem Maße gehandelt, das Minimum seien 50 Euro gewesen.

Auch im polizeilichen Abschlussbericht zur gefährlichen Körperverletzung – auf die später noch einzugehen sein wird – vom 21. September 2016 heißt es über Amri und Mohamad K., dass beide mehrfach im Bereich der BtM-Kriminalität in Erscheinung getreten seien.

Die angezeigte und mögliche rechtzeitige Unterrichtung der Staatsanwaltschaft erfolgte jedoch nicht, vielmehr gelangte das Verfahren mit dem Übersendungsschreiben vom 18. Januar 2017 und dem angeblich bereits am 1. November 2016 verfassten kleinen Bericht sowie nur sechs statt 72 ausgewählter Gesprächsprotokolle als Verdachtsgrundlage erst am 19. September an die Staatsanwaltschaft, wobei zudem die Existenz möglicher Mittäter und erst recht deren bereits teilweise gelungene Identifizierung verschwiegen wurde. Damit hatte sich das Verfahren gegen Amri natürlich längst erledigt und wurde unter dem genannten Aktenzeichen eingestellt.

Trotz des eher unergiebigem kleinen Berichts und seiner Anlagen leitete der Abteilungsleiter der Rauschgiftabteilung nunmehr gegen die aus sechs TKÜ-Protokollen ersichtlichen weiteren Tatbeteiligten ein neues Ermittlungsverfahren wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln ein und beauftragte am 6. Februar 2017 das LKA 544 mit den weiteren Ermittlungen, das heißt insbesondere mit der Identifizierung der Mittäter. Dass die auffällige Diskrepanz zwischen dem Entwurf der Strafanzeige vom 2. Januar und der eigentlichen Anzeige vom 18. Januar, insbesondere das plötzliche Fehlen zweier ursprünglich genannter Mittäter, Tatbeteiligter, der Staatsanwaltschaft in diesem Augenblick keinen Anlass zu Nachfragen gegeben hat, ist für die vorliegende Untersuchung ohne Bedeutung. Trotzdem ging – ich habe es bereits erwähnt – die Staatsanwaltschaft auch bei dieser dünnen Tatsachenbasis und in Unkenntnis von mindestens 66 weiteren einschlägigen TKÜ-Protokollen jedenfalls bei dem Tatbeteiligten K. von gewerbsmäßigem Handeltreiben und damit vom Vorliegen einer Katalogtat im Sinne des § 100a StPO aus.

Nach erfolgreicher Identifizierung – „erfolgreich“ muss man in Anführungszeichen setzen – des ohnehin schon seit August 2016 als Mohamad K. enttarnten Montasser erstattete das LKA 544 am 11. April 2017 Anzeige gegen Mohamad K. und übersandte diese am 21. April 2017 an die Staatsanwaltschaft, was dann dort zu einem entsprechenden Ermittlungsverfahren führte. Dieser Akte waren nun ohne weitere Erklärung und Kommentierung 13 weitere Niederschriften von Gesprächsaufzeichnungen aus der TKÜ gegen Amri beigelegt, die bis auf eine aus der ursprünglichen Anlage des großen Berichts von Frau W. stammten. Dieses neue Verfahren der Staatsanwaltschaft ist noch nicht abgeschlossen, befindet sich noch in den Ermittlungen.

Das konsequente Vorgehen der Staatsanwaltschaft gegen die mutmaßlichen Tatbeteiligten Amris lässt bei aller Vorsicht die Erwartung zu, dass bei rechtzeitiger und vollständiger Kenntnis aller Umstände, die bereits seit Ende September 2016 vorlagen und seit Anfang November 2016 zusammengefasst und aufbereitet waren, die Staatsanwaltschaft zumindest Maßnahmen zur weiteren Erkenntnisgewinnung gegen Amri veranlasst hätte.

Ob es bei der Erkenntnislage Anfang November 2016 auch zum Antrag und nachfolgend auch zum Erlass eines Haftbefehls gegen Amri gekommen wäre, kann ich mangels Kenntnis der Berliner Praxis bei Staatsanwaltschaft und Gericht nicht beurteilen. Nach meiner persönlichen einschlägigen Erfahrung – ich war auch einige Jahre Leiter einer Rauschgiftabteilung – hätten jedenfalls die persönlichen Umstände Amris – in Deutschland keinerlei festen Wohnsitz, kei-

ne Arbeitsstelle, keine tragfähigen sozialen Bindungen, ein abgelehnter Asylantrag, seine Verpflichtung zur Ausreise aus Deutschland, ohne geregelter Einkommen – aus meiner Sicht auch bei einem weniger schwerwiegenden Tatverdacht zumindest nicht gegen den Erlass eines Haftbefehls gesprochen.

An dieser Stelle eine kurze Zwischenbilanz zum Manipulationsgeschehen: Der von Frau W. erstellte Auswertungsbericht bot – aus hiesiger Sicht jedenfalls – zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinn der Strafprozessordnung für ein gewerbsmäßiges gemeinschaftliches, vielleicht sogar für ein bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln durch Amri und weitere Personen. Der seit dem 4. November 2016 abgeschlossene große Bericht hätte mit der am 20. Oktober 2016 angelegten Strafanzeige unverzüglich und in unveränderter Fassung der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zugeleitet werden können und müssen. Die von POLIKS automatisch generierte Erinnerungsmail vom 13. Dezember 2016 an den Vorgangsverantwortlichen und an die zuständige Fachaufsicht blieben offenbar erfolglos. Für eine Zurückhaltung oder inhaltliche Änderung, insbesondere für eine Abschwächung des Berichtsinhalts oder eine Nichtnennung möglicher Mittäter Amris, ergeben sich für mich aus den Akten keine nachvollziehbaren Gründe.

Der kleine Bericht wird mit seiner Darstellung und Würdigung des Tatgeschehens dem tatsächlichen Erkenntnis aufkommen aus der TKÜ nicht gerecht. Der kleine Bericht ist nach allem, was sich hier zeigt, unter Verwendung des großen Berichts als Vorlage zustande gekommen und erst im Januar 2017 entstanden. Ein sachlicher Grund für die Ersetzung des großen durch den kleinen Bericht und die erst am 18. Januar 2017 erfolgte Vorlage an die Staatsanwaltschaft ist nicht erkennbar.

Letztlich eine fast spekulative Frage nach dem Motiv all dessen: Ich muss sagen, zur Frage des Motivs für die beschriebenen Manipulationen haben sich bisher keine belastbaren Erkenntnisse ergeben. Dass der kleine Bericht nur eine späte Korrektur des großen gewesen sein könnte, liegt für mich nach Geschichte und Verlauf der Manipulation fern und lässt sich auch mit den Erkenntnissen aus der TKÜ nicht vereinbaren.

Immerhin hat die Staatsanwaltschaft schon allein auf der Basis der am 19. Januar 2017 vorgelegten sechs TKÜ-Niederschriften einen gewerbsmäßigen Handel bei dem Tatbeteiligten Mohamad K. bejaht. Ob Entsprechendes für Amri gegolten hätte, war nach dessen Tod dort nicht mehr Gegenstand der Prüfung. Für eine Einflussnahme von außen auf KOK L. haben sich bisher für mich auch keine Hinweise ergeben. So spricht bisher vieles dafür, dass mit dem Herunterschreiben des Tatgeschehens eigene Versäumnisse, vor allem die tatsächlich erst nach dem Anschlag vom 19. Dezember 2016 erfolgte Erledigung des Verfahrens gegen Amri, verschleiert werden sollten. Ob das alles zutrifft, würde letztlich nur der Betroffene durch eine entsprechende Erklärung klären können, und das ist meines Wissens bisher nicht geschehen. Eines muss ich an der Stelle – ich habe es bereits eingangs schon gesagt – auch sagen: Es haben sich bisher keinerlei Hinweise auf ein flächendeckendes Fehlverhalten bei der Berliner Polizei oder beim LKA ergeben. Das sollte man an dieser Stelle auch deutlich machen.

Damit bin ich im Grunde genommen am Ende der Manipulationsvorwürfe. Vielleicht zur Abrundung noch etwas, was ansonsten noch ermittelt werden konnte: Die im großen Bericht von Frau W. zugrunde gelegte Auswahl von 72 Telefongesprächen umfasst den Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September 2016, also genau den Abschnitt, in dem nach Einstellung der

Observation am 15. Juni 2016 die Überwachung Amris nur durch TKÜ-Maßnahmen erfolgte. Geht man nunmehr von dem Ergebnis einer stichprobenartigen Überprüfung von 32 der 72 genannten Gespräche aus, so zeigt sich, dass eine parallel zu den TKÜ-Maßnahmen laufende und gemäß dort anfallenden Erkenntnissen gesteuerte Observation in einer Reihe von Fällen hätte erwarten lassen, Amri auf frischer Tat beim Handeltreiben zu erwischen. Da Amri nach der bestandskräftigen Ablehnung seines Asylantrags seit dem 11. Juni 2016 ohne jegliches Einkommen war, lag eine Steigerung seiner Handelsaktivitäten nahe. Dies wiederum hätte möglicherweise sogar die Chance geboten, Amri schon zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich im September, festzunehmen.

Allerdings muss man hier Folgendes anmerken: Die Steuerung einer Observation durch eine TKÜ ist ein relativ schwieriges Geschäft. Es ist nur dann möglich, wenn die TKÜ als sogenannte Live-TKÜ erfolgt, das heißt, wenn die Gespräche durch freiberufliche Dolmetscher in Echtzeit abgehört, übersetzt und durch Polizeibeamte ausgewertet werden. Das ist aus verschiedensten Gründen nicht möglich, jedenfalls nicht immer möglich. Gleiches gilt für die Observation, die als äußerst personalintensive Maßnahme und angesichts der großen Zahl der Zielpersonen ebenso wenig lückenlos erfolgen kann.

Dann möchte ich kurz auf den bereits angesprochenen Vorfall in der Shisha-Bar vom Juli 2016 eingehen. Wegen des thematischen Zusammenhangs mit den bisher behandelten BtM-Aktivitäten Amris soll an dieser Stelle auch ganz kurz auf diese Auseinandersetzung eingegangen werden. Sie fand am 11. Juni 2016 in einer Shisha-Bar in Neukölln statt. Ihre eigehende strafrechtliche und strafprozessuale Behandlung ist allerdings erst für den Schlussbericht vorgesehen. Bei dieser Auseinandersetzung handelte es sich nach Angaben aller Beteiligten und Anwesenden um einen Streit zwischen konkurrierenden Rauschgiftbänden, bei dem der bereits mehrfach erwähnte Mittäter Amris aus dem BtM-Komplex, Montasser, einen aus der anderen Gruppe niederstach und erheblich verletzte. Amri selbst soll mit einem Gummihammer auf einen weiteren Konkurrenten eingeschlagen haben. Eine rechtliche Bewertung des Verhaltens Amris sowie die Prüfung der Frage, ob er dafür möglicherweise hätte in Untersuchungshaft genommen werden können, sollte hier zunächst offen bleiben. Es wäre aber nach der im August erfolgten Identifizierung Montassers als Tatbeteiligter der Auseinandersetzung in der Bar zu überlegen gewesen, diesen und weitere namentlich bereits bekannte Teilnehmer an dem Streit, die offensichtlich ebenfalls dem Drogenmilieu angehörten, zu den Rauschgiftaktivitäten Amris zu befragen. Erfahrungsgemäß hätte man dabei mit Angaben zumindest der Konkurrenten rechnen können.

Amri hatte sich, soweit erkennbar, bei seinen diversen Meldungen als Asylbewerber oder bei sonstigen behördlichen Kontakten, seiner Falschidentitäten immer nur mündlich oder schriftlich, das heißt durch unwahre Angaben oder falsches Ausfüllen von Formularen, bedient. Der einzige bekannt gewordene Fall der Vorlage eines Falschdokuments ist der seiner vorläufigen Festnahme bei der versuchten Ausreise in Friedrichshafen am 30. Juli 2016. Bei dieser Gelegenheit wies er sich mit einer total gefälschten italienischen Identitätskarte aus. Eine weitere, gleichartige wurde in seiner Kleidung gefunden. Die routinemäßige INPOL-Abfrage ergab für beide einen Treffer dahin, dass Karten gleicher Herkunft bereits 2013, auf andere Personalien ausgestellt, bei einem angeblichen Syrer bei seiner Einreise nach Deutschland aufgetaucht waren. Und wie die Bundespolizei letzte Woche ergänzend mitgeteilt hat, gab es einen zweiten Fall, in dem ein angeblicher Afghane mit einer falschen Identitätskarte gleicher Herkunft aufgetaucht ist.

Vielleicht an dieser Stelle noch eines – das habe ich im Bericht aus Zeitgründen nicht mehr erwähnen können, passt aber thematisch dazu –: Ich habe vergangene Woche noch mal einige TKÜ-Protokolle nachgelesen und bin dabei auf ein Gespräch Amris mit einem Freund gestoßen, von April 2016. In diesem Gespräch teilt dieser Freund Amri mit, dass er, der Freund, Amris Reisepass in der Moschee gefunden habe. Amri reagiert darauf mit der Bemerkung: „Mach die Bilder aus dem Pass, und wirf ihn weg, ich brauch’ ihn nicht mehr.“ – Das ist insoweit interessant, als bisher nicht bekannt war, dass Amri überhaupt im Besitz eines Reisepasses gewesen ist. Die Frage stellt sich, ob nach diesem Gespräch evtl. Maßnahmen möglich gewesen wären, dieses abzuklären, oder ob man vielleicht die Polizei oder die Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen darüber hätte informieren können oder sollen.

Ein weiterer Punkt soll noch angesprochen werden, er betrifft auch die Frage der Identifizierung. Sowohl der von der damaligen Landesregierung von NRW eingesetzte Gutachter Prof. Kretschmer als auch Vertreter des Innenministeriums, des Landeskriminalamts und der Zentralen Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen führten die Schwierigkeiten im Frühjahr 2016 bei der Beschaffung von Ersatzpapieren für Amri, um ihn nach Tunesien abschieben zu können, u. a. darauf zurück, dass damals noch nicht die von der tunesischen Botschaft geforderten Handflächenabdrücke vorgelegen hätten. Das entspricht nicht den Tatsachen. Bereits bei der ersten erkennungsdienstlichen Behandlung Amris am 5./6. Juli 2015 in Freiburg waren ihm dort von der Polizei Finger- und Handflächenabdrücke abgenommen und ins AFIS eingestellt worden, standen also zur Verfügung, wenn auch unter den damals angegebenen Falschpersonalien. Aber diese Falschpersonalien waren seit Anfang 2016 durch die Klärung der Identität Amris zusammengeführt worden. Ob die Beachtung dieses Umstandes durch die Behörden in NRW über eine frühere Erlangung von Ersatzpapieren tatsächlich auch zur früheren Abschiebung Amris hätten führen können, kann ich nicht beurteilen.

Und noch eine letzte Anmerkung, auch anknüpfend an das, was Herr Beck heute Morgen sagte: Im Umfeld von Amri gab es den Bilel Ben Ammar, der zwar in Berlin aufenthältlich war, tatsächlich aber als Asylbewerber in Sachsen zugewiesen war. Im Zuge der Untersuchungen bin ich auf einen Vermerk aus Nordrhein-Westfalen gestoßen, in dem davon die Rede war, Amri sei zumindest zeitweise auch in Sachsen untergebracht gewesen. Das war bisher neu, hätte aber, da auch Ben Ammar dort zugewiesen war, einen Sinn ergeben. Die entsprechenden Nachprüfungen haben allerdings ergeben, dass das nicht der Fall war. Es gab zwar einen Anis Amri, der in Sachsen zugewiesen war, aber das war nicht unserer. – Damit bin ich im Wesentlichen am Ende des Berichts. Alles Weitere, was an Untersuchungen noch auf der Agenda steht, wird dann dem Schlussbericht vorbehalten bleiben. – Danke schön!

**Vorsitzender Peter Trapp:** Erst mal herzlichen Dank für diese umfangreiche Berichterstattung, Herr Jost! – [Allgemeiner Beifall] – Ich würde vorschlagen, dass wir, wenn es überhaupt notwendig ist, eine ganz kleine Runde machen. – [Frank Zimmermann (SPD): Von mir aus können wir verzichten!] – Dann sollten wir uns vielleicht erst mal die elektronische Fassung ansehen, um dann eventuell zu entscheiden, ob wir in einer der nächsten Sitzungen die Nachfragen an unseren Herrn Jost stellen. Können wir so verfahren? – Herr Luthe? – Dann machen wir eine Runde! – Bitte!

**Marcel Luthe (FDP):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich würde nur eines gern nachfragen, um zu sehen, ob ich es richtig verstanden habe. Ich habe verstanden, dass Sie gesagt ha-



ben, der große Bericht hätte möglicherweise eine gewerbsmäßige Einschätzung des Handels von Amri ergeben und damit möglicherweise auch einen Haftbefehl nach sich ziehen können. Wegen des kleinen Vermerks wiederum musste man von Kleinhandel ausgehen. So habe ich Sie bisher verstanden. Sie sagten, dass zwischen dem 4. November und dem 2. Januar keine Bearbeitung des Vermerks stattgefunden habe. Ist denn nachvollziehbar, wer wann auf den großen Vermerk zugegriffen hat, sprich: lesend zugegriffen hat? Nach meiner Kenntnis ist das nachvollziehbar. Wir haben gerade ein ähnliches Verfahren über das – ich sage mal – „Zuviel-Lesen“ eines Polizeibeamten im Zuge dieser Razzia gegen die Hells Angels, das gerade vorm Landgericht verhandelt wird. Anscheinend kann man nachvollziehen, wer wann was in POLIKS gelesen hat. Insofern die Frage: Ist nachvollziehbar und haben Sie sich angeschaut, ob zwischen dem 4. November und dem 2. Januar jemand diesen großen Vermerk oder etwas, was daraus Ausfluss war, in POLIKS gelesen hat?

Und – egal, ob ja oder nein – ich hatte das auch im Plenum schon angesprochen: Am 23. Dezember – so nachzulesen auf Seite 10 des Wortprotokolls des Innenausschusses – hat Herr Akmann dazu erklärt, dass die TKÜ ergeben habe, dass Amri Kleindealer gewesen sei. Wenn aber der Vermerk vom 4. November bzw. 1. November – kurz: der große Vermerk – das einzige war, was zu dem Zeitpunkt 23. Dezember bestand – haben Sie irgendwelche Anhaltspunkte, woher Herr Akmann – ohne den Vermerk vom 17. Januar – bereits am 23. Dezember die Erkenntnis gehabt haben könnte, dass Amri Kleindealer war? Er musste doch eigentlich – Stand: großer Bericht – davon ausgehen, dass Amri gewerbsmäßig gehandelt hat. Jedenfalls findet sich der Begriff „Kleindealer“ erstmalig in dem Vermerk neu und klein, sprich: aus Januar. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Peter Trapp:** Bitte schön, Herr Jost!

**Bruno Jost** (Sonderermittler des Senats im Fall Anis Amri): Zum einen: Es ist tatsächlich möglich, in POLIKS festzustellen, wer POLIKS gelesen hat. Wir haben da auch eine entsprechende Auskunft eingeholt, ich habe die jetzt aber nicht parat und kann Ihnen nicht sagen, wer wann was gelesen hat. Aber es gibt diese Auskunft. Die kann ich auch bei Bedarf in den Schlussbericht oder bei nächster Gelegenheit mündlich einfließen lassen.

Woher Herr Akmann diese Kenntnis von dem Kleinhandel hat, weiß ich nicht. Mir ist der Begriff des Kleinhandels in der Eintragung zur Berliner Chronologie vom 20. Oktober bekannt geworden und jetzt kürzlich erst im Rahmen einer sogenannten Führungsinfo, in der sowohl der Begriff „Klein-“ wie „Kleinsthandel“ auftaucht. Ich weiß allerdings nicht, auf welcher Basis das zustande gekommen ist.

**Vorsitzender Peter Trapp:** Vielen Dank! – Dann hat Herr Woldeit das Wort.

**Karsten Woldeit** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank, Herr Jost! – Bevor ich zu meiner Frage komme, möchte ich beantragen, unseren Tagesordnungspunkt 2 auch zu vertagen, sodass wir zumindest noch die theoretische Chance haben, auf den Besprechungspunkt in Sachen Überstunden zu kommen.

Herr Jost! Nur für mich eine Verständnisfrage vorab: Sie sagten gerade, dass Sie als Schwerpunkt im Rahmen dieser Manipulationsvorwürfe recherchiert haben. Parallel dazu gibt es staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, die durch die Anzeige des Innensenators ans LKA er-

folgt sind. Wie kann ich mir das vorstellen? Ermitteln Sie parallel zur Staatsanwaltschaft? Ist das eine ganz unterschiedliche Bewertung der ganzen Situation, oder ist das eine unterstützende Maßnahme, die Sie dort sehen?

Auch noch mal einfach für mich zum Verständnis, ich will wirklich nicht ausschweifen, sondern kurz zusammenfassen: Halten Sie es auch für möglich, dass ein Bericht am 1. November erstellt wird, eine Mitarbeiterin im Urlaub ist, dann am 19. Dezember zurückkommt, daraufhin – jetzt gibt es ja Ermittlungen gegenüber einer getöteten Person – ein Kommissariatsleiter am 2. Januar diesen Bericht an die Staatsanwaltschaft geben möchte, ihn aber nicht – zumindest nicht dokumentenecht, weshalb wir dementsprechend den Verweis: „kein Dokument“ haben – abschließt, dass dann irgendwann die Staatsanwaltschaft Druck macht und sagt: Ich brauche jetzt einfach nur den Abschlussbericht, denn ich kann sowieso nicht weiterermitteln, die zu ermittelnde Person ist getötet worden –, und dass daraufhin ein Kurzbericht verfasst wird, damit die formelle Abschließung erfolgen kann? Ich halte das von der Chronologie her für logisch und nachvollziehbar. – Danke!

**Vorsitzender Peter Trapp:** Bitte schön, Herr Jost!

**Bruno Jost** (Sonderermittler des Senats im Fall Anis Amri): Diese Alternative, die Sie gerade beschrieben haben, mag theoretisch vorstellbar sein, sie passt allerdings aus meinem Eindruck bisher nicht zum Ergebnis, denn der Vorgang ist ja tatsächlich am 19. oder am 18. Januar nicht abgeschlossen worden. Der Staatsanwaltschaft wurde der Ausdruck eines Word-Dokuments übergeben. Der förmliche Abschluss des Verfahrens, den Sie jetzt gerade als mögliches Ziel angesprochen haben, erfolgte erst am 13. März. – [Zuruf von Karsten Woldeit (AfD)] – Nein, nicht an der Staatsanwaltschaft, das liegt an der Polizei!

**Vorsitzender Peter Trapp:** Bitte, Herr Dregger!

**Burkard Dregger** (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich wollte Sie fragen, ob Sie Erkenntnisse darüber haben, warum die Observation des Amri am 15. Juni eingestellt worden ist, obwohl die rechtliche Befugnis, sie fortzuführen, weit darüber hinaus ergangen ist, also warum und wer ggf. das angeordnet oder entschieden hat.

Das Zweite, zum Thema der Motivation des KOK L.: Ist er befragt worden, oder ist Ihnen bekannt, dass er im Rahmen einer behördeninternen Untersuchung dazu befragt worden ist, und wie er sich ggf. dazu eingelassen hat? – Danke!

**Vorsitzender Peter Trapp:** Bitte schön, Herr Jost!

**Bruno Jost** (Sonderermittler des Senats im Fall Anis Amri): Zunächst zur Observation: Ich habe insoweit einen relativ umfangreichen Fragenkatalog an die Polizeiführung gesandt. Die Antwort ist mir erst kürzlich zugegangen. Ich bin noch gar nicht dazu gekommen, die ebenfalls umfangreiche Antwort im Detail durchzuarbeiten, und schon gar nicht, sie in den Bericht aufzunehmen. Da hat die Zeit nicht mehr gereicht. Es gab verschiedene Überlegungen, zum einen natürlich – das wird man anerkennen müssen – Personalkapazitäten, dann auch der Umstand, dass Amri, in der Vergangenheit zumindest, unter staatschutzrelevanten Gesichtspunkten, nicht mehr aufgefallen war. Das mögen zwei der möglichen Erwägungen gewesen sein,

aber, wie gesagt, ich habe das Schreiben zwar vorliegen, aber noch nicht vollständig durchgearbeitet. – Die zweite Frage war?

**Burkard Dregger** (CDU): Ob KOK L. zu seiner Motivation gefragt worden ist.

**Bruno Jost** (Sonderermittler des Senats im Fall Anis Amri): Soweit ich weiß, hat die Staatsanwaltschaft versucht, ihn zu vernehmen. Er hat aber keine Angaben gemacht.

**Vorsitzender Peter Trapp**: Bitte, Herr Zimmermann!

**Frank Zimmermann** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich möchte der Versuchung widerstehen, weitere Fragen auch teilweise spekulativer Art hier loszuwerden. Wir sollten uns darauf verständigen, dass wir Herrn Jost bei der richtigen Gelegenheit um weitere Erkenntnisse bitten, wenn er sie gewonnen hat. Wir haben schon jetzt ohnehin sehr viele zusätzliche Infos bekommen, und Herr Jost und Herr Beck – aber vor allen Dingen Herr Jost – haben die Sachverhalte so eingekreist, dass wir da sehr viel gezielter werden vorgehen können, als es vorher möglich gewesen wäre. Wichtig ist nur, heute festzuhalten, dass sämtliche Schritte des Senators im Zuge dieser Sache richtig und notwendig waren, wie sich jetzt gezeigt hat.

Zweitens werden wir Gelegenheit haben, das Ergebnis, das wir jetzt vorliegen haben, bei der Abfassung des Untersuchungsauftrags – darum würde ich gern bitten und appellieren – noch mal daraufhin zu überprüfen, ob sich daraus noch Änderungsbedarf für unseren Untersuchungsauftrag ergibt. Das müssen wir einfach tun, aus Respekt vor den Vortragenden, und dann können wir vielleicht noch konkreter werden in dem Untersuchungsauftrag. – Danke schön!

**Vorsitzender Peter Trapp**: Bitte schön, Herr Taş!

**Hakan Taş** (LINKE): Lieber Herr Jost! Vielen Dank für Ihren Zwischenbericht! Durch die Informationen, die Sie heute gegeben haben, die Antworten, die Sie geliefert haben, ist noch mal deutlich geworden, wie wichtig die Entscheidung war, dass wir demnächst, vor der Sommerpause noch, einen Untersuchungsausschuss in Berlin haben werden. Einige Fragen werden wir wahrscheinlich neu aufnehmen müssen und werden wir aufnehmen. Dank an der Stelle an alle demokratischen Fraktionen, die sich an der Zusammenarbeit beteiligt haben! Weitere Fragen möchte ich heute nicht stellen. Wir werden bald die Arbeit dort aufnehmen. – Sie werden die Arbeit auch fortsetzen, Herr Jost! Wir sind schon gespannt auf das Endergebnis. Zumindest ein Punkt steht heute fest: Spätestens ab November hätte Anis Amri zumindest festgenommen werden können.

Vielleicht zum Schluss noch ein Satz von mir: Wir haben als besonderes Vorkommnis die Zwangsräumung in der Friedelstraße 54 angemeldet. Leider wird es aus zeitlichen Gründen nicht dazu kommen, dass wir die besonderen Vorkommnisse heute behandeln. Für meine Fraktion kann ich aber schon mal ankündigen, dass wir diesbezüglich mindestens eine schriftliche Anfrage einreichen werden, weil in diesem Zusammenhang viele offene Fragen im Raum stehen.

**Vorsitzender Peter Trapp**: Könnten Sie doch Donnerstag machen! – Bitte, Herr Lux, jetzt haben Sie noch das Wort.

**Benedikt Lux (GRÜNE):** Wenn Sie mich nicht so kommentieren, Herr Vorsitzender, nachdem ich hier einen Wortbeitrag gemacht habe, dann traue ich mich das. – Erst mal vielen Dank, Herr Jost! Das ist eine wichtige Grundlage für den Untersuchungsausschuss, die wir miteinbeziehen können. Hier noch mal die Bitte und das Angebot an die beiden Oppositionsfractionen, die sich sehr konstruktiv an dem Untersuchungsausschuss beteiligt haben, dass wir uns Mühe geben, die Erkenntnisse von heute und auch aus dem Zwischenbericht zu Donnerstag einvernehmlich nachzuarbeiten, denn dann wird der Untersuchungsauftrag beschlossen. Gleichwohl bin ich aufgrund der sachlichen Auseinandersetzung hier optimistisch, dass wir die Erkenntnisse gut verwerten können.

Eine formale Frage: Herr Jost, Sie hatten gesagt, Sie hatten in etwa am 29. Juni Redaktionsschluss. Könnten Sie kurz skizzieren, wie Sie Ergänzungen in den heute zu veröffentlichen Zwischenbericht von Ihnen einfügen wollen? Gibt es noch ein Ergänzungsblatt über die Tatsachen, die Ihnen in den letzten fünf, sechs Tagen bekannt geworden sind, oder ergänzen wir förmlich über das Wortprotokoll? Das ist – jedenfalls für mich – eine wichtige Frage, wie ich in die nächsten Wochen gehe, auch mit Blick auf die Vorbereitung des Untersuchungsausschusses.

Noch eine Sache, die ich mir inhaltlich nicht verkneifen kann: Sie haben, relativ zu Beginn Ihres Vortrags, im ersten Fünftel, gesagt, die Fachaufsicht, ein Vorgesetzter, namentlich Kommissariatsleitung 543, habe versagt. Und daraufhin – ich bin nicht sicher, ob ich das richtig verstanden habe – haben Sie gesagt, es sei Ihnen in den letzten Tagen nach dem Redaktionsschluss bekannt geworden, dass nicht nur eine Person die zehnteilige Akte manipuliert, verändert habe. Am Ende sagten Sie jedoch, es gab keine Hinweise auf Anweisung oder kollusive Manipulation. Sie meinten wahrscheinlich nur, dass zwei Personen daran gearbeitet haben. War das für Sie neu, oder wussten Sie das schon vorher? Wenn nicht, würde ich trotzdem nachfragen wollen, inwiefern genau Sie das Versagen der Fachaufsicht meinen und was genau die Tatsachen waren, die Ihnen nach dem Redaktionsschluss bekannt geworden sind. Sie merken, ich stelle auf diese Tatsachen ab, denn die muss ich mir jetzt irgendwie zusammenreimen, nachdem ihr Bericht veröffentlicht worden ist oder bis das Wortprotokoll fertig ist. Deswegen noch einmal vielen Dank dafür, dass wir nachfragen dürfen.

**Vorsitzender Peter Trapp:** Bitte schön, Herr Jost!

**Bruno Jost** (Sonderermittler des Senats im Fall Anis Amri): Folgendes: Redaktionsschluss war für mich der 23. Juni. Ich habe den Bericht am 28. Juni abgeliefert. Meine Vorstellung ist und war die, dass ich Erkenntnisse, die sich nach dem 23. Juni ergeben würden, hier mündlich vortragen würde. Das habe ich auch getan. Ich habe eigentlich nicht vorgesehen, jetzt noch eine Ergänzung zum Zwischenbericht zu schreiben, sondern ich habe eigentlich schon damit begonnen, mich an die Arbeiten des Schlussberichts zu machen. – [Frank Zimmermann (SPD): Das ist auch richtig!] –

Dann zur Frage der Fachaufsicht: Mit der Fachaufsicht habe ich zunächst mal gemeint, dass die verschiedenen Erinnerungsmaßnahmen, die von POLIKS generiert werden, so, wie es sich im Augenblick darstellt, nicht den Erfolg hatten, den sie hätten haben sollen. Jedenfalls ist kein Tätigwerden der Fachaufsicht erkennbar, jedenfalls nicht vor dem 13. März. Und auch da ist der Abschluss erst nach Mahnung erfolgt. Das war zunächst mal mit der Rolle der Fachaufsicht oder mit dem möglichen Versagen der Fachaufsicht gemeint.

Was nun die Rolle eines weiteren Beteiligten angeht: Ich muss mich da bewusst etwas kryptisch äußern: Es sieht so aus, als ob eine weitere Person im Umfeld des Herrn L. in irgendeiner Weise an den Manipulationen beteiligt gewesen sein könnte.

**Vorsitzender Peter Trapp:** Herr Luthe, Sie hatte noch eine Zwischenfrage, bevor der Herr Senator das Wort bekommt. – [Frank Zimmermann (SPD): Aber nicht wieder spekulieren!] –

**Marcel Luthe** (FDP): Vielen Dank! – Die Spekulation, lieber Kollege Zimmermann, ist genau der Punkt. Wir können festhalten, dass sich nichts, aber auch gar nichts aus dem Bericht von Herrn Jost ergeben hat, was irgendeinen Schluss darüber erlauben würde, ob der Innensensor oder sein Staatssekretär in dieser Sache richtig oder falsch gehandelt haben. Insofern muss ich Ihnen da deutlich widersprechen.

Und ich wäre Ihnen, Herr Jost, dankbar, wenn Sie noch mal kurz erläutern könnten, worum es sich bei dieser sogenannten Führungsinfo gehandelt hat – der Begriff ist bisher nicht gefallen; es war die Rede von zwei Vermerken, die relevant gewesen sein sollen –, von wann sie datiert und welchen Inhalt sie hat. Vielen Dank!

**Vorsitzender Peter Trapp:** Bitte, Herr Jost! Können Sie die Frage beantworten?

**Bruno Jost** (Sonderermittler des Senats im Fall Anis Amri): Ja. Diese Führungsinfo ist im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen von einem Zeugen erwähnt worden. Davon habe ich Kenntnis erhalten und darum gebeten, diese Führungsinfo auch zu bekommen. Ich habe sie dann auch bekommen. Das ist ein 13-, 14-seitiges Schriftstück, datiert vom 22. oder 23. Dezember. Es fasst aus meiner Sicht die Erkenntnisse zum damaligen Zeitpunkt zusammen, soweit sie Amri betrafen. In dieser Führungsinfo ist, wie gesagt, an zwei Stellen, auf derselben Seite sogar, einmal von Kleinhandel und einmal von Kleinsthandel die Rede. Worauf diese Qualifikation beruht, weiß ich nicht. Das ergibt sich aus der Führungsinfo nicht. Aber ich habe einige Nachfragen gestellt und warte auf deren Antwort.

**Vorsitzender Peter Trapp:** Schönen Dank für die Antwort, Herr Jost! – Wir haben von Herrn Lux gehört, dass wesentliche Punkte aus dem Wortprotokoll für Donnerstag notwendig sind. Ich beantrage daher mit Ihrer Zustimmung, dass beim Präsidenten des Abgeordneten-

hauses die Dringlichkeit beantragt wird, damit das Wortprotokoll am Donnerstag vorliegt und der entscheidende Untersuchungsausschuss mit den neuen Erkenntnissen eingesetzt werden kann. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so. – Jetzt hat Herr Senator Geisel noch mal um das Wort gebeten.

**Senator Andreas Geisel (SenInnDS):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst noch eine Frage von Herr Luthe beantworten. Das war die Frage, woher Herr Akmann am 23. Dezember die Kenntnis hatte, dass es sich um Kleinhandel handelte. Ich beziehe mich da auf die Führungsinformation, die Herr Jost auch gerade angesprochen hatte. Das LKA 54 hatte am 22. Dezember vergangenen Jahres in Vorbereitung der Sitzung des Innenausschusses einen Sachstandsbericht zu den Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Anschlag auf dem Weihnachtsmarkt gegeben und dabei zu den Erkenntnissen zu Anis Amri mitgeteilt, dass gegen ihn ein Verfahren wegen BtM-Kleinhandels geführt wurde. Das war die Grundlage der Information von Herrn Akmann an den Innenausschuss. Zum damaligen Zeitpunkt, das war drei Tage nach dem Anschlag, war das eine Information, die noch nicht mit der Aktenlage abgeglichen werden konnte. Daraus ergeben sich möglicherweise Differenzen. Alles Weitere dazu wäre zum jetzigen Zeitpunkt Spekulation.

Dann lassen Sie mich noch mal sagen, dass der Zwischenbericht deutlich gemacht hat, dass die Berufung eines Sonderbeauftragten eindeutig die richtige Entscheidung war und – für mich überraschend schnell – weitere Erkenntnisse von Herrn Jost geliefert wurden. Das hat uns einen großen Schritt vorgebracht. Dafür möchte ich Herrn Jost ganz ausdrücklich persönlich danken.

Wir haben im Moment die Situation, dass es offenbar um individuelles Fehlverhalten Einzelner geht. Wie viele das sind, werden wir noch feststellen. Aber gleichwohl ist zu sagen, dass wir beim LKA – wir sind auch schon dabei – die Einhaltung kriminalpolizeilicher Standards überprüfen, um zukünftig ein solches Handeln ausschließen zu können. Ich will aber noch mal deutlich machen, dass die retrospektive Betrachtung wichtig ist angesichts der Bedeutung des Anschlags und der Vielzahl der Opfer, dass uns selber aber im Moment in erheblich größerem Umfang noch die Frage beschäftigt, wie wir uns zukünftig so aufstellen, dass wir solche Anschläge möglichst verhindern können, und dass für uns ein großes Interesse daran besteht, auch bei der Arbeit des Untersuchungsausschusses die Fragen nicht nur retrospektiv zu behandeln – klar, es muss aufgeklärt werden! –, sondern zu überlegen: Wie können wir das LKA, den Staatsschutz an der Stelle, so aufstellen, dass wir in Zukunft handlungsfähiger sind und solche Fehler ausgeschlossen werden können?

Lassen Sie mich noch sagen, dass mir klar ist, dass diese Aufarbeitung für die Polizistinnen und Polizisten nicht nur im LKA eine große Belastung darstellt und dass wir alle miteinander gut beraten sind – ich habe das schon im Plenum gesagt –, uns vor die Frauen und Männer zu stellen, die für unsere Sicherheit ihren Kopf hinhalten. Das schließt individuelles Fehlverhalten nicht aus, aber sie sind jeden Tag für unsere Sicherheit da, und das sollten wir bei der Kritik, die berechtigterweise nach diesem Bericht sicherlich zum Tragen kommen wird, immer mitberücksichtigen. Wir müssen handlungsfähig bleiben, das ist das Wichtigste bei der Frage. – [Allgemeiner Beifall] –

**Vorsitzender Peter Trapp:** Keinen Generalverdacht! – Schönen Dank!

Punkt 7 der Tagesordnung – Teil 1, vorgezogen –

**Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 18/0179

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die  
Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der  
Ausübung öffentlicher Gewalt durch  
Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)**

[0048](#)  
InnSichO

Vertagt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Cybercrime & Web 2.0 – Herausforderungen für die  
Polizei**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU)

[0024](#)  
InnSichO

Vertagt.

Punkt 5 der Tagesordnung – vorgezogen –

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Vorgehen gegen die eigenen Beamten II:  
Verjährungseinrede des Senats gegenüber Berliner  
Feuerwehrleuten und Ankündigung von  
Disziplinarmaßnahmen durch den  
Landesbranddirektor**  
(auf Antrag der Fraktion der FDP)

[0080](#)  
InnSichO

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 18/0297

**Wer bewacht die Wächter? – keine Ausnahmen für  
vorbestraftes Sicherheitspersonal in der Berliner  
Gastronomie**

[0071](#)

InnSichO

Haupt

WiEnBe(f)

Vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung

**Besondere Vorkommnisse**

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 7 der Tagesordnung – Teil 2 –

**Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.

\*\*\*\*\*



**Der Sonderbeauftragte des Senats von Berlin**

Bundesanwalt b. Bundesgerichtshof a.D.

Bruno Jost



---

## **Zwischenbericht**

**des**

**Sonderbeauftragten**

---

(Stand: 23. Juni 2017)

## **I. Vorbemerkung**

Der Senat von Berlin hat am 28.3.2017 beschlossen, zur Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden in Bezug auf die Person Anis AMRI, den Attentäter vom Breitscheidplatz, einen Sonderbeauftragten zu bestellen. Mit Beschluss vom 3.4.2017 wurde ich zum Sonderbeauftragten berufen und habe zum 15.4.2017 diese Stellung angetreten. Bereits in den Tagen zuvor habe ich begonnen, mich in die damals schon vorhandenen Akten einzulesen. Mit dem Beginn meiner Tätigkeit wurden mir zwei Mitarbeiter zur Verfügung gestellt, die nach meinen Weisungen an der Auswertung der Akten und der Vornahme weiterer Abklärungen mitwirken.

## **II. Bisheriger Verlauf und Vorgehensweise**

Bei Aufnahme meiner Tätigkeit fand ich bereits eine Reihe von Unterlagen vor, die seitdem ausgewertet wurden und werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

- Die von BMI und BMJV erstellte Chronologie „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“ (Stand Februar 2017). Diese Chronologie – im Weiteren als „Bundeschronologie“ bezeichnet – bietet einen groben Überblick und wird dem Bericht in dieser Form zugrunde gelegt.
- Die von dem von der Landesregierung NRW bestellten Gutachter Prof. Dr. Kretschmer vorgelegte Analyse vom 27.3.2017 nebst eigener Chronologie.
- Eine vom BMJV zur Verfügung gestellte Übersicht der bei Bund und Ländern geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen AMRI (auch unter seinen Aliaspersonalien) (Stand 26.1.2017). Diese Übersicht ist in der vorgefundenen Form lückenhaft und bedurfte mehrfach der Ergänzung.
- Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) nach § 10 Abs. 2 PKGrG vom 29.3.2017. (Anmerkung: Inzwischen wurde auch die am 31.5.2017 vom PKGr beschlossene „Erläuternde Sachverhaltsdarstellung“ – Drucksache 18/12585 – herangezogen und ausgewertet).
- Wortprotokolle aus dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 21.12.2016 sowie eine Reihe von Fragen einzelner Abgeordneter des Deutschen Bundestages.
- Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V des Landtags von Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/14550) vom 4.4.2017 (Anmerkung: Am 29.5.2017 sind die von mir angeforderten Protokolle der Vernehmung von insgesamt vier Zeugen hier eingegangen und werden ausgewertet; außerdem liegt mir mittlerweile der zweite Zwischenbericht vom 18.5.2017 vor; schließlich wurde mir, nach Freigabe durch den Generalbundesanwalt, ein Schreiben des Generalbundesanwalts an den

Ausschussvorsitzenden vom 12.4.2017 übermittelt).

- Wortprotokolle aus dem Innenausschuss des Abgeordnetenhauses vom 23.12.2016, 23.1., 13.2. und 6.3.2017.
- Wortprotokolle aus dem Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses vom 25.1. und 8.2.2017.
- Mehrfertigungen der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport dem Untersuchungsausschuss in Düsseldorf übergebenen Unterlagen des LKA Berlin.

Die vorstehende Auflistung ist nicht vollständig, sondern enthält nur die wichtigsten der zunächst vorgefundenen Unterlagen. Daneben erfolgt eine fortlaufende Auswertung der Presse zum Fall AMRI. Ferner wurde mir als Entwurf eine Chronologie der Ereignisse mit Schwerpunkt auf der Berliner Sicht (künftig: „Berliner Chronologie“) übergeben. Sie ist wesentlich detaillierter als die o.g. „Bundeschronologie“ und soll eventuell dem Abschlussbericht als Anlage beigefügt werden. Daneben habe ich eine auf die Aliasnamen und deren Verwendung gegenüber staatlichen Stellen beschränkte „Alias-Chronologie“ erstellt. Auch sie soll ggf. Bestandteil des Abschlussberichts werden.

Um die Akteninhalte besser verstehen, das Behördenhandeln in seinen Abläufen im Fall AMRI nachvollziehen und dabei ggf. entstandene Fehler oder Versäumnisse erkennen und geeignete Nachfragen stellen zu können, habe ich zunächst mit Vertretern einer Reihe solcher Behörden Gespräche geführt, die nach ihrer Aufgabenstellung mit der Registrierung, Aufnahme, Versorgung usw. der nach Berlin gekommenen Menschen befasst waren oder hätten befasst sein können. Diese Gespräche verfolgten explizit noch nicht das Ziel, einzelnes Behördenhandeln im Fall AMRI zu untersuchen. Vielmehr sollte damit das jetzt und – im Vergleich – das damals (ab Sommer 2015) vorgesehene, übliche, mögliche und tatsächlich praktizierte Handeln der Behörden mit entsprechenden Aufgaben erfragt werden, und zwar sowohl Berlin-intern als auch im Verhältnis zu Behörden des Bundes und anderer Bundesländer.

Diese Gespräche wurden geführt mit:

- dem Leiter der Ausländerbehörde beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
- der Präsidentin des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (als Nachfolgeorganisation der Abteilung II des ehemaligen Landesamts für Gesundheit und Soziales),
- mit den Abteilungsleitern des BAMF in Berlin bzw. des Ankunftszentrums Berlin sowie mit der Vertreterin des BAMF beim GTAZ.

Ferner habe ich – mit Blick auf die engen Regeln zur Akteneinsicht nach §§ 474 ff. StPO – mit dem Generalstaatsanwalt von Berlin die Möglichkeit einer Überlassung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten an den Sonderbeauftragten erörtert und geklärt.

Außerdem habe ich unmittelbar nach Aufnahme meiner Tätigkeit das Gespräch mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, dem Leiter des LKA sowie mit den Leitern der Abteilungen II (Verfassungsschutz) und III (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gesucht. Bei allen Gesprächen habe ich viel Interesse an meiner Tätigkeit und großes Entgegenkommen erfahren und die Zusicherung jeder benötigten Unterstützung erhalten.

Auf Basis der durch Aktenauswertung und Fachgespräche gewonnenen Erkenntnisse habe ich ab Anfang Mai 2017 begonnen, bei Berliner Behörden sowie Behörden und Dienststellen des Bundes und der Länder Akten oder einzeln bezeichnete Unterlagen zur Einsichtnahme anzufordern oder Einzelfragen zu stellen. Bei diesem Vorhaben wurde ich durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Senator Geisel und Staatssekretär Akmann, in der Weise unterstützt, dass beide an ihre Amtskollegen in Bund und Ländern Schreiben versandten, in denen ich als Sonderbeauftragter mit meinem Auftrag „vorgestellt“ und in denen die Adressaten gebeten wurden, in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich um Unterstützung etwa von mir eingehender Auskunfts- oder Einsichtersuchen bemüht zu sein.

Die bisherige Resonanz auf meine Schreiben ist aus meiner Sicht zufriedenstellend. Fälle vollständiger oder unbegründeter Ablehnung meiner Ersuchen oder gar „obstruktiv-verzögernder Haltung“, über die Prof. Dr. Kretschmer berichtet hat, gab es bislang nicht. Manchmal wäre eine schnellere Erledigung zu wünschen gewesen. Über den Erfolg meiner Akteneinsichtsgesuche und Auskunftsersuchen gibt die in der Anlage beigefügte Tabelle Überblick. Soweit sich aus den übersandten Unterlagen bzw. den eingegangenen Antworten Ansätze für weitere Ermittlungen ergeben, wird dem selbstverständlich in gleicher Weise nachgegangen. Dies war bereits in einer ganzen Reihe von Fällen erforderlich.

### **III. Zwischenbilanz**

Nach meinem ursprünglichen Konzept zur Erledigung meines Auftrags sollten das Handeln oder Nichthandeln der Berliner Behörden, ihre Zusammenarbeit untereinander und mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer unter den Themenschwerpunkten

- Fragen des Asyl-, Ausländer- und Aufenthaltsrechts im Fall AMRI,
- Fragen des Polizeirechts und der Gefahrenabwehr bei AMRI,
- Fragen der strafrechtlichen und strafprozessualen Behandlung AMRIs sowie
- Einbindung der Nachrichtendienste

und einer Reihe damit zusammenhängender Einzelfragen untersucht und dargestellt werden. Mit dieser Zielrichtung habe ich mit der Anforderung und Auswertung von Akten begonnen und die oben erwähnten Fachgespräche geführt. Entsprechend war auch die Darstellung der bis dahin vorliegenden Ergebnisse im Zwischenbericht vorgesehen.

Seit Aufkommen des Verdachts der Manipulation von Ermittlungsvorgängen durch Beamte des LKA Berlin Mitte Mai 2017 indes hat sich meine Tätigkeit und die meiner Mitarbeiter vorerst fast vollständig auf die Klärung dieser Vorwürfe verlagert, wobei die Strafbarkeit des Sachverhaltes natürlich letztlich nicht durch mich, sondern durch die Staatsanwaltschaft Berlin geprüft und beurteilt wird. Wegen der großen Bedeutung dieser Vorgänge, des erheblichen öffentlichen Interesses daran und vor allem wegen ihrer noch nicht absehbaren Konsequenzen habe ich mit Zustimmung des Senats die Untersuchung aller übrigen oben skizzierten Themenschwerpunkte zunächst zurückgestellt und werde die bisher insoweit vorliegenden Ergebnisse am Schluss dieses Berichts (s. S. 18 ff.) nur in einem kursorischen Überblick darstellen.

Jenseits des Manipulationsvorwurfs ist angesichts der Fülle des bereits ausgewerteten und des noch auszuwertenden Materials und der Komplexität des Sachverhalts eine auch nur vorläufige Bewertung des Vorgehens der Berliner Behörden, anderer Behörden des Bundes oder der Länder oder ihrer Zusammenarbeit noch nicht möglich. Dies gilt vor allem wegen der im Sommer 2015 offensichtlichen Diskrepanz zwischen dem vorgeschriebenen und dem damals tatsächlich erfolgten (und möglichen) Behördenhandeln.

Eine Folge der damaligen Umstände war beispielsweise, dass sich die asyl- und ausländerrechtliche Erledigung des Falles AMRI, d.h. letztlich seine Abschiebung nach Tunesien, als schwierig erwies, weil seine wahre Identität erst Anfang 2016 definitiv geklärt wurde und er bis zu diesem Zeitpunkt und darüber hinaus längere Zeit für die Behörden im wörtlichen und übertragenen Sinn nicht greifbar oder jedenfalls nicht zu halten war. Darauf wird im Abschlussbericht noch näher einzugehen sein. Auf das Problem der lange unterbliebenen Identifizierung AMRIs dürften teilweise auch die Schwierigkeiten einer frühzeitigen, konsequenten Strafverfolgung zurückzuführen sein. Denn diese hätte das Wissen vorausgesetzt, dass man es statt mit vermeintlich verschiedenen Tätern tatsächlich immer mit derselben Person zu tun hatte.

#### **IV. Vorwurf der Aktenmanipulation beim LKA Berlin**

Mitte Mai 2017 ergab sich, wie schon erwähnt, der Verdacht, dass beim LKA Berlin Ermittlungsvorgänge und Ermittlungsergebnisse manipuliert dargestellt, in dieser Form und zudem rückdatiert der Staatsanwaltschaft vorgelegt und dass Ermittlungen gegen AMRI wegen schwerer Straftaten verzögert oder sogar verhindert worden seien. In letzter Konsequenz stellt sich bei Zutreffen dieser Vorwürfe die Frage, ob bei sachlich richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die ermittelten Sachverhalte vielleicht sogar eine Inhaftierung AMRIs und so eine Verhinderung des Anschlags vom 19.12.2016 hätten erreicht werden können.

## 1. Entdeckung der Manipulation:

In der oben erwähnten „Berliner Chronologie“ findet sich für den 20.10.2016 folgender Eintrag:

### „20. Oktober 2016

*Am 20. Oktober 2016 wird gegen Anis AMIR, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine, alias Anis AMRI, geboren am 22. Dezember 1992 in unbekannt, ein Strafverfahren wegen unerlaubten Handels mit Kokain gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 Betäubungsmittelgesetz eingeleitet. Das LKA Berlin hatte zuvor nach Rücksprache mit der GStA Berlin einen Gesamtvermerk zur Auswertung der TKÜ-Maßnahmen gefertigt und der Strafanzeige beigelegt. Hintergrund sind Erkenntnisse aus den TKÜ-Maßnahmen gegen AMRI, die den Verdacht entstehen ließen, dass AMRI mutmaßlich dem unerlaubten Kleinhandel mit Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes nachgehen könnte. Der Verdacht lautet, dass AMRI auf unbekanntem Wege mutmaßliche Betäubungsmittel erlangt und sie anschließend an verschiedenen Orten in Berlin verkauft. In den aufgezeichneten, den Verdacht begründenden Gesprächen wurde stark verklausuliert kommuniziert. Belegt werden konnten konkrete Drogen-Handelstätigkeiten des AMRI nicht. Das Verfahren wird am 25. Januar 2017 betreffend AMRI eingestellt (Einstellungsgrund: „Tod des Beschuldigten“).*

(Anm.: Unterstreichungen im Text nur hier)

Nachdem ich den o.g. „Gesamtvermerk“ wiederholt vergeblich bei der Berliner Polizei angefordert und dabei die Auskunft erhalten hatte, er liege der Staatsanwaltschaft vor, wurde mir am 17.5.2017 ein von einem KOK L. gefertigter und unterschriebener, zweiseitiger Bericht mit Datum 1.11.2016 übergeben. Bei ihm sollte es sich um den in der „Berliner Chronologie“ genannten „Gesamtvermerk“ handeln.

Gleichzeitig erhielt ich den POLIKS-Ausdruck eines zehnsseitigen Berichts einer KK'in W. mit dem Bemerkung, dieser sei bei der Polizei bisher nicht bekannt gewesen und erst aufgrund meiner wiederholten Anforderung entdeckt worden. Beide unterschieden sich gravierend in der Darstellung des Geschehens und der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts (s. unten S. 7 f.).

Seit Aufkommen des Verdachts der Aktenmanipulation beim LKA Berlin habe ich alle aus meiner Sicht notwendigen und möglichen Maßnahmen getroffen, um diesen Vorwurf zu klären. Die entsprechenden Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Es bedarf vielmehr weiterer Abklärungen, wobei auch die im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin gegen KOK L. gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden sollen. Erste Unterlagen habe ich bereits erhalten und ausgewertet.

Meine Nachforschungen haben bislang (Stichtag: 23.6.2017) Folgendes ergeben:

## 2. Vorgeschichte des Manipulationsvorwurfs:

Der Generalstaatsanwalt von Berlin führte seit Ende März 2016 unter dem Aktenzeichen 173 Js 12/16 gegen AMRI wegen Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsverbrechen (§§ 30, 211 StGB) ein Ermittlungsverfahren, das aus Erkenntnissen hervorgegangen war, die in einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung angefallen waren. Daneben wurde AMRI von den Polizeibehörden Nordrhein-Westfalens und Berlins seit Februar 2016 wechselweise – je nach aktuell bekanntem Aufenthaltsort – als sogenannter Gefährder geführt, seit durch Hinweise sowie durch Erkenntnisse aus anderen Verfahren bekannt geworden war, dass er mit dem sogenannten Islamischen Staat sympathisierte und möglicherweise sogar einen Anschlag plante. Sachbearbeiter für dieses Ermittlungsverfahren beim zuständigen Staatsschutzkommissariat LKA 541 Berlin – und zugleich „3. Mann“ sowie Abwesenheitsvertreter der Kommissariatsleitung – war KOK L. Zur Unterstützung wurden ihm KK'in W. und ein KK K. zugeordnet.

Die seit April 2016 in dem Berliner Verfahren durchgeführten Observationen und Telekommunikationsüberwachungen (TKÜ) erbrachten allerdings für den Vorwurf der Verbrechensverabredung keine weiterführenden Erkenntnisse, dafür aber zunehmend den Verdacht des Handelns mit Betäubungsmitteln (BtM) durch AMRI und weitere Personen.

Nach einer gemeinsamen Besprechung des Dezenten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Leitender Oberstaatsanwalt (LOStA) F., mit dem Staatsschutzkommissariat 541 des LKA Berlin am 18.8.2016 erhielt dieses den Auftrag, die bezüglich des Verdachts des Betäubungsmittelhandels gewonnenen Erkenntnisse zusammenzutragen, zu bewerten und eine entsprechende Strafanzeige zu erstatten. Diese sollte unmittelbar der für BtM-Verfahren zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Berlin (Buchstabe A) vorgelegt werden. LOStA F. unterrichtete nach eigenen Angaben den damaligen Leiter dieser Abteilung telefonisch über diese Absprache.

So sollte in einem neuen Ermittlungsverfahren versucht werden, falls rechtlich möglich, über eine möglichst nahtlos anschließende, eigene TKÜ-Maßnahme weitere Erkenntnisse zum Drogenhandel AMRIs zu erlangen oder vielleicht sogar einen Haftbefehl gegen ihn zu erwirken. Dahinter stand die Überlegung, AMRI wegen der von ihm ausgehenden Gefahr wenigstens so lange inhaftieren zu können, bis seine Abschiebung nach Tunesien möglich wäre.

Zu diesem Zeitpunkt (Sommer 2016) bestanden im Ausgangsverfahren 173 Js 12/16 noch gerichtliche Beschlüsse, die eine Fortsetzung der im Frühjahr 2016 wegen des Verdachts der Anschlagplanung begonnenen Überwachungsmaßnahmen gegen AMRI bis zum 30.8.2016 erlaubten. Diese Befugnisse wurden durch Beschlüsse vom 22.8.2016 des AG Tiergarten bis zum 21.9.2016 (TKÜ) bzw. 21.10.2016 (Observation) letztmalig verlängert.

Erst Ende September oder Anfang Oktober 2016 erhielt KK'in W. von KOK L. den Auftrag,

einen Bericht für die beabsichtigte Strafanzeige wegen BtM-Verstößen zu verfassen. Die entsprechende Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft wollte KOK L. selbst fertigen. Im Oktober erstellte KK'in W. auf der Basis von 73 Telefonaten AMRIs eine Übersicht über den Drogenhandel AMRIs und zweier seiner Freunde. Einen von ihnen hatte sie im August 2016 bereits als Mohamad K. identifizieren können. Die 73 Gesprächsprotokolle stellte sie in drei PDF-Dateien zusammen, geordnet nach den drei Personen.

Diese Übersicht fasste sie unter dem Datum 1.11.2016 – nach Rücksprache mit KOK L. – in einem zehn Seiten umfassenden Schlussbericht (künftig: „großer“ Bericht) zusammen und kam dabei zu dem Ergebnis, dass gegen AMRI der Verdacht des gewerbs- und bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln bestehe. Hierüber hatte sie sich zuvor mit zwei Kommissariatskollegen ausgetauscht und außerdem beim Rauschgiftdezernat fachlichen Rat eingeholt.

Das in ihrem Bericht beschriebene Verhalten AMRIs würde sich rechtlich als Verbrechen nach §§ 29 Abs. 3 Nr. 1, 30 Abs. 1 BtMG darstellen und wäre zugleich Voraussetzung für eine TKÜ-Maßnahme gem. § 100a StPO (sogenannte Katalogtat).

Dieser Bericht wurde von ihr am 4.11.2016 im polizeilichen Aktensystem POLIKS eingestellt und abgeschlossen. Gemeinsam mit den drei PDF-Dateien speicherte sie ihn auch in der kommissariatsinternen digitalen Ordnerstruktur (s. unten S. 9 ff., 13). Hierüber informierte sie KOK L.

Kurze Zeit später trat Frau W. einen mehrwöchigen Urlaub an, aus dem sie am Tag des Anschlags zurückkehrte. Noch am Abend des 19.12.2016 wurde sie den eingesetzten Polizeikräften zugewiesen und ab Ende Dezember zu einer anderen Dienststelle abgeordnet, von der sie erst zum 1.3.2017 an ihre Stammdienststelle zurückkehrte.

### 3. Das Manipulationsgeschehen:

Anders als zwischen Generalstaatsanwaltschaft und LKA vereinbart, gelangten weder der von KK'in W. gefertigte Bericht vom 1.11.2016 noch die von KOK L. verfasste Strafanzeige rechtzeitig, d.h. vor Ende der Geltungsdauer der Beschlüsse im Ursprungsverfahren an die Staatsanwaltschaft.

Erst am 19.1.2017, also nach AMRIs Tod, gingen dort eine Strafanzeige sowie ein von KOK L. unterschriebener zweiseitiger Bericht (künftig: „kleiner“ Bericht) mit dem Datum 1.11.2016 ein, in dem die Betäubungsmittelaktivitäten AMRIs in Inhalt und Diktion sehr zurückhaltend, häufig im Konjunktiv und mit deutlichen Zweifeln an der Tragfähigkeit der Mitteilung beschrieben wurden. Der Bericht kam zu der Schlussfolgerung, dass AMRI allenfalls ein Kleinhandel mit Drogen nachzuweisen sei. Als Erfassungsgrund der Strafanzeige war ohne weitere Spezifizierung „Unerlaubter Handel mit Kokain“ angegeben. Der von KK'in W. verfasste „große“ Bericht war der Anzeige weder beigefügt noch wurde er überhaupt erwähnt.



Dem „kleinen“ Bericht waren ohne weitere Erklärung lediglich die Kurzauswertungen von insgesamt sechs (weitgehend nichtssagenden) Telefonaten AMRIs beigefügt (Beispiel: *„Montasser gibt Anis auf, zum Café von Nabil zu gehen. Dort wartet ein Dritter. Anis solle ihm ‚Dings‘ in die Hand drücken, das Geld entgegennehmen und fertig ist die Sache.“*). Von dem im Bericht von KK'in W. hervorgehobenen banden- und gewerbsmäßigen Handeltreiben war keine Rede. Die dort ebenfalls als mögliche Mittäter AMRIs genannten Personen, darunter auch der seit August 2016 identifizierte Mohamad K., wurden überhaupt nicht erwähnt.

Mit diesem Kurzbericht als Grundlage wäre es – abgesehen davon, dass dies nach AMRIs Tod ohnehin obsolet war – sehr schwierig geworden, ein Verfahren wegen der o.g. Verbrechenstatbestände einzuleiten. Denn sowohl das Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“ (wegen des zu geringen Umfangs) als auch das der Bande (wegen fehlender Bandenmitglieder) fehlten. Damit wäre auch die Möglichkeit weiterer TKÜ-Maßnahmen entfallen, da der „einfache“ Betäubungsmittelhandel keine Katalogtat im Sinne des § 100a StPO darstellt. Ein Haftbefehl wegen eines solchen „einfachen“ Delikts wäre damit (im Herbst 2016) wesentlich unwahrscheinlicher gewesen als wegen des ursprünglich angenommenen Verbrechens mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr.

Zusätzlich ist vor wenigen Tagen durch die Staatsanwaltschaft Berlin Folgendes bekannt geworden:

Neben der von KOK L. am 20./21.10.2016 in POLIKS angelegten und erst am 19.1.2017 der Staatsanwaltschaft übergebenen Strafanzeige gegen AMRI gibt es eine weitere, mir bisher nicht bekannt gewesene Fassung der Strafanzeige. Diese ist ebenfalls von KOK L. verfasst, datiert vom 2.1.2017, trägt den Zusatz „kein Originaldokument“ und wurde der Staatsanwaltschaft durch KOK L. am 2.1.2017 nachmittags als POLIKS-Ausdruck per E-Mail übersandt. Inhaltlich unterscheidet sie sich in einer Reihe von Punkten gravierend von der am 19.1.2017 vorgelegten:

- Der oben bereits erwähnte Tatbeteiligte Mohamad K. wird mit vollem Klarnamen genannt.
- AMRI, Mohamad K. und eine weitere Person, die mit ihrem Decknamen D. bezeichnet ist, werden als Mittäter eines gemeinschaftlichen Rauschgifthandels bezeichnet.
- Laut Sachverhaltsschilderung sei trotz der zunächst „stark verklausulierten“ Gesprächsinhalte im weiteren Verlauf der Handel mit Kokain, und „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ auch mit Haschisch und Amphetaminen, „festgestellt“ worden.
- Es wird ausgeführt, dass alle drei Personen ihren Lebensunterhalt aus dem Handel mit Rauschgift bestreiten (Anm. d. Berichtsverfassers: dies würde auf gewerbsmäßigen Handel hinweisen, § 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG).

- Es wird hervorgehoben, dass alle drei über längere Zeit gemeinsam in Wohnungen lebten, sich gegenseitig über konkurrierende Gruppen und über potentielle Kunden informierten und vor Polizeiaktionen warnten. Daraus wird der Schluss des bandenmäßigen Handeltreibens (§ 30 Abs. 1 BtMG) gezogen.

Diese Beschreibung des Tatgeschehens und seine rechtliche Bewertung entsprachen zum einen weitgehend dem, was KOK L. auf eine Frage zum Ermittlungsstand hin bereits in einem Schreiben vom 29.9.2016 an das LKA NRW als weiteres geplantes Vorgehen des LKA Berlin angekündigt hatte („Hierzu wird zeitnah eine gesonderte Anzeige wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen BtM-Handels gefertigt.“), zum anderen dem bereits erwähnten „großen“ Bericht von KK'in W. Als Erfassungsgrund dieser Version war in der Anzeige als zusätzliche Spezifizierung „banden- und gewerbsmäßiger Handel“ angegeben.

Zu den Gründen und Hintergründen der Übersendung dieser Fassung der Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft hat sich bisher Folgendes ergeben:

Nach dem Anschlag vom 19.12.2016 wandte sich der neue Leiter der Rauschgiftabteilung 273 der Staatsanwaltschaft Berlin, Oberstaatsanwalt (OStA) E., am 2.1.2017 an die Polizei mit der Frage, ob gegen AMRI dort wegen Verstoßes gegen das BtMG ermittelt würde, nachdem eine entsprechende Recherche im staatsanwaltschaftlichen Informationssystem (MESTA) ergebnislos verlaufen war. Seine Nachforschungen führten ihn zu KOK L. als zuständigem Sachbearbeiter eines entsprechenden Verfahrens, der ihm mitteilte, das Verfahren sei allerdings „noch nicht fertig“. Wegen der Eilbedürftigkeit der Anfrage sagte KOK L. zu, vorab ein Dokument aus diesem Verfahren zu schicken und übersandte den oben beschriebenen POLIKS-Ausdruck noch am selben Nachmittag. In einer ergänzenden Mail teilte KOK L. wenige Minuten später mit, dass er wegen der unklaren Gesprächsinhalte auf konkrete Mengenangaben des Rauschgifts verzichtet habe.

Nachdem der Vorgang nach zwei Wochen noch nicht eingegangen war, wandte sich OStA E. am 18.1.2017 erneut an die Polizei und erhielt die Information, dass der Vorgang „noch immer nicht fertig“ sei. Man bemühe sich aber um eine Erledigung bis zum 20.1.2017 Dienstschluss. Auf nochmaliges Drängen wurde schließlich eine Übersendung bis zum 19.1.2017 zugesagt. Die Akte wurde dann auch am 19.1.2017 mit dem bereits erwähnten „kleinen“ Bericht mit Datum 1.11.2016 als Anlage der Staatsanwaltschaft überbracht und führte zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens 273 Js 310/17.

#### 4. Erläuterungen zu POLIKS und zur Erkenntnisgewinnung aus dem POLIKS-„Vorgangsjournal“:

Will man das soeben kurz beschriebene Geschehen genauer betrachten, so kommt den Inhalten von POLIKS und deren Auswertung eine herausragende Bedeutung zu. Dabei ist zum Verständnis der sich aus POLIKS ergebenden Erkenntnisse und zu deren Würdigung eine eingehendere Darstellung des Systems unerlässlich. Ich habe mich dazu einer rund zweistündigen Schulung unterzogen.

Bei POLIKS handelt es sich um ein IT-gestütztes System der Berliner Polizei, in dem Vorgangsbearbeitung und -abfrage zusammengefasst sind. Bei der Eröffnung eines Vorgangs, also bei Anlegen einer Strafanzeige, ist der Verfasser der sogenannte Vorgangsverantwortliche. Er kann seinerseits weitere Kollegen ermächtigen, auf den Vorgang zuzugreifen, um daran zu arbeiten (sogenannte Vorgangsberechtigte). Diesen verleiht er damit die Berechtigung, in „seinem“ Vorgang sogenannte Anwendungsfälle anzulegen. Jede Maßnahme ist ein eigenständiger Anwendungsfall – Strafanzeige, Bericht, Vernehmung, Durchsuchung, kriminaltechnische Untersuchung, etc. – und wird am Ende ihrer Erstellung „verdokumentiert“. Damit erhält der Anwendungsfall Dokumentenstatus, d.h. er kann nicht mehr verändert werden. Alle Vorgangsberechtigten und der Vorgangsverantwortliche können Anwendungsfälle erstellen.

POLIKS bietet folgende Recherchemöglichkeiten: Zu jedem in POLIKS erfassten Vorgang existiert ein sogenanntes Vorgangsjournal. Anhand des Vorgangsjournals sind bestimmte Aussagen möglich:

- Jedes Mal, wenn an dem Vorgang gearbeitet wird, also Daten erfasst, geändert bzw. ergänzt werden, wird die Tatsache, dass (aber nicht zwingend was) gearbeitet wurde, im Vorgangsjournal abgespeichert.
- Werden Personen, die im Vorgang bereits erfasst sind, wieder gelöscht, wird dies ebenfalls dokumentiert (auch, welche Person es ist – jedoch nicht, welchen verfahrensrechtlichen Status, z.B. Zeuge oder Beschuldigter, sie hat).
- Wird an einem Vorgang länger als 30 Tage nicht gearbeitet, ist nach polizeiinternen Vorgaben der Vorgang vom Vorgangsverantwortlichen zu bearbeiten oder ein sogenannter Liegevermerk zu verfassen. Der Vorgang wird dem Vorgangsverantwortlichen außerdem in einer Liste angezeigt, die der Erinnerung an noch nicht abgeschlossene Vorgänge dienen soll. In dem Fall, dass eine Bearbeitung weitere vier Arbeitstage nicht erfolgt, soll der Vorgang – am 35. Tag – Eingang in eine Liste mit dem Titel „Dienststellenvorgänge zur Qualitätssicherung mit Liegevermerksrelevanz“ finden, die der Fachaufsicht angezeigt wird.
- Nach weiteren vier Tagen, also am 39. Tag nach der letzten relevanten Bearbeitung einer Straftat in POLIKS, erhalten Vorgangsverantwortlicher und Fachaufsicht automatisch eine E-Mail, die über die Nichtbearbeitung informiert.
- Als letzte Maßnahme wird der Vorgang ab dem 43. Tag der Dienststellenleitung angezeigt, die noch am gleichen Tag eine sogenannte Standardrecherche veranlassen und ggf. weitere Maßnahmen ableiten soll.
- Bevor ein Anwendungsfall in POLIKS nicht „beendet“ wurde, tragen vorher erstellte Ausdrucke immer den zusätzlichen Aufdruck „kein Dokument“. Nach der Beendigung erstellte Ausdrucke können sowohl mit, als auch ohne den Aufdruck „kein Dokument“ ausgedruckt werden.

- Ist vom Vorgangsverantwortlichen geplant, den Vorgang abzuschließen, wird dies im Vorgangsjournal gespeichert („Abschluss vorbereitet“). Fehlt diese Auskunft, hat der Vorgangsverantwortliche den Vorgang nicht zum Abschluss vorbereitet. Für den Fall, dass er den Vorgang zeitnah von der Staatsanwaltschaft Berlin zurückerwartet, kann die Option „vorläufiger Abschluss“ gewählt werden.
- Ein Vorgangsabschluss, auch genannt „Qualitätssicherung“, kann nur von der Fachaufsicht (i.d.R. Kommissariatsleiter bzw. der sogenannte 1. Sachbearbeiter) vorgenommen werden.
- Hat der Vorgangsverantwortliche den „Abschluss vorbereitet“, erhält die Fachaufsicht hierüber eine E-Mail und sieht den Vorgang in ihrer persönlichen Vorgangsliste. Sofern sie nicht in den Folgetagen die Qualitätssicherung vornimmt und den Abschluss bestätigt oder verweigert, erhält sie eine Erinnerungsmail.

Wegen der ursprünglich geringeren Benutzerfreundlichkeit von POLIKS war es in der Vergangenheit üblich, zusammenhängende Texteintragungen bzw. längere Texte zunächst in Word zu erstellen und sodann in POLIKS zu überführen. Dies ist inzwischen zwar wegen Verbesserungen in POLIKS nicht mehr notwendig, wird aber vereinzelt noch praktiziert, so dass in POLIKS enthaltene Texte auch außerhalb von POLIKS an anderen Speicherorten hinterlegt sein können.

#### 5. Erkenntnisse aus der POLIKS-Auswertung im vorliegenden Fall:

Ausgehend von der vorstehenden allgemeinen Beschreibung ergibt sich aus dem POLIKS-Vorgangsjournal und dem ergänzend eingesehenen POLIKS-Vorgang für das vorliegende Verfahren Folgendes:

- Vorgangsverantwortlicher des Verfahrens ist KOK L., als Vorgangsberechtigte werden bei Anlage des Vorgangs KK'in W. und KK K. erfasst.
- Der Vorgang wird am 20./21.10.2016 durch KOK L. mit dem Vorwurf „Handel mit Kokain“ angelegt. Wie mir erläutert wurde, sind bezüglich der Form des Handeltreibens (z.B. gewerbsmäßig) im Vorgangsjournal keine differenzierteren Angaben möglich.
- Als Täter ist Anis AMRI sowohl unter seiner richtigen wie unter der Falschpersonalie „Anis AMIR“ erfasst, wobei die richtige und die falsche Personalie vertauscht sind.

Letzter Eintrag der Vorganganlegung ist der Name „Mohamad K.“, wobei aus dem Vorgangsjournal dessen verfahrensrechtlicher Status nicht hervorgeht. Aus dem ebenfalls eingesehenen POLIKS-Vorgang selbst folgt aber, dass Mohamad K. am 20.10.2016 als Tatbeteiligter AMRIs eingetragen wurde. Denn zu dem im Vorgangsjournal enthaltenen „Objekt“ mit der Bezeichnung „Tatverdächtiger alleinhandelnd“ ergibt sich aus dem POLIKS-Vorgang die Eintragung „Nein“, d.h. KOK L. ging bei Anlegen des Vorgangs davon aus, dass

AMRI nicht alleinhandelnder Täter sei, so dass die Eintragung von Mohamad K. nur als Tatbeteiligter einen Sinn ergibt.

- Die zeitlich nächste Eintragung im Vorgangsjournal datiert vom 1.11.2016 um 15.29 Uhr und stammt von KK'in W. Sie trägt den Titel „Enleitungsbericht“ (sic!). Dabei handelt es sich um den von ihr verfassten zehneitigen „großen“ Bericht über AMRIs Handelsaktivitäten, der am 4.11.2016 um 9.16 Uhr abgeschlossen und „verdokumentiert“ und damit unveränderbar wurde.
- Die nächsten Eintragungen stammen wieder von KOK L. und datieren vom 2.1. und 18.1.2017. Die Eintragungen vom 2.1.2017 um 15.26 Uhr unter dem Objekt „Schaden“ ergeben bisher keinen Sinn. Sie könnten in Zusammenhang stehen mit der o.g., mir am 13.6.2017 bekannt gewordenen weiteren Version einer Strafanzeige. Diese datiert jedenfalls vom 2.1.2017 und beinhaltet einen „Stand“, das heißt der dort wiedergegebene Inhalt der Anzeige ist der vom Tag des Ausdrucks, also vom 2.1.2017 („Momentaufnahme“). Dieser „Stand“ entspricht in Inhalt und rechtlicher Würdigung dem „großen“ Bericht vom 4.11.2016.
- Dass der kürzlich durch die Staatsanwaltschaft überlassene Anzeigenentwurf vom 2.1.2017 den Aufdruck „kein Dokument“ (Wasserzeichen) trägt, erklärt sich daraus, dass – wie sich aus dem Vorgangsjournal ergibt – der Anwendungsfall „Strafanzeige“ erst- und letztmalig am 18.1.2017 „beendet“ wurde, er also zuvor (Anfang Januar) noch nicht „beendet“ war und daher beim Ausdrucken automatisch entsprechend markiert wurde.
- Laut dem Vorgangsjournal werden am 18.1.2017 um 17.26 Uhr alle den möglichen Mittäter AMRIs, Mohamad K., betreffenden Eintragungen mit dem Hinweis „Irrtümliche Eingabe“ gelöscht. Um 18.33 Uhr werden KK'in W. und KK K. als Vorgangsberechtigte gelöscht, so dass sie künftig an dem Vorgang nicht mehr arbeiten können.
- Ermittlungsbezogene Eintragungen finden sich hier nicht. Insbesondere fehlt der „kleine“ Bericht, der am Folgetag als Anlage zur Strafanzeige der Staatsanwaltschaft überbracht wurde.
- Die förmlich erforderliche Abschlussvorbereitung durch KOK L. erfolgt erst am 7.3.2017, der Vorgangsabschluss durch die Kommissariatsleitung nach Mahnung erst am 13.3.2017.

Aus der vorstehenden Abfolge ergibt sich, dass zwischen dem 4.11.2016 und dem 2.1.2017 keine Bearbeitung des Vorgangs erfolgte. Eine Überprüfung bei der Polizei hat ergeben, dass am 13.12.2016 und am 26.2.2017 die o.g. E-Mails zur Information über die Nichtbearbeitung an den Vorgangsverantwortlichen (KOK L.) und die Fachaufsichten der für den Vorgang verantwortlichen Dienststelle (zum damaligen Zeitpunkt wohl: Kommissariatsleitung LKA 544) versandt wurden.

## 6. Weitere Speicherorte der Berichte:

Neben POLIKS gibt es in jedem Kommissariat ein digitales Vorgangs- und Ablagesystem, auf das alle Kommissariatsangehörigen Zugriff haben. Im Kommissariat 541 hatte KK'in W. eine Word-Version ihres Berichts vom 1.11.2016 in einem Unterordner „Betäubungsmittel“ zum Vorgangsordner „Amri“ hinterlegt.

Im Zuge der vorliegenden Untersuchungen zeigte sich, dass bei LKA 544 eine Kopie des Vorgangsordners „Amri“ vorlag. Dies dürfte daraus zu erklären sein, dass KOK L. im November 2016 in das neu geschaffene Kommissariat 544 gewechselt war, seine Zuständigkeit für das Verfahren aber behalten hatte.

In der Sicherung dieser Ordnerkopie fand sich – nachdem bei polizeiinternen Recherchen zur Beantwortung der Auskunftersuchens zum „Gesamtvermerk“ am gleichen Tag der „Enleitungsbericht“ der Frau W. in POLIKS entdeckt worden war – am 16.5.2017 der von KOK L. erstellte „kleine“ Bericht als Word-Dokument. Gemäß den Dateieigenschaften wurde das Ursprungsdokument Anfang November 2016 durch KK'in W. erstellt („Autorin“) sowie zuletzt geändert durch KOK L., und zwar am 18.1.2017 um 18.58 Uhr. Dies deutet darauf hin, dass KOK L. den ursprünglichen Bericht von KK'in W., also die Word-Fassung hiervon, als Grundlage für seinen „kleinen“ Bericht verwendet hat. (Die in POLIKS „verdokumentierte“ Fassung war hingegen ohne die Mitwirkung von KK'in W. durch Dritte – auch nicht durch den Vorgangsverantwortlichen – nicht mehr abzuändern oder zu löschen.)

Hierfür spricht auch Folgendes: Vergleicht man Text und Aufbau des „großen“ und des „kleinen“ Berichts, so fällt z.B. bei der Einleitung sowie bei der Beschreibung der Tatorte einerseits die streckenweise fast identische Formulierung auf, andererseits unterscheiden sich beide Berichte besonders drastisch dort, wo es um die Schilderung und Wertung des Tathandelns und um die Beteiligung weiterer Personen geht. Während der „große“ Bericht zwei Mittäter – einen davon mit Klarnamen und mehreren Aliasnamen – benennt, ist in dem „kleinen“ Bericht keinerlei Hinweis darauf enthalten, dass es überhaupt Mittäter geben könnte. Es ist also davon auszugehen, dass der „kleine“ Bericht eine „überarbeitete“ Kopie des „großen“ ist. Daraus erklärt sich auch das Datum 1.11.2016, das bei der „Überarbeitung“ quasi übernommen wurde. Dass dies nur versehentlich erfolgt sein könnte, ist zwar nicht völlig auszuschließen, aber in der Gesamtschau der Manipulation wenig wahrscheinlich. Da die „Überarbeitung“ auf jeden Fall erst im Januar 2017 stattfand, ist auch die bloße Übernahme des Datums aus dem Originalbericht als Rückdatierung anzusehen.

## 7. Folgen der Manipulation:

Begreift man als Manipulation ausschließlich den Austausch des „großen“ Berichts, der AMRI stark belastete und als Mitglied einer Gruppe weiterer Personen beschrieb, die ihren Lebensunterhalt mit Rauschgifthandel bestritten, gegen den „kleinen“ Bericht, in dem das Tatgeschehen wesentlich harmloser geschildert und weitere Beteiligte verschwiegen wurden, und bezieht man die mögliche Rückdatierung dieses Berichts auf den 1.11.2016

mit ein, so waren beide für das Anschlagsgeschehen vom 19.12.2016 nicht ursächlich. Denn die Abfassung des „kleinen“ Berichts sowie seine Übersendung an die Staatsanwaltschaft erfolgten erst im Januar 2017, als der Anschlag längst verübt und AMRI bereits verstorben war.

Eine solche auf den Zeitpunkt der Manipulation beschränkte Sichtweise würde allerdings den Kern des Problems außer Betracht lassen, nämlich die Frage, ob der Anschlag mutmaßlich hätte verhindert werden können, wenn die über AMRIs BtM-Handelsaktivitäten erlangten oder erlangbaren Erkenntnisse rechtzeitig und vollständig zusammengetragen, richtig ausgewertet und bewertet, ggf. durch weitere Ermittlungen vervollständigt und unverzüglich der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden wären.

Dass die Beantwortung dieser Frage schon angesichts des richterlichen Vorbehalts für die Anordnung der dann vielleicht möglichen weiteren Maßnahmen (z.B. TKÜ, Observation, Haftbefehl) nicht mit absoluter Sicherheit erfolgen kann, darf nicht dazu führen, die Frage nicht zu stellen. Denn nach Aktenlage ist von Folgendem auszugehen:

- a) Die im Ursprungsverfahren 173 Js 12/16 laufenden Überwachungsmaßnahmen waren bereits am 15.6.2016 (Observation) bzw. 21.9.2016 (TKÜ) eingestellt worden. Die bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen „Zufallserkenntnisse“ zu den Rauschgiftaktivitäten AMRIs und etwaiger Mittäter konnten also spätestens ab diesem Zeitpunkt ausgewertet, rechtlich bewertet und zur Entscheidung über Folgemaßnahmen der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden. Ein entsprechender Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft an das LKA 541 hierzu lag seit August 2016 vor.
- b) Dies geschah jedoch, jedenfalls nach Aktenlage, bis Anfang November 2016 nur teilweise: KK'in W. wertete nämlich auftragsgemäß – was nicht einfach und sehr zeitaufwendig gewesen sein dürfte – eine Vielzahl von Telefongesprächen AMRIs mit Bezug auf eine mögliche BtM-Relevanz aus und erstellte auf der Basis von letztlich 73 von insgesamt über 7000 Datensätzen einen Auswertungsbericht, in dem sie abschließend von einem gewerbs- und bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmittel gemäß §§ 29 Abs. 3 Nr. 1, 30 Abs. 1 BtMG ausging. Ob diese Bewertung in allen Punkten zutreffend war, kann für die weitere Beurteilung dahinstehen, weil dies in erster Linie Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist.

Jedenfalls ist es keineswegs so, dass die Gespräche AMRIs durchgehend so verklausuliert waren, dass sie keinen zuverlässigen Schluss auf seinen BtM-Handel zugelassen hätten. Beispielhaft seien aus der von KK'in W. getroffenen Auswahl folgende Gesprächsinhalte wiedergegeben:

- Gespräch über einen „Kunden“, der seine Schulden nicht bezahlen, aber neues BtM im Wert von 150 EUR beziehen möchte.

- AMRI und K. unterhalten sich über einen Handelserlös in Höhe von 260 EUR sowie darüber, dass möglicherweise bei einem Polizeieinsatz ihr „Bunker“ gefunden worden sein könnte.
- AMRI beschwert sich bei K., dass er „noch keinen Joint“ verkauft habe. K. rät ihm, es im Bereich der Clubs Watergate und Chalet zu versuchen.
- AMRI fragt einen X, ob dieser „Pillen habe“. Er habe dafür einen Interessenten.
- AMRI spricht mit einem Y. Dieser will von AMRI „Exsta“ beziehen.
- AMRI erzählt, er habe vor einer Diskothek eine Person angesprochen, der er Kokain verkaufen wollte. Dabei habe es sich um einen Zivilpolizisten gehandelt.
- „Anne“ ruft zwei Mal bei AMRI an und will jeweils Kokain kaufen, einmal ein Gramm, einmal zwei Gramm für 90 EUR.

Es war KK'in W. außerdem schon im August 2016 gelungen, zumindest ein Mitglied der mutmaßlichen Bande, den bisher nur als „Montasser“ bekannten Mohamad K., zu identifizieren und zu lokalisieren. Er saß nämlich in anderer Sache in Untersuchungshaft in der JVA Moabit.

Auf dieser Basis wäre spätestens ab Anfang November 2016 eine Befassung der Staatsanwaltschaft mit dem Vorgang möglich und notwendig gewesen. Dadurch wäre auch die Möglichkeit der Aufnahme von Ermittlungen gegen die Mittäter AMRIs und einer frühzeitigen Abklärung des gemeinsamen Handelstreibens eröffnet worden. Immerhin hat sich – wenn auch nach dem Tod AMRIs – auch durch Zeugenaussagen ergeben, dass AMRI in erheblichem Umfang mit Rauschgift gehandelt haben soll. So berichtet ein Zeuge, dass er allein 30 Mal bei AMRI Kokain gekauft habe. Eine andere Zeugin gibt an, AMRI habe nur in größeren Mengen verkauft, „das Minimum seien 50 EUR gewesen“. Auch im polizeilichen Abschlussbericht zur gefährlichen Körperverletzung (s. noch unten S. 19 f.) vom 21.9.2016 heißt es über die dort Beschuldigten AMRI und Mohamad K., dass beide „mehrfach im Bereich der BtM-Kriminalität in Erscheinung getreten“ seien.

- c) Die rechtzeitige Unterrichtung der Staatsanwaltschaft erfolgte jedoch nicht. Vielmehr gelangte das Verfahren, mit Übersendungsschreiben vom 18.1.2017 und dem angeblich schon am 1.11.2016 verfassten „kleinen“ Bericht sowie nur sechs (statt 73) ausgewählten Gesprächsprotokollen als Verdachtsgrundlage, erst am 19.1.2017 zur Staatsanwaltschaft, OStA E., wobei zudem die Existenz möglicher Mittäter und erst recht deren teilweise bereits gelungene Identifizierung verschwiegen wurde. Damit hatte sich das Verfahren AMRI betreffend natürlich längst erledigt und wurde unter dem Aktenzeichen 273 Js 310/17 eingestellt.



Trotz des eher unergiebigen „kleinen“ Berichts und seiner Anlagen leitete OStA E. nunmehr gegen die aus den sechs TKÜ-Protokollen ersichtlichen weiteren Tatbeteiligten ein neues Ermittlungsverfahren wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gem. § 29 Abs.1 BtMG ein (273 UJs 133/17) und beauftragte am 6.2.2017 das LKA 544 mit den weiteren Ermittlungen, d.h. insbesondere mit der Identifizierung dieser Personen. Dass die auffällige Diskrepanz zwischen dem „Entwurf“ der Strafanzeige vom 2.1.2017 und der eigentlichen Anzeige vom 18.1.2017, insbesondere das plötzliche Fehlen zweier ursprünglich genannter Tatbeteiligter, der Staatsanwaltschaft keinen Anlass zu Nachfragen gegeben hat, ist für die vorliegende Untersuchung ohne Bedeutung.

Trotzdem ging OStA E. auch bei dieser „dünnen“ Tatsachenbasis und in Unkenntnis der Existenz von mindestens 67 weiteren einschlägigen TKÜ-Protokollen jedenfalls bei dem Tatbeteiligten K. von gewerbsmäßigem Handeltreiben und damit von einer Katalogtat im Sinne von § 100a Abs. 2 Nr. 7a StPO aus.

- d) Nach „erfolgreicher“ Identifizierung des – ohnehin schon seit August 2016 – als Mohamad K. enttarnten „Montasser“ erstattete das LKA 544 am 11.4.2017 Anzeige gegen Mohamad K. und übersandte diese am 21.4.2017 an OStA E., der gegen Mohamad K. unter 273 Js 2460 ein Ermittlungsverfahren wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln einleitete. Der Akte waren, ohne dass im Anzeigevorgang oder im Übersendungsschreiben hierauf Bezug genommen worden wäre, 13 weitere Niederschriften von Gesprächsaufzeichnungen aus der TKÜ gegen AMRI beigefügt, die bis auf eine aus den bereits von KK'in W. im „großen“ Bericht aufgeführten Gesprächen stammten.

Dieses Verfahren ist inzwischen ebenso wie ein weiteres, nach erfolgreicher Identifizierung gegen den Beteiligten D. eingeleitetes Ermittlungsverfahren zu weiteren Ermittlungen, d.h. auch einer kompletten Bewertung der Telefonate, an die Polizei versandt worden. Diese Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

- e) Dieses konsequente Vorgehen der Staatsanwaltschaft gegen die mutmaßlichen Tatbeteiligten AMRIs lässt – bei aller Vorsicht – die Erwartung zu, dass bei rechtzeitiger und vollständiger Kenntnis aller Umstände, die bereits seit Ende September 2016 vorlagen und seit Anfang November 2016 zusammengefasst und aufbereitet waren, die Staatsanwaltschaft zumindest Maßnahmen zur weiteren Erkenntnisgewinnung (TKÜ, Observation, Vernehmungen) gegen AMRI veranlasst hätte.
- f) Ob es bei der Erkenntnislage Anfang November 2016 auch zum Antrag auf und (nachfolgend) zum Erlass eines Haftbefehls gekommen wäre, kann schon mangels vollständiger Kenntnis der von KK'in W. ausgewerteten sowie eventueller weiterer Telefongespräche nicht sicher beurteilt werden. Im Übrigen ist mir die Berliner Praxis von Staatsanwaltschaft und Gerichten im Umgang mit Betäubungsmitteltätern nicht bekannt. Nach meiner eigenen einschlägigen beruflichen Erfahrung hätten jedenfalls die persönlichen Umstände AMRIs (in

Deutschland ohne jeglichen festen Wohnsitz, ohne irgendwelche tragfähigen persönlichen, beruflichen und sozialen Bindungen, mit abgelehntem Asylantrag und zur Ausreise aus Deutschland verpflichtet, ohne Einkommen) auch bei einem weniger schwerwiegenden Tatverdacht nicht gegen den Erlass eines Haftbefehls gesprochen.

#### 8. Zwischenbilanz zum Manipulationsgeschehen:

Folgende Zwischenbilanz lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt ziehen:

- a) Der von KK'in W. erstellte Auswertungsbericht bot aus hiesiger Sicht jedenfalls „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 152 StPO) für ein gewerbsmäßiges, gemeinschaftliches, vielleicht sogar bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln durch AMRI und weitere Personen.
- b) Der seit dem 4.11.2016 abgeschlossene „große“ Bericht hätte mit der am 20.10.2016 angelegten Strafanzeige unverzüglich und in unveränderter Fassung der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zugeleitet werden können und müssen.
- c) Die von POLIKS automatisch generierte Erinnerungs-E-Mails vom 13.12.2016 an den Vorgangsverantwortlichen und die zuständige Fachaufsicht (s. oben S. 12) blieben offenbar folgenlos.
- d) Für eine Zurückhaltung oder inhaltliche Änderung, insbesondere Abschwächung des Berichtsinhalts oder eine Nichtnennung möglicher Mittäter AMRIs ergeben sich aus den Akten keine nachvollziehbaren Gründe.
- e) Der „kleine“ Bericht wird mit seiner Darstellung und Würdigung des Tatgeschehens dem tatsächlichen Erkenntnis aufkommen aus der TKÜ nicht gerecht.
- f) Der „kleine“ Bericht ist unter Verwendung des „großen“ Berichts als Vorlage zustande gekommen und im Januar 2017 entstanden.
- g) Ein sachlicher Grund für die Ersetzung des „großen“ durch den „kleinen“ Bericht und die erst am 18.1.2017 erfolgte Vorlage an die Staatsanwaltschaft Berlin ist nicht erkennbar.

An diese Feststellungen schließen sich weitere Fragen an, unter anderem:

- a) Warum fiel trotz automatischer Erinnerung durch POLIKS der Fachaufsicht die wochenlange Nichtbearbeitung des Vorgangs nicht auf?
- b) Wie konnten die Existenz völlig unterschiedlicher Auswertungsberichte zum selben Sachverhalt und der nachfolgende Austausch des „großen“ gegen den „kleinen“ Bericht offensichtlich unbemerkt bleiben bzw. erfolgen?

- c) Wieso waren die teilweise falschen (z.B. Personalien AMRIs), teilweise erkennbar unbegründeten (z.B. Löschung eines mutmaßlichen Tatbeteiligten) Eintragungen von KOK L. in POLIKS niemandem aufgefallen?
- d) Wieso war der bis zum 13.3.2017 unterbliebene formale Abschluss des Verfahrens gegen AMRI in POLIKS nicht bemerkt worden?
- e) Dabei stellt sich auch die Frage, ob nicht – nach der Vorabinformation durch die Generalstaatsanwaltschaft – der Staatsanwaltschaft die Nichtbearbeitung des Vorgangs beim LKA hätte auffallen müssen.

Die Klärung dieser Fragen ist veranlasst.

Zur Frage des Motivs für die beschriebenen Manipulationen haben sich bisher keine belastbaren Erkenntnisse ergeben. Dass der „kleine“ Bericht nur eine späte Korrektur des „großen“ gewesen sein könnte, liegt nach Geschichte und Verlauf der Manipulation fern und lässt sich auch mit den Erkenntnissen aus der TKÜ nicht vereinbaren. Immerhin hat die Staatsanwaltschaft schon allein auf der Basis der am 19.1.2017 vorgelegten sechs TKÜ-Niederschriften den Anfangsverdacht eines gewerbsmäßigen Handeltreibens jedenfalls bei Mohamad K. bejaht. Ob Entsprechendes für AMRI gegolten hätte, war nach dessen Tod dort nicht mehr Gegenstand der Prüfung. Für eine Einflussnahme von außen auf KOK L. haben sich bislang keine Hinweise ergeben. So spricht Vieles dafür, dass er mit dem „Herunterschreiben“ des Tatgeschehens eigene Versäumnisse, d.h. vor allem die tatsächlich erst nach dem Anschlag vom 19.12.2016 erfolgte Erledigung des Verfahrens gegen AMRI verschleiern wollte. Zur Klärung des Motivs könnte letztlich nur KOK L. selbst beitragen.

Die bisherigen Untersuchungen haben neben den aufgezeigten Manipulationen und Versäumnissen keine Hinweise auf ein „flächendeckendes“ Fehlverhalten des LKA Berlin ergeben.

## **V. Weitere erste Erkenntnisse**

Über die Erkenntnisse zum Vorwurf der Manipulation von Akten beim LKA hinaus haben die Recherchen bislang Folgendes erbracht:

1. Die dem „großen“ Bericht von KK'in W. zugrunde gelegte Auswahl von 73 Telefondaten umfasst den Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September 2016, also genau den Abschnitt, in dem nach Einstellung der Observation am 15.6.2016 die Überwachung AMRIs nur noch durch TKÜ-Maßnahmen erfolgte. Geht man nunmehr von dem Ergebnis der stichprobenartigen Überprüfung von 32 dieser 73 genannten Gespräche aus, so zeigt sich, dass eine parallel zu den TKÜ-Maßnahmen laufende und gemäß dort anfallenden Erkenntnissen gesteuerte Observation in einer Reihe von Fällen (mindestens acht) hätte erwarten lassen, AMRI auf frischer Tat beim Handeln mit

Betäubungsmitteln zu erwischen. Da AMRI nach der bestandskräftigen Ablehnung seines Asylantrags seit dem 11.6.2016 ohne jegliches Einkommen war, lag eine Steigerung seiner Handelstätigkeiten nahe. Dies wiederum hätte möglicherweise sogar die Chance geboten, AMRI schon zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich im September, festzunehmen.

Hierbei ist allerdings Folgendes zu bedenken: Die „Steuerung“ einer Observation durch eine TKÜ ist nur dann möglich, wenn die TKÜ als sogenannte Live-TKÜ erfolgt, wenn also Gespräche durch freiberufliche Dolmetscher in Echtzeit abgehört, übersetzt und durch Polizeibeamte ausgewertet werden. Dies ist aus verschiedensten Gründen nicht immer möglich. Gleiches gilt für die Observation, die als äußerst personalintensive Maßnahme und angesichts der großen Zahl der Zielpersonen ebenso wenig lückenlos erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang ergeben sich zahlreiche weitere Fragen, deren Klärung aus den o.g. Gründen zunächst zurückgestellt, aber bereits angegangen wurde und spätestens zur Vorlage des Schlussberichts angestrebt wird. Dabei geht es vor allem um folgende Punkte:

- a) Warum wurde trotz Vorliegens einer richterlichen Erlaubnis, die bis zum 21.10.2016 eine Observation Amris zugelassen hätte, diese Maßnahme bereits am 15.6.2016 eingestellt?
- b) Warum wurde noch am 19.8.2016 ein Verlängerungsbeschluss für die Observation um zwei Monate beantragt (und erwirkt), obwohl schon der vorangegangene, bis Ende August 2016 wirksame Beschluss nicht „ausgeschöpft“ worden war?
- c) Bei aller Notwendigkeit von Spielräumen für die Polizei, über die Durchführung von Observationen nach Auftrags- und Personallage sowie nach Priorität selbst entscheiden zu können: Die faktisch endgültige Einstellung der Observation am 15.6.2016, mehr als vier Monate vor dem möglichen Endzeitpunkt, dürfte diesen Spielraum überschreiten. Daraus folgt die Frage, ob niemand, weder Generalstaatsanwaltschaft noch Vorgesetzte bei der Polizei, die „Lücke“ von mehr als vier Monaten bemerkt und hinterfragt hat.
- d) Warum wurde die Observation trotz einer Reihe relevanter Erkenntnisse (z.B. Festnahme AMRIs in Friedrichshafen, Auffindung gefälschter Pässe bekannter Herkunft) oder wenigstens mit Blick auf die im August beschlossene Verlagerung der Ermittlungen auf den Schwerpunkt BtM-Aktivitäten nicht wieder aufgenommen? Wieso wurde auf die Einbindung der Fachdienststellen für die BtM-Kriminalität verzichtet?

2. Wegen des thematischen Zusammenhangs mit den bisher behandelten BtM-Aktivitäten AMRIs ist an dieser Stelle auch kurz auf die tätliche Auseinandersetzung vom 11.7.2016 in der Shisha-Bar in Neukölln einzugehen. Ihre eingehendere

Behandlung wird im Abschnitt „Strafrechtliche und strafprozessuale Behandlung AMRIs“ im Schlussbericht erfolgen.

Bei der Auseinandersetzung handelte es sich nach Angaben aller Beteiligten und Anwesender um einen Streit zwischen konkurrierenden Rauschgiftbanden, bei dem der bereits mehrfach erwähnte Mittäter AMRIs aus dem BtM-Komplex „Montasser“ (Mohamad K.) einen aus der anderen Gruppe niederstach und erheblich verletzte. AMRI selbst soll mit einem Gummihammer auf einen weiteren Konkurrenten eingeschlagen haben. Eine rechtliche Bewertung des Verhaltens AMRIs sowie die Prüfung der Frage, ob er dafür möglicherweise hätte in Untersuchungshaft genommen werden können, können hier zunächst offen bleiben. Es wäre aber zu überlegen gewesen, nach der im August erfolgten Identifizierung des K. als Tatbeteiligten der Auseinandersetzung in der Bar diesen und weitere, namentlich bereits bekannte Teilnehmer an dem Streit, die offenkundig dem „Drogenmilieu“ angehörten, zu den Rauschgiftaktivitäten AMRIs zu befragen. Erfahrungsgemäß hätte dabei mit Angaben zumindest der „Konkurrenten“ gerechnet werden können.

3. AMRI hatte sich, soweit erkennbar, bei seinen diversen Meldungen als Asylbewerber oder bei sonstigen behördlichen Kontakten seiner Falschidentitäten immer nur mündlich oder schriftlich, d.h. durch entsprechend unwahre Angaben oder falsches Ausfüllen von Formularen bedient. Der einzig bekannt gewordene Fall der Vorlage eines falschen Dokuments ist der seiner vorläufigen Festnahme bei der versuchten Ausreise in Friedrichshafen am 30.7.2016. Bei dieser Gelegenheit wies er sich mit einer totalgefälschten italienischen Identitätskarte aus; eine weitere, gleichartige wurde versteckt in seiner Kleidung gefunden. Die routinemäßige INPOL-Abfrage ergab für beide einen Treffer dahin, dass Karten gleicher Herkunft bereits 2013, auf andere Personalien ausgestellt, bei einem angeblichen Syrer bei seiner Einreise nach Deutschland, aufgetaucht waren. Ob und ggf. welche Maßnahmen mit Blick auf diese Feststellungen getroffen wurden oder möglich gewesen wären, wird derzeit geprüft.
4. Sowohl der von der damaligen Landesregierung von NRW eingesetzte Gutachter Prof. Dr. Kretschmer als auch Vertreter des Innenministeriums, von LKA und der Zentralen Ausländerbehörde NRW führten die Schwierigkeiten im Frühjahr 2016 bei der Beschaffung von Ersatzpapieren für AMRI, um ihn nach Tunesien abschieben zu können, unter anderem darauf zurück, dass damals noch nicht die von der tunesischen Botschaft geforderten Handflächenabdrücke vorgelegen hätten. Das entspricht nicht den Tatsachen: Bereits bei der ersten erkennungsdienstlichen Behandlung AMRIs in Deutschland, nämlich am 6.7.2015 in Freiburg, waren Handflächenabdrücke genommen und im Automatischen Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) des BKA gespeichert worden; damals zwar noch unter dem Falschnamen AMIR, aber das war seit der um die Jahreswende 2015/2016 erfolgten Identifizierung AMRIs ohne Bedeutung. Ob die Beachtung dieses Umstandes durch die Behörden in NRW tatsächlich über eine frühere Erlangung von Ersatzpapieren auch zu einer früheren Abschiebung und damit zur Verhinderung des Anschlags vom 19.12.2016 geführt hätte, kann ich nicht beurteilen.

5. Nur der Vollständigkeit halber sei noch Folgendes erwähnt: Aus einem Vermerk der SiKo NRW vom 1.3.2016 ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass AMRI zeitweise auch in Sachsen untergebracht gewesen sein könnte. Dies zu überprüfen schien deshalb notwendig, weil auch eine enge Kontaktperson AMRIs, Bilel B., Gefährder und Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren des Generalstaatsanwalts von Berlin wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89a StGB), dort zugewiesen war. Bilel B. war ausweislich des Behördenzeugnisses des BfV vom 26.1.2016 gemeinsam mit AMRI nach Deutschland eingereist.

Für eine Zuweisung AMRIs nach Sachsen konnte allerdings bei den hiesigen Recherchen keine Bestätigung gefunden werden. Letztlich erwies sich der Hinweis aus NRW als unzutreffend: Im Bereich des Ausländeramtes Pirna konnte zwar ein Anis AMRI ermittelt werden, jedoch wiesen weder die Aufenthaltsdaten noch ein Lichtbildvergleich irgendeine Übereinstimmungen mit dem AMRI der vorliegenden Untersuchung auf, so dass von Namensgleichheit bei gleichzeitiger Personenverschiedenheit auszugehen ist.

## **VI. Ausblick**

Neben der Klärung der soeben aufgeführten Fragen wird bis zur Vorlage des Abschlussberichts die kontinuierliche Auswertung der eingehenden Akten und Auskünfte, ggf. auch die Abklärung weiterer sich daraus ergebender Fragen erfolgen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, zur Beurteilung insbesondere des polizeilichen Vorgehens in Berlin eine Studie des BKA von 2015 sowie eine weitere Studie von Prof. Dr. Neumann vom Londoner King's College heranzuziehen und auszuwerten, die sich beide mit der Frage befassen, ob es Kriterien gibt, die die Radikalisierung und die damit möglicherweise einhergehende Gefährlichkeit von Personen frühzeitig und zuverlässig erkennen lassen und die damit auch die virulente Frage berühren, ob das Ausbleiben oder der Wegfall solcher Kriterien per se auf eine fehlende Radikalisierung und damit auf eine nicht (mehr) vorhandene Gefährlichkeit schließen lassen.

Das erscheint sinnvoll vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Nichtfortführung der Observationsmaßnahmen trotz vorhandener richterlicher Bewilligungen unter anderem damit begründet wurde, AMRI habe in letzter Zeit (vor Beendigung der Maßnahmen) ein zunehmend „unislamisches“ Verhalten gezeigt, habe Drogen konsumiert, nicht mehr so häufig die Moschee aufgesucht und an bestimmten religiösen Handlungen, z.B. ritueller Schlachtung, nicht mehr teilgenommen. Berichte über das Verhalten anderer Attentäter, z.B. dasjenige des Attentäters vom 11.9.2001 kurz vor der Tat, lassen Zweifel an der Tragfähigkeit dieser Begründung aufkommen.

Wie eingangs bereits skizziert, wird sich die Untersuchung dann auf folgende Bereiche des Behördenhandelns erstrecken:

1. Behandlung der strafrechtlichen Vorwürfe gegen AMRI, Nutzung aller strafprozessualen Möglichkeiten zur Aufklärung seiner Taten und insbesondere die

Frage, ob, wann und von welcher Staatsanwaltschaft ein Haftbefehl gegen AMRI hätte erwirkt werden können. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob eine Zusammenführung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (bereichs- bzw. delikts- und bundeslandübergreifend) bei einer Staatsanwaltschaft möglich und/oder angezeigt war und ob dadurch eine Inhaftnahme AMRIs zu erwarten gewesen wäre.

2. Die asyl- und ausländerrechtliche Behandlung AMRIs. Da hier aufgrund der verbindlichen Erstverteilung AMRIs – wenn auch unter falschem Namen – nach NRW die asyl- und ausländerrechtlichen Fragen in erster Linie dort zu entscheiden waren, beschränkt sich die Analyse des Berliner Behördenhandelns insoweit darauf, ob bei den in Berlin vorgenommenen Tätigkeiten oder bei der Zusammenarbeit mit Dienststellen des Bundes (BAMF) oder der Länder (insbesondere NRW) Fehler begangen wurden.
3. Die polizeirechtliche, insbesondere gefahrenabwehrrechtliche Behandlung des Falles AMRI ist im Wesentlichen und wechselnd durch die Behörden Berlins und NRW erfolgt. Dass hierbei eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit vonnöten war, liegt auf der Hand und wird ein Schwerpunkt der Untersuchung in diesem Komplex sein.
4. Letztlich wird – in beiden vorgenannten Bereichen – zu prüfen sein, ob und in welcher Weise nachrichtendienstliches Wissen abgefragt und zur Verfügung gestellt wurde.

Berlin, 26. Juni 2017

Bruno Jost

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Bisheriger Verlauf und Vorgehensweise</b> .....	<b>1</b>
<b>III.</b>	<b>Zwischenbilanz</b> .....	<b>3</b>
<b>IV.</b>	<b>Vorwurf der Aktenmanipulation bei LKA Berlin</b> .....	<b>4</b>
	1. Entdeckung der Manipulation .....	5
	2. Vorgeschichte des Manipulationsvorwurfes .....	6
	3. Das Manipulationsgeschehen .....	7
	4. Erläuterungen zu POLIKS und zur Erkenntnisgewinnung aus dem POLIKS- „Vorgangsjournal“ .....	9
	5. Erkenntnisse aus der POLIKS-Auswertung im vorliegenden Fall .....	11
	6. Weitere Speicherorte der Berichte .....	13
	7. Folgen der Manipulation .....	13
	8. Zwischenbilanz zum Manipulationsgeschehen .....	17
<b>V.</b>	<b>Weitere erste Erkenntnisse</b> .....	<b>18</b>
<b>VI.</b>	<b>Ausblick</b> .....	<b>21</b>



**Anlage zum Bericht des Sonderbeauftragten des Senats vom 26. Juni 2017  
Übersicht zu Aktenanforderungen und Auskunftersuchen (Stand: 23.6.2017)**

<b>Adressat</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Datum und Form der Anforderung</b>	<b>Zwischenbescheid</b>	<b>Erledigung, ggf. Begründung der Nichtlieferung bzw. Nichtbeantwortung</b>
SenInnDS Abteilung II (Verfassungsschutz)	Bitte um Überlassung der dort vorhandenen Unterlagen und Akten zu AMRI inkl. Aliaspersonalien in ungeschwärzter Form	im persönlichen Gespräch am 19.4.2017	-----	Übergabe in einem Aktenordner am 19.4.2017
Der Polizeipräsident in Berlin	Bitte um Überlassung der beim LKA vorliegenden Akten zu AMRI, vorerst in dem Umfang, in dem sie an den Untersuchungsausschuss in NRW übersandt wurden (also v.a. Gefährderakte, keine Akten aus Ermittlungsverfahren der GStA), in ungeschwärzter Form	per E-Mail am 27.4.2017	-----	Übergabe dreier Aktenordner am 2.5.2017 mit Begleitschreiben vom 27.4.2017
Polizeipräsidium Freiburg	Bitte um Übersendung von Unterlagen und Akten zur Erstfeststellung von „Anis Amir“ am 6.7.2015, <u>alternativ</u> Beantwortung von Detailfragen	Schreiben vom 29.4.2017 (mit „Fristsetzung“ bis 17.05.2017), versandt per E-Mail am 2.5.2017	-----	Schreiben vom 16.5.2017 (E: 16.5.2017) zur Beantwortung der Fragen, Benennung eines Ansprechpartners beim Innenministerium; keine Übersendung von Akten, da eine Prüfung der dortigen Polizeiakten nicht in den Kompetenzbereich des Senats von Berlin falle; Fragen aber alle beantwortet
Ausländerbehörde Hamburg (ABH Hamburg)	Bitte um Übersendung von Unterlagen und Akten zu der Personalie „Ahmad Zarzour“,	Schreiben vom 29.4.2017 (mit „Fristsetzung“ bis	Eingangsbestätigung vom 3.5.2017; telefonische Rückmeldung am 17.5.2017	Schreiben vom 6.6.2017 (E: 6.6.2017) mit Anlagen (Papierausdruck der bei der

	<u>alternativ</u> Beantwortung von Detailfragen	15.5.2017), versandt per E-Mail am 3.5.2017	durch Innenbehörde („zentrale Übersendung steht unmittelbar bevor“); Anrufversuche am 23.5.2017 und 1.6.2017; Rückruf am 1.6.2017 („Übersendung vorab per E- Mail am 6.6.2017“)	Hamburger Ausländerbehörde geführten Ausländerakte zur Personalie „Ahmad Zarzour“, Unterlagen des LKA Hamburg i.V.m. Fingerabdruckvergleich); Benennung zentraler Ansprechpartner bei der Innenbehörde
Der Polizeipräsident in Hamburg	Bitte um Übersendung von ggf. in Hamburg vorhandenen Unterlagen und Akten zu der Personalie „Ahmad Zarzour“ oder weiterer Aliaspersonalien von Anis AMRI, <u>alternativ</u> Beantwortung von Detailfragen	Schreiben vom 2.5.2017 (mit „Fristsetzung“ bis 17.5.2017), versandt per E-Mail am 3.5.2017	Telefonische Rückmeldung am 17.5.2017 durch Innenbehörde („zentrale Übersendung steht unmittelbar bevor“); Anrufversuche am 23.5.2017 und 1.6.2017; Rückruf am 1.6.2017 („Übersendung vorab per E-Mail am 6.6.2017“)	s.o. zur ABH Hamburg
Bundesministerium des Innern (BMI) bzw. Geschäftsbereichsbehörden (s.u.)	verschiedene Ersuchen des Sonderbeauftragten bei Geschäftsbereichsbehörden des BMI (s.u.)	(s.u. zu den einzelnen Behörden)	Anruf am 10.5.2017 mit dem Hinweis, dass die Bearbeitung der verschiedenen Anfragen durch das BMI koordiniert werde	Benennung von Ansprechpartnern am 10.5.2017 (Geschäftsbereiche) und am 11.5.2017 (BMI) durch das BMI; erste „Teillieferung“ durch das BMI betreffend Ersuchen an Geschäftsbereichsbehörden am 23.5.2017 (vier Ordner mit Unterlagen aus verschiedenen Behörden und weiteren Informationen) mit Begleitschreiben vom 22.5.2017; zweite „Teillieferung“ am 24.5.2017 (drei Ordner mit Unterlagen aus verschiedenen Behörden und weiteren Informationen); dritte „Teillieferung“ am 24.5.2017 (ein

				Ordner mit Unterlagen des BAMF); vierte „Teillieferung“ am 29.5.2017 (ein „geheim“ eingestuftes Ordner mit eingestuftem Schriftverkehr zwischen BKA, BPol und Landespolizeien zu AMRI)
Bundespolizei (BPol)	Bitte um Übersendung von Unterlagen und Akten aus allen Ermittlungsverfahren gegen Anis AMRI und von Vorgängen, aus denen sich Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Landespolizeien NRW, BaWü, BE ergibt, <u>alternativ</u> Beantwortung von Detailfragen	Schreiben vom 2.5.2017 (mit „Fristsetzung“ bis 15.5.2017), versandt per E-Mail am 2.5.2017	-----	Schreiben vom 9.5.2017 (E: 11.5.2017) mit Informationen zu den in Friedrichshafen aufgefundenen gefälschten italienischen ID-Karten und der Kontrolle in Friedrichshafen; keine Übersendung von Akten (ohne Begründung); weiteres Schreiben vom 22.5.2017 (E: 22.5.2017) mit ergänzender, ausführlicher Beantwortung der Fragen; keine Übersendung von Akten (ohne Begründung), Anfrage jedoch inhaltlich erledigt; außerdem Überlassung von Schriftverkehr zwischen BKA, BPol und Landespolizeien zu AMRI über das BMI (s. sogleich bei BKA)
Bundeskriminalamt (BKA)	Bitte um Übersendung von beim BKA zu Anis AMRI vorhandenen Unterlagen und Akten, v.a. hinsichtlich Informationsaustausch und Zusammenarbeit des BKA mit der Bundespolizei und den Landespolizeien NRW, BaWü, BE,	Schreiben vom 2.5.2017 (mit „Fristsetzung“ bis 17.5.2017), versandt per E-Mail am 2.5.2017	-----	s.o. zu BMI; Überlassung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Originalschreiben aus ITA, MAR und TUN sowie der zugehörigen Erkenntnismitteilungen des BKA VB</li> <li>– Schriftverkehr zwischen BKA, BPol und</li> </ul>

	<u>alternativ</u> Beantwortung von Detailfragen			Landespolizeien zu AMRI, u.a. bzgl. seines Ausreiseversuchs, u.a. auch VS-vertraulich und GEHEIM eingestufte Unterlagen – Liste aller bekannten Aliaspersonalien des AMRI über das BMI (s.o. zu BMI);
Generalstaatsanwaltschaft Berlin	Ersuchen um Einsicht in Akten aus folgenden Verfahren:  - 173 Js 12/16 der Generalstaatsanwaltschaft, - 275 Js 6935/15, 106 Js 393/16, 252 Js 1202/16, 252 Js 1078/16, 264 Js 6193/16, 264 Js 7327/16, 252 Js 5733/16, 273 Js 1310/17 der Staatsanwaltschaft, - 3014 Js 6391/16 der Amtsanwaltschaft in Berlin	Schreiben vom 4.5.2017 (mit der Bitte um baldige Überlassung), versandt per E-Mail am 4.5.2017	Schreiben des Generalstaatsanwalts an die Staatssekretärin für Justiz Gerlach vom 5. Mai 2017 mit der Bitte um Mitteilung, ob die Rechtsauffassung des Generalstaatsanwalts hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht geteilt wird; Schreiben der Staatssekretärin an den Sonderbeauftragten vom 17.5.2017, in dem dies bejaht wird	Überreichung der angeforderten Akten durch die Leiterin der Amtsanwaltschaft in Berlin am 17.5.2017, durch die Generalstaatsanwaltschaft am 18.5.2017 und durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin am 22.5.2017 – zu großen Teilen im Original, teilweise in Kopie, teilweise zusätzlich mit Sonderheften; zu den Verfahrensakten 252 Js 5733/16 wurde mitgeteilt, dass das Verfahren am 1.11.2016 an die StA Kleve abgegeben wurde; Nachreichung der (archivierten) Verfahrensakte 275 Js 6935/15 und weiterer Unterlagen mit Schreiben vom 30.5.2017; Überreichung von Nachträgen zu den Akten 173 Js 12/16 am 23.5.2017 und 12.6.2017 sowie zu den Akten 264 Js 6193/16 am 26.5.2017; Übersendung zusätzlicher Informationen am

				24.5.2017 und am 31.5.2017
Generalstaatsanwaltschaft Berlin	Auskunftersuchen mit Detailfragen	Schreiben vom 1.6.2017, versandt per E-Mail am 1.6.2017, Schreiben vom 9.6.2017, versandt per E-Mail am 9.6.2017	-----	Schreiben vom 8.6.2017 und vom 16.6.2017 mit Beantwortung der gestellten Fragen
Bundeskriminalamt (BKA)	Bitte um zusätzliche Zurverfügungstellung der Auswertung der protokollierten Zugriffe auf die Verbunddatei „DOMESCH“ bzgl. der zwei gefälschten italienischen ID-Karten	Schreiben vom 8.5.2017 (mit „Fristsetzung“ bis 22.5.2017), versandt per E-Mail am 8.5.2017	-----	Schreiben des BMI vom 29.5.2017: Zu dieser Anfrage erfolge keine Zulieferung, da gemäß rechtlicher Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des BKA die Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 BKAG nicht vorlägen
Bundeskriminalamt (BKA)	Bitte um zusätzliche Auskunft darüber, wann welche personenbezogenen Daten zu Anis AMRI in „INPOL“ eingestellt wurden (v.a.: aufgeschlüsselt in Aliaspersonalien und einzelne ED-Behandlungen, Herstellung von Verknüpfungen zwischen den Alias-Einträgen)	Schreiben vom 8.5.2017 (mit „Fristsetzung“ bis 30.5.2017), versandt per E-Mail am 11.5.2017	-----	Schreiben des BMI vom 29.5.2017: Zu dieser Anfrage erfolge keine Zulieferung, da gemäß rechtlicher Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des BKA die Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 BKAG nicht vorlägen
Parlamentarischer Untersuchungsausschuss V des Landtages NRW „Fall AMRI“ (PUA NRW)	Bitte um Übersendung von Vernehmungsniederschriften, eines Vermerks des LKA NRW sowie einer schriftlichen Erklärung des Zeugen Dr. Frank (GBA)	Schreiben vom 8.5.2017 (mit der Bitte um baldige Überlassung), versandt per E-Mail am 8.5.2017	-----	Schreiben vom 18.5.2017 (E: 29.5.2017) mit Hinweis auf positiven Ausschussbeschluss vom 11.5.2017, Übersendung der erbetenen Protokolle; bzgl. der weiteren Unterlagen Übermittlung

				zuständigkeitshalber an GBA bzw. MIK NRW; Schreiben vom 6.6.2017 (E: 9.6.2017): Überlassung einer Abschrift der schriftlichen Erklärung nach Zustimmung GBA
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Akteneinsichtersuchen betreffend die beim BAMF vorhandenen Akten zu Anis AMRI	Telefonat mit dem BAMF in Nürnberg	-----	s.o. zu BMI; Übermittlung der: – Asylakte AMRI – Hilfsakte AMRI sowie eines Antwortschreibens des BAMF per E-Mail vom 22.5.2017, überlassen durch das BMI in der dritten „Teillieferung“ vom 24.5.2017
StA Ravensburg	Bitte um Übersendung von Unterlagen und Akten zu einem gegen Anis AMRI geführten Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung, <u>alternativ</u> Beantwortung von Detailfragen	Schreiben vom 9.5.2017 (mit „Fristsetzung“ bis 29.5.2017), versandt per E-Mail am 9.5.2017; Übersendung des Senatsbeschlusses am 10.5.2017	E-Mail vom 10.5.2017 mit der Bitte um Übersendung des Senatsbeschlusses zur näheren Prüfung des Akteneinsichts- / Auskunftersuchens; Zwischenbescheid vom 23.5.2017 (E: 31.5.2017): nach vorläufiger Prüfung lägen die Voraussetzungen der §§ 474 ff. StPO nicht vor; keine Kontakte mit Berliner Behörden im EV; in Reaktion hierauf erneutes Schreiben des Sonderbeauftragten vom 6.6.2017 mit Darlegung von Gründen für die Berechtigung der Akteneinsicht, versandt per	steht aus

			E-Mail am 8.6.2017	
Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)	Bitte um Beantwortung von Fragen zu evtl. Erkenntnissen und Aktivitäten des BfV zu Anis AMRI	Schreiben vom 10.5.2017 (mit „Fristsetzung“ bis Ende Mai), versandt per E-Mail am 10.5.2017	-----	s.o. zu BMI; Beantwortung des Auskunftersuchens mit Schreiben vom 17.5.2017, überlassen durch das BMI in der ersten „Teillieferung“ vom 22.5.2017
Bundesnachrichtendienst (BND)	Bitte um Beantwortung von Fragen zu evtl. Erkenntnissen und Aktivitäten des BND zu Anis AMRI	Schreiben vom 10.5.2017 (mit „Fristsetzung“ bis Ende Mai), versandt per E-Mail am 23.5.2017	Anruf aus dem Bundeskanzleramt am 29.5.2017 mit der Mitteilung, dass die Beantwortung Zeit bis Mitte/Ende der 23. KW in Anspruch nehmen werde	steht aus
Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW)	Bitte um Überlassung von Unterlagen der / um Erteilung von Auskünften durch Behörden aus dem Geschäftsbereich des MIK (LKA NRW, Polizeidienststellen Arnsberg und Kleve, Ausländerbehörde Kleve, SiKo NRW, Abteilung Verfassungsschutz des MIK)	Schreiben vom 10.5.2017 (mit der Bitte um baldige Überlassung), versandt per E-Mail am 10.5.2017; Erinnerung versandt per E-Mail am 6.6.2017	Anrufe am 6.6.2017 und 7.6.2017 mit der Ankündigung eines Vorabversands des Antwortschreibens per E-Mail innerhalb der nächsten Tage	Überlassung der erbetenen Unterlagen in Anlage zu drei E-Mails vom 7.6.2017 mit Ausnahme zweier Vermerke des LKA NRW aus dem EV „Ventum“ wegen fehlender Freigabe durch den GBA; Antwortschreiben vom 6.6.2017 mit Beantwortung aller gestellten Fragen
StA Duisburg	Zusendung der Ermittlungsakte gegen Anis Amir (Verdacht des Leistungsbetruges) zur Einsicht bzw. von näher bezeichneten Aktenteilen	Schreiben vom 10.5.2017 (mit „Fristsetzung“ bis Ende Mai), versandt per E-Mail am 10.5.2017;	Schreiben vom 19.5.2017 (E: 19.5.2017) mit der Bitte um Darlegung, warum die Voraussetzungen für Akteneinsicht nach StPO erfüllt sind; in Reaktion hierauf erneutes Schreiben des	steht aus

			Sonderbeauftragten vom 31.5.2017, versandt per E-Mail am 1.6.2017, mit Begründung der Bitte um Akteneinsicht mit Anlagen Senatsbeschluss und Antworten des Senats auf Schriftliche Anfrage eines Abgeordneten	
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Ausländeramt	Bitte um Überlassung der Akten i.V.m. der Registrierung eines Anis AMRI, geb. am 7.11.1990, in 01844 Neustadt/Sachsen, <u>alternativ</u> Beantwortung von Detailfragen	E-Mail vom 10.5.2017 (mit „Fristsetzung“ bis 25.5.2017); vertiefende Frage per E-Mail vom 15.5.2017	-----	E-Mails vom 11.5.2017 sowie 16.5.2017 mit ausführlicher Antwort
StA Weiden	Bitte um Übersendung von Unterlagen und Akten zu einem Ermittlungsverfahren, in dem AMRI als Kontaktperson eines Zeugen bekannt geworden sein soll, <u>alternativ</u> Beantwortung von Detailfragen	Schreiben vom 15.5.2017 (mit „Fristsetzung“ bis Ende Mai), versandt per E-Mail am 23.5.2017; Telefonat zu Detailfrage am 6.6.2017	Telefonische Mitteilung vom 31.5.2017, dass die Beantwortung sich leicht verzögern werde	Schreiben vom 30.5.2017 (E: 2.6.2017) mit relativ umfassenden Angaben zum Inhalt des dortigen Verfahrens; keine Übersendung von Akten; telefonische Auskunft hierzu am 6.6.2017: keine Akteneinsicht wegen laufender Ermittlungen, aber Übermittlung zusätzlicher Informationen möglich; Anruf vom 9.6.2017: Mitteilung von Eckdaten zu Anschreiben des LKA Berlin
SenInnDS Abteilung II (Verfassungsschutz)	Bitte um Beantwortung von Fragen zu evtl. Erkenntnissen und Aktivitäten der LfV Berlin zu Anis AMRI	Schreiben vom 16.5.2017 (ohne Fristsetzung), versandt per E-Mail am 16.5.2017;	Eingangsbestätigung per E-Mail vom 17.5.2017 mit dem Hinweis, dass Schreiben an den Fachbereich weitergeleitet wurde und mit Benennung	„geheim“ eingestuftes Schreiben vom 2.6.2017 (E: 2.6.2017) mit Beantwortung der Fragen



		Erinnerung per E-Mail vom 1.6.2017	einer Ansprechpartnerin sowie der Ankündigung der Benennung einer weiteren Ansprechperson	
Der Polizeipräsident in Berlin (Task Force Lupe)	Auf eine Einzelauflistung wird hier wegen der Menge und des Umfangs der einzelnen Auskunftersuchen und Antwortschreiben verzichtet.	s. soeben	s. soeben	s. soeben (insgesamt: sehr konstruktive Zusammenarbeit)
Staatsanwaltschaft Berlin	Ersuchen um Einsicht in Akten aus folgenden Verfahren:  - 273 Js 1324/17 - 273 Js 2460/17 - 273 UJs 133/17 - evtl. weiteres bestehendes Verfahren zu LKA-Vorgangsnummer	Ersuchen vom 22.5.2017	-----	Überlassung der erbetenen Unterlagen mit Begleitschreiben am 22.5.2017
Staatsanwaltschaft Berlin	Bitte um Überlassung von Auszügen aus den Akten des neu eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen mgl. Strafvereitelung im Amt (v.a. von Ablichtungen der Niederschriften der zeugenschaftlichen Vernehmungen)	Ersuchen vom 31.5.2017, 7.6.2017 und 13.6.2017	-----	Überlassung der erbetenen Unterlagen mit Begleitschreiben am 13.6.2017 und 14.6.2017
Staatsanwaltschaft Berlin	Auskunftersuchen mit Detailfragen	Schreiben vom 14.6.2017, übersandt per E-Mail vom 14.6.2017	-----	Schreiben vom 15.6.2017 (E: 21.6.2017) mit Beantwortung der gestellten Fragen

Parlamentarisches Kontrollgremium	Akteneinsichtersuchen	E-Mail- und telefonischer Kontakt	E-Mail- und telefonischer Kontakt zur Terminvereinbarung	Übermittlung der „Erläuternden Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des PKGr ... zum Fall Anis AMRI ...“ vom 31.5.2017 per E-Mail am 6.6.2017; keine Stattgabe des Akteneinsichtersuchens mangels Rechtsgrundlage im Kontrollgremiumgesetz
Generalbundesanwalt b. BGH	Einzelfragen orientiert an der Presseerklärung des GBA vom 12.4.2017 sowie Bitte um Überlassung zur Einsichtnahme zweier Vermerke	Schreiben vom 6.6.2017 (mit Bitte um baldige Beantwortung), versandt per E-Mail am 6.6.2017	-----	steht aus
Bundesministerium des Innern (BMI)	div. Nachfragen zu den gefälschten italienischen Ausweisdokumenten	per E-Mail vom 8.6.2017 (mit der Bitte um Beantwortung bis 26.6.2017)	Anruf BKA Wiesbaden am 14.6.2017 wg. Verständnisfrage	steht aus